



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2010/3

Bericht des Rechnungshofes

**VERBUND–Austrian Hydro
Power AG: Pumpspeicher-
kraftwerk Limberg II**

**Stadt Wien; Wasser-,
Kanal- und Müllgebühren
sowie Energiepreise**

**Gemeindeabfallwirtschafts-
verband des Verwaltungs-
bezirks Korneuburg**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Druckerei des BMF

Herausgegeben: Wien, im April 2010

Bericht des Rechnungshofes

**VERBUND–Austrian Hydro Power AG:
Pumpspeicherkraftwerk Limberg II**

**Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren
sowie Energiepreise**

**Gemeindeabfallwirtschaftsverband des
Verwaltungsbezirks Korneuburg**

	<u>Tabellenverzeichnis</u>	2
	<u>Abbildungsverzeichnis</u>	3
	<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	4
Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	7
	<u>Berichtsaufbau</u>	7
Niederösterreich	<u>Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich</u>	
	<u>VERBUND–Austrian Hydro Power AG: Pumpspeicherkraftwerk Limberg II</u>	9
	<u>Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise</u>	33
Gemeindeabfall- wirtschaftsverband	<u>Wirkungsbereich des Gemeindeabfallwirtschaftsverbands des Verwaltungsbezirks Korneuburg</u>	
	<u>Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg</u>	111
ANHANG	<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen</u>	119

Tabellenverzeichnis zum Berichtsbeitrag Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise

Tabelle 1:	Preisvergleich österreichischer Stromanbieter	56
Tabelle 2:	Internationaler Preisvergleich	57
Tabelle 3:	Wirtschaftliche Entwicklung des Wien Energie-Konzerns	64
Tabelle 4:	Energieausgaben 2007	68
Tabelle 5:	Einnahmen und Ausgaben der Wien Kanal	71
Tabelle 6:	Einnahmen und Ausgaben der Wasserwerke	76
Tabelle 7:	Einnahmen und Ausgaben des Teilbereichs Abfallwirtschaft	79
Tabelle 8:	Kostendeckungsgrad Wien Kanal	84
Tabelle 9:	Kostendeckungsgrad Wasserwerke	85
Tabelle 10:	Kostendeckungsgrad Teilbereich Abfallwirtschaft	85

Abbildungsverzeichnis zum Berichtsbeitrag Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise

Abbildung 1: Energiepreise 2002 bis 2009	53
Abbildung 2: Preisvergleich	55
Abbildung 3: Stromverbrauch 2007	67
Abbildung 4: Gasverbrauch 2007	67
Abbildung 5: Wien Kanal – Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gebührenspegelkalkulation	89
Abbildung 6: Wasserwerke – Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gebührenspegelkalkulation	90
Abbildung 7: Teilbereich Abfallwirtschaft – Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gebührenspegelkalkulation	90

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BEGAS	BEGAS – Burgenländische Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft
BEWAG	Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EnergieAllianz	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
Fernwärme Wien	Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.
gem.	gemäß
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde(n)
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KELAG	KELAG–Kärntner Elektrizitäts–Aktiengesellschaft
km	Kilometer
kV	Kilovolt
kWh	Kilowattstunde(n)
LINZ AG	LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste
LGBl.	Landesgesetzblatt
LGBl.	Landesgesetzblatt

m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter/Sekunde
MA	Magistratsabteilung
Mill.	Million(en)
MW	Megawatt
NÖ	Niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Teilbereich Abfall- wirtschaft	MA 48 – Teilbereich Abfallwirtschaft
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USD	US-Dollar
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Wasserwerke	MA 31 – Wasserwerke
Wien Energie	WIEN ENERGIE GmbH
Wien Energie Vertrieb	WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG
Wiener Wohnen	Stadt Wien – Wiener Wohnen
Wien Kanal	MA 30 – Wien Kanal
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

VERBUND–Austrian Hydro Power AG: Pumpspeicherkraftwerk Limberg II

Beim Bau des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II in Kaprun traten asbesthaltige Gesteinschichten auf. Dies erschwerte die Arbeitsbedingungen und führte zu Mehrkosten von rd. 16 Mill. EUR.

Trotzdem wird es der VERBUND–Austrian Hydro Power AG voraussichtlich gelingen, das Projekt im vom Aufsichtsrat genehmigten Kostenrahmen und um bis zu sieben Monate früher als ursprünglich geplant fertigzustellen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Zweckmäßigkeit der Organisation von Projektaufbau und –ablauf sowie die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion durch die VERBUND–Austrian Hydro Power AG (Austrian Hydro Power) bei der Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II in Kaprun zu beurteilen. Der RH analysierte die Auftragsvergaben und –abwicklungen in Hinblick auf mögliche Einsparungspotenziale und zeigte Lösungen auf, um zukünftige Fehler zu vermeiden. (TZ 1)

Projektübersicht

Mit dem Pumpspeicherkraftwerk Limberg II soll unter Nutzung der bestehenden Speicher Mooserboden und Wasserfallboden die Leistung der bestehenden Anlage um 480 MW erhöht und damit insgesamt mehr als verdoppelt werden. Die Inbetriebnahme des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II ist für das Jahr 2011 geplant. (TZ 2)

Bauzeitverkürzung

Die geologischen Verhältnisse ermöglichten einen schnelleren Baufortschritt als ursprünglich geplant. Falls die beabsichtigte Bauzeitverkürzung um sieben Monate im vollen Ausmaß umgesetzt werden kann, übersteigen die erwarteten zusätzlichen Einnahmen die

Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen und die Betriebskosten infolge der vorzeitigen Inbetriebnahme. (TZ 5)

Das Projekt wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Rahmen des um sieben Monate verkürzten Zeitplans und des vom Aufsichtsrat genehmigten Kostenrahmens (405,6 Mill. EUR einschließlich Preisgleitung und Schätzkosten für Unvorhergesehenes) abgewickelt. (TZ 2)

Das hohe Interesse der Austrian Hydro Power an einer Bauzeitverkürzung führte zur Anerkennung von rd. 920.000 EUR bei der Abgeltung der Beschleunigungsmaßnahmen. (TZ 16)

Fremdvergabe von Leistungen

Die Ausschreibungsunterlagen berücksichtigten den bei Asbestbelastung der Luft erforderlichen Arbeitnehmerschutz zu wenig. Das Auftreten von Asbest in Faserform führte aufgrund der erschwerten Arbeitsbedingungen zu Mehrkosten von rd. 16 Mill. EUR. (TZ 15)

Die Ausschreibungsunterlagen zu den Bauarbeiten wiesen mehrfach auf Lawinensprengungen, die für einen sicheren Bauablauf einer Hochgebirgsbaustelle notwendig sind, hin. Trotzdem beauftragte die Austrian Hydro Power für Lawinensprengungen zusätzliche Leistungen von rd. 0,46 Mill. EUR. (TZ 14)

Mängel bei den nach dem Bundesvergabegesetz anzuwendenden Vergabeverfahren – wie die schriftliche Beurteilung der Teilnahmeanträge und die schriftliche Festlegung der Gründe für die Auftragsvergabe – führten zu keinen Einsprüchen. (TZ 6, 8, 9, 10)

Im Zusammenhang mit einer Änderung von Lieferfristen bei Stahlwasserbauarbeiten fehlte die transparente Dokumentation über die damit einhergehende Änderung der Zahlungsbedingungen. (TZ 18)

Aufgrund von Abrechnungsvereinbarungen waren abgerechnete Teilleistungen schwer mit der Ausschreibung vergleichbar. (TZ 12)

Die immateriellen Fremdleistungen wurden vertragsgemäß und mängelfrei abgewickelt. (TZ 19, 20)

Projektorganisation

Die Austrian Hydro Power nahm die Auftraggeberfunktionen weitgehend selbst aktiv wahr. (TZ 4)

Die Projektorganisation und –dokumentation der Austrian Hydro Power erwies sich wegen der Konzentration des konzerneigenen Know-how und der Entscheidungskompetenzen als zweckmäßig und effektiv. (TZ 4)

Kenndaten der VERBUND–Austrian Hydro Power AG

Unternehmensgegenstand	Errichtung und Betrieb von Wasserkraftwerken zur Stromerzeugung		
Grundkapital	138.477.985 EUR (18.477.598 Stückaktien)		
Eigentümer	Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) 80,33 %		
	KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft 10,02 %		
	Energie Steiermark AG 5,31 %		
	Wienstrom GmbH 2,94 %		
	EVN AG 0,73 %		
	Energie AG Oberösterreich 0,44 %		
	TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG 0,22 %		
Personalstand	2006	2007	2008
		Anzahl	
Vorstandsmitglieder	2	2	2
Beschäftigte ¹⁾	1.344	1.341	1.340
		in Mill. EUR	
Betriebserfolg (EBIT)	423,8	605,5	754,4
Umsatzerlöse	799,0	964,7	1.161,8
Bilanzsumme	3.991,2	4.016,9	4.085,0
Personalaufwand gesamt	145,5	137,1	153,5

¹⁾ in Vollzeitäquivalenten; im Jahresschnitt

Kenndaten zum Projekt Pumpspeicherkraftwerk Limberg II

Beschluss der Aufsichtsrats 20. Februar 2006
 Realisierungszeitraum 2006 bis 2012

Kosten

Budget bei Projektbeschluss 365 Mill. EUR
 Budget Ende 2008 370 Mill. EUR

	2006 Ist	2007 Ist	2008 Ist	Gesamt-Prognose
	in 1.000 EUR			
Eigenleistungen				
Austrian Hydro Power	1.195	1.544	2.180	12.830
Fremdleistungen	40.240	61.385	76.893	357.170

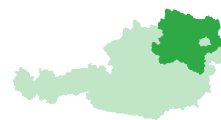
Technische Kenndaten

Turbinentyp	Pumpturbine, vertikal eingebaut		
Mittlere Rohfallhöhe	365 m		
Anzahl der Maschinensätze	2		
Maximale Turbinenleistung	2 x 240 MW		
Maximale Pumpleistung	2 x 240 MW		
Maximale Durchflussmenge je Turbinensatz	72 m ³ /s		
Gesamthöhe des Maschinensatzes	18,5 m		
	Kraftkaverne	Trafokaverne	
Felsausbruch	52.900 m ³	12.500 m ³	
Länge	62 m	61 m	
Breite	25 m	15 m	
Höhe	43 m	16 m	

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2009 die Gebarung der VERBUND-Austrian Hydro Power AG (Austrian Hydro Power) im Zusammenhang mit der Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II in Kaprun vom Beginn der Ausschreibungsplanung im Februar 2005 bis zur Abrechnung der Teilleistungen bis Dezember 2008. Ziel war es, die Zweckmäßigkeit der Organisation von Projektaufbau und -ablauf sowie die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion durch die Austrian Hydro Power zu beurteilen.

Zu dem im August 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Austrian Hydro Power im September 2009 sowie das BMWFJ und die Steiermärkische Landesregierung im November 2009 Stellung. Der Wiener Stadtsenat, die Niederösterreichische Landesregierung, die Oberös-



terreichische Landesregierung, die Tiroler Landesregierung, die Landeshauptstadt Linz sowie die Kärntner Landesregierung verzichteten auf die Abgabe einer Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2009.

Die im Bericht angeführten EUR–Beträge enthalten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – keine Preisgleitung¹⁾ und keine Umsatzsteuer.

¹⁾ Preisgleitung: Bei Vereinbarung von veränderlichen Preisen werden die Angebotspreise bei Veränderung definierter Preisgrundlagen (bspw. des Baukostenindex) unter bestimmten Voraussetzungen angepasst.

Projektübersicht

2.1 (1) Die zur Gänze im Berg gelegenen Betriebsräume (Kraftwerkskavernen) des Pumpspeicherkraftwerks Limberg II liegen nahe dem bestehenden Kraftwerk Limberg in der östlichen Talflanke des Kapruner Tales. Für die Wasserzuleitung wird ein rd. 5,4 km langer Stollen mit einem Durchmesser von bis zu neun Metern (Triebwasserweg) vom Speicher Mooserboden zur Krafthauskaverne und weiter zum Speicher Wasserfallboden errichtet.

Die Projektplanung fußte auf früheren Planungen aus dem Jahr 1970 und nachfolgenden Variantenuntersuchungen. Die oberste Wasserrechtsbehörde bewilligte das Projekt Limberg II mit Bescheid vom 5. April 1994 und datierte das Ende der Bauausführungsfrist mit 31. Dezember 2005.

Der Aufsichtsrat der Austrian Hydro Power fasste im Februar 2005 einen Grundsatzbeschluss, das Bauprojekt umzusetzen.

Die Ausbauleistung legte die Austrian Hydro Power nach energiewirtschaftlichen und bautechnischen Optimierungen auf zwei Aggregate zu je maximal 240 MW (zusammen 480 MW) fest. Diese sollten im August 2011 bzw. Februar 2012 in Probetrieb gehen.

Aufgrund der erschwerten Zufahrtsmöglichkeiten und der hohen Lawinengefahr in den Wintermonaten erforderte der für die Einhaltung der kurzen Bauzeit notwendige kontinuierliche Baustellenbetrieb besondere logistische Maßnahmen.

(2) Der Aufsichtsrat der Austrian Hydro Power genehmigte auf Antrag des Vorstands

– im Februar 2006 die Errichtung des Projekts Pumpspeicherkraftwerk Limberg II mit veranschlagten Kosten von 365 Mill. EUR (ohne Preis-

Projektübersicht

gleitung), Beginn des Probetriebs 30. August 2011 bzw. 10. Februar 2012; und

- im Mai 2008 die – wegen der Übernahme eines Kostenanteils für die Umlegung der 380 kV-Leitung erforderlichen – Erhöhung der veranschlagten Kosten auf 370 Mill. EUR.

Den Bericht des Vorstands betreffend eine Bauzeitverkürzung um rd. sieben Monate und den damit verbundenen Beginn des Probetriebs im Februar 2011 bzw. Juni 2011 nahm der Aufsichtsrat im Februar 2008 zur Kenntnis.



Tabelle 1: Chronologie des Projekts

Jahr	Ereignis	nähere Darstellung
1970	Planungen zur Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerks in Kaprun	TZ 3
5. April 1994	Wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerks Limberg in Kaprun (Ende der Bauausführungsfrist 31. Dezember 2005)	TZ 3, 5, 7
19. Februar 1999	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 § 66 (1)) Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie vom 19. Juli 1997 zur stufenweisen Liberalisierung des österreichischen Strommarkts – 1. Stufe	TZ 7
14. Februar 2005	Aufsichtsrat 40. Sitzung Planung und Ausschreibung zur Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerks Limberg, Vorbereitung des Baubeschlusses durch den Aufsichtsrat Einrichtung eines Lenkungsausschusses (ab März 2005), dem auch die beiden Vorstandsmitglieder angehörten	TZ 5
30. Juni 2005	Antrag auf Verlängerung der Bauausführungsfrist laut wasserrechtlicher Bewilligung	TZ 7
2005 bis 2006	Abwicklung der übrigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren	TZ 7
20. Februar 2006	Aufsichtsrat 45. Sitzung Baubeschluss Kraftwerk Limberg II und Zustimmung zur Vergabe der Hauptbauarbeiten und der Rohrpanzerungen Triebwasserweg und Verteilrohrleitungen sowie Ermächtigung zur Vergabe der elektro-maschinellen Anlagen, der Sicherheits-Absperrklappen und von zwei Pumpturbinen-Maschinensätzen mit Beginn der Probetriebe am 30. August 2011 bzw. 10. Februar 2012 Zustimmung des Arbeitsausschusses zur Vergabe der örtlichen Bauaufsicht und der Ausführungsplanung	TZ 5
8. März 2006	Beginn der Bauarbeiten	TZ 2
7. März 2008	17. Sitzung des Lenkungsausschusses: Beschluss sieben Monate Bauzeitverkürzung Beginn der Probetriebe 7. Februar 2011 bzw. 24. Juni 2011	TZ 5
8. Mai 2008	Aufsichtsrat 45. Sitzung Zustimmung zum Budgetnachtrag von 5 Mill. EUR	TZ 5

Projektübersicht

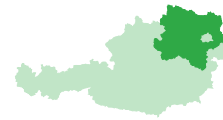
(3) Im Februar 2009 informierte die Projektleitung der Austrian Hydro Power den vom Vorstand eingerichteten Lenkungsausschuss über die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten von 405,6 Mill. EUR. Dieser Betrag blieb innerhalb des vom Aufsichtsrat (ohne Preisleitung) genehmigten Budgets von 370 Mill. EUR und enthielt neben den Kosten für die Preisleitung (rd. 35,61 Mill. EUR) auch Schätzkosten für bereits absehbare Zusatzleistungen (rd. 0,48 Mill. EUR) und für Unvorhergesehenes (rd. 17,98 Mill. EUR).

Die nachstehende Übersicht informiert zusammenfassend über die Budgetierung und den Anteil der überprüften Aufträge am Gesamtbauvolumen.

Tabelle 2: Budget 2009 und Übersicht der Fremdleistungen

		in Mill. EUR
(1) Budget		
einschließlich Eigenleistungen vom Aufsichtsrat im Mai 2008 genehmigt (ohne Preisleitung)		370,00
budgetierte Preisleitung		35,61
Gesamtbudget Februar 2009 (einschließlich Preisleitung)		405,61
(2) Fremdleistungen bis Februar 2009 vergeben:		
Hauptleistungen (überprüfte Aufträge)	fortgeschriebene Auftragssumme (einschließlich Preisleitung)	Abrechnungsstand 31. Dezember 2008 (einschließlich Preisleitung)
in Mill. EUR		
Baumaßnahmen	136,19	109,00
Motor-Generatoren	24,35	6,04
Stahlwasserbau hochdruckseitig	39,80	17,99
Stahlwasserbau niederdruckseitig	5,40	2,37
Schaltanlagen	7,09	2,26
Pumpturbinen, Nebenanlagen	35,26	10,83
Ingenieurleistungen, Qualitätssicherungen	13,89	7,87
Sonstige Leistungen	66,39	19,49
Zwischensumme Fremdleistungen	328,37	175,85
davon Anteil Preisleitung	- 13,19	- 13,19
Summe	315,18	162,66
(3) Noch nicht für Fremdleistungen verfügte Mittel (budgetiert):		
Geschätzte Mehrkosten bei bestehenden Aufträgen	0,48	
Preisleitung 2009 bis 2013	21,31	
Noch nicht beauftragte Fremdleistungen	23,89	
Unvorhergesehenes	17,98	
Summe	63,66	

Quelle: Information des Lenkungsausschusses im Februar 2009



- 2.2 Der RH stellte positiv fest, dass das Projekt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Rahmen des verkürzten Zeitplans und des vom Aufsichtsrat genehmigten Kostenrahmens abgewickelt wurde.

Projektorganisation

Immaterielle Eigenleistungen

- 3 Die von der Austrian Hydro Power für das Projekt Limberg II selbst erbrachten mit rd. 3,5 % der Projektkosten budgetierten, immateriellen Leistungen beschränkten sich im Wesentlichen auf das Projektmanagement. Dazu zählten unter anderem die Koordination, die technische und die kaufmännische Projektleitung sowie das Controlling. Für Planung, Bauaufsicht und Leistungen von Sonderfachleuten beauftragte sie geeignete Unternehmen.

- 4.1 (1) Eine externe Planungsgemeinschaft erstellte auf Basis des bereits 1994 wasserrechtlich genehmigten Projekts die Planungs- und Ausschreibungsgrundlagen. Die Austrian Hydro Power erarbeitete die Kostenprognose sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projekts und erörterte diese in dem seit März 2005 eingerichteten Lenkungsausschuss, dem auch die beiden Vorstandsmitglieder der Austrian Hydro Power angehörten.

(2) Die Aufgaben des vom Vorstand eingerichteten Projektmanagements umfassten gesamtheitlich den Bau, die maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung, die kaufmännische Abwicklung sowie das Projektcontrolling einschließlich der Kostenkontrolle, das auch die Basisdaten für das gesamtheitliche Controlling des Mutterkonzerns (Verbundgesellschaft) lieferte.

Die Austrian Hydro Power rekrutierte für die Aufgaben des Projektmanagements Mitarbeiter aus anderen Geschäftszweigen der Austrian Hydro Power bzw. schloss mit verbundenen Unternehmungen Überlassungsverträge für namentlich genannte Mitarbeiter ab. Diese bildeten die Projektleitung, das Projektkernteam und das erweiterte Projektteam.

In vier- bis achtwöchigen Bauprojektausschüssen wurden die Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand und in der Folge für den Aufsichtsrat vorbereitet.

In den vier bis sechs Mal im Jahr tagenden Lenkungsausschüssen informierte die Projektleitung den Vorstand umfassend über die Kostenprognosen und den Baufortschritt sowie über Risiken und Chancen.

Projektorganisation

Die Kostenkontrolle erfasste und überwachte die für Unvorhergesehenes vorgesehene Budgetreserve sowie die Gesamtkostenentwicklung.

Vertragsänderungen waren der Projektleitung der Austrian Hydro Power vorbehalten. Die Leistungen der – fremdvergebenen – Örtlichen Bauaufsicht waren im Wesentlichen auf die Vertragsumsetzung beschränkt.

- 4.2 Der RH beurteilte die vorgefundene Projektorganisation und –dokumentation der Austrian Hydro Power wegen der Konzentration des konzerneigenen Know-how und der Entscheidungskompetenzen als zweckmäßig und effektiv. Die Auftraggeberfunktionen wurden weitgehend von der Austrian Hydro Power selbst aktiv wahrgenommen.

Bauzeitverkürzung

- 5.1 Da die geologischen Verhältnisse besser als angenommen waren, schritten die Bauarbeiten in den Kavernen schneller voran als im Bauzeitplan festgelegt. Die Projektleitung entschloss sich daher im Dezember 2007, eine Bauzeitverkürzung von sieben Monaten auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu untersuchen.

Mit den Vertretern der Gewerke wie Rohrpanzerung, Pumpturbinen usw. war zu klären, ob – abweichend von vereinbarten Lieferterminen – die Maschinenteile früher produziert und montiert werden konnten. Die Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmen ergaben schließlich Mehrkosten von insgesamt 4,91 Mill. EUR für die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen. Die Austrian Hydro Power konnte für die neuen Preise teilweise die dem Bauauftrag zugrunde liegenden – unter Wettbewerb erstellten – Kalkulationen berücksichtigen. Bei den Ausrüstungsgewerken mit funktionaler Ausschreibung¹⁾ (und eingeschränktem Marktangebot) beschränkte sich die Preisprüfung auf eine Plausibilitätskontrolle.

¹⁾ Aufgabenbeschreibung durch Festlegung von Leistungs- und Funktionsanforderungen.

Die Gegenüberstellung der erwarteten zusätzlichen Einnahmen mit den Betriebskosten für den Zeitraum der vorzeitigen Inbetriebnahme und den Folgekosten aus der Bauzeitverkürzung von sieben Monaten ergab einen positiven Kapitalwert²⁾. Der Lenkungsausschuss stimmte deshalb im März 2008 der Bauzeitverkürzung zu.

²⁾ Ein nach der Kapitalwertmethode ermittelter, positiver Kapitalwert bedeutet, dass das betrachtete Investitionsprojekt vorteilhaft ist.



- 5.2 Der RH bewertete das Bestreben der Austrian Hydro Power positiv, günstige Bedingungen zu einer Bauzeitverkürzung zu nützen und durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen diese Entscheidung transparent darzulegen. Gleichzeitig stellte er jedoch fest, dass der ausgewiesene Vorteil nur dann vollständig zum Tragen kommt, wenn die Bauzeitverkürzung in vollem Ausmaß umgesetzt werden kann.

Der RH wies auch darauf hin, dass die erwarteten betriebswirtschaftlichen Vorteile zu tendenziell hohen Preisvorstellungen der Auftragnehmer bei den Preisverhandlungen über Mehrkostenforderungen für zusätzliche oder geänderte Leistungen führen können.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Austrian Hydro Power seien die Mehrkosten bereits früher ausgeglichen worden. Da die für die Bauzeitverkürzung erforderlichen Änderungen der Verträge nach internen Regelungen nur durch den Vorstand erfolgen können, seien der Projektleitung lediglich die Vorbereitung von Vertragsänderungen und die zugehörigen Verhandlungen vorbehalten gewesen.*

Vergabe von Fremdleistungen

Vergabeverfahren

- 6.1 Die Austrian Hydro Power hatte bei der Vergabe der vom RH überprüften Fremdleistungen das Bundesvergabegesetz (BVerG) 2002 bzw. 2006 anzuwenden. Sie wählte in der Regel das zweistufige Verhandlungsverfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung.

Die Austrian Hydro Power ist seit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Juli 2008 zur „Freistellung der Erzeugung von Strom in Österreich von der Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG“ bei den noch ausstehenden Vergaben von der Anwendung des BVerG 2006 freigestellt.¹⁾

¹⁾ BGBl. II Nr. 350/2008 vom 2. Oktober 2008

Die unter TZ 8 bis 10 dargestellten Mängel der Vergabeverfahren führten zu keinen Einsprüchen der Bieter.

- 6.2 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Transparenz und sparsamen Mittelverwendung empfahl der RH der Austrian Hydro Power, weiterhin die Prinzipien des BVerG, z.B. Wettbewerb, Gleichbehandlung der Bieter sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens, anzuwenden.

Vergabe von Fremdleistungen

6.3 Die Austrian Hydro Power sagte in ihrer Stellungnahme zu, die vom RH aufgezählten Vergabeprinzipien weiterhin anzuwenden.

Die Steiermärkische Landesregierung schloss sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung des RH an.

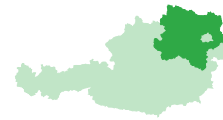
Vergabe von immateriellen Leistungen

7 Der RH überprüfte die Vergabe und die Abrechnung der größten Aufträge über immaterielle Leistungen. Sie sind in nachfolgender Tabelle aufgezählt:

Tabelle 3: Übersicht der überprüften Aufträge über immaterielle Leistungen

	Auftragsdatum	Auftragssumme bei Zuschlagserteilung in EUR	Leistungszeitraum	Stand der Abrechnung per 31. Dezember 2008 in EUR
Ausschreibungsplanung (Bau)	3. März 2005	963.025	2005 bis 2006	962.701 (Schlussrechnung)
Bauwirtschaftliche Beratung 2006 bis 2008	16. März 2006	444.000	2006 bis 2008	471.122 (Schlussrechnung)
Örtliche Bauaufsicht (Bau)	12. April 2006	7.760.610	2006 bis 2011	3.236.355 (Teilrechnung)
Ausführungsplanung (Bau)	18. April 2006	4.524.150	2006 bis 2011	3.073.337 (Teilrechnung)
Baugeologische Dokumentation und Beratung	24. April 2006	753.280	2006 bis 2008	986.674 (Schlussrechnung)
Überwachung und Qualitätssicherung (Stahlbau und maschinelle Ausrüstung)	5. September 2007	1.500.000	2007 bis 2011	239.199 (Teilrechnung)

8.1 Die Austrian Hydro Power lud nach der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens die als geeignet beurteilten Bewerber – das waren maximal vier, in zwei Fällen nur einer – zur Angebotsabgabe ein. Die Verhandlungen mit den Bietern mündeten in letztgültigen Angeboten. Die Austrian Hydro Power ermittelte den Bestbieter aufgrund eines Bewertungsschemas, das den Preis und, um den Projekterfolg zu sichern, in einem hohen Maß die Qualität der Leistung berücksichtigte.



Die Austrian Hydro Power hielt die Beurteilung der Teilnahmeanträge und die Gründe für die Zuschlagsentscheidung nicht oder nur unzureichend schriftlich fest.

- 8.2 Der RH stimmte der Austrian Hydro Power zu, dass die Qualität von immateriellen Leistungen großen Einfluss auf den Projekterfolg hat. Um eine größere Anzahl von Bewerbern und damit mehr Wettbewerb zu erreichen, empfahl er, die strengen Kriterien für die wirtschaftliche und technische Eignung zu überprüfen.

Der RH kritisierte, dass die Austrian Hydro Power die Beurteilung der Teilnahmeanträge (erste Stufe des Vergabeverfahrens) und die Gründe für die Zuschlagserteilung entgegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht oder nur unzureichend schriftlich festhielt. Im Sinne der Transparenz von Vergabeverfahren empfahl er der Austrian Hydro Power, Muster für Niederschriften zu erstellen und deren Anwendung für verbindlich zu erklären.

- 8.3 *Die Austrian Hydro Power sagte zu, die Ergänzung des RH bezüglich der Kriterien für die wirtschaftliche und technische Eignung bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigen zu wollen. Die Austrian Hydro Power räumte ein, in zwei Vergabeverfahren, zu denen jeweils nur ein Angebot vorlag, auf eine schriftliche Beurteilung gänzlich verzichtet zu haben.*

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung solle der Qualität der immateriellen Leistungen bei Investitionen in Wasserkraftanlagen mit ihren extrem langen Lebenszyklen im Sinn der Nachhaltigkeit der Investitionen auch weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.

- 8.4 Gerade deshalb hatte der RH – im Sinne der Transparenz der Vergabeverfahren – empfohlen, verbindliche Muster für Niederschriften zu erstellen, um zeitökonomisch der Verpflichtung zur Schriftlichkeit im Vergabeverfahren (auch bei Vorliegen nur eines Angebots) nachkommen zu können.

Vergabe der
Bauarbeiten

- 9.1 Im Jänner 2006 lagen im Zuge des zweistufigen Verfahrens von vier Bietergemeinschaften letztgültige Angebote vor. Die Austrian Hydro Power beurteilte die Angebote anhand der Angebotssumme und der definierten Qualitätskriterien (Bestbieterverfahren). Die Bewertung der Qualität erfolgte durch eine Kommission, welche die Bieter aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Qualitätskriterien reihte, dabei jedoch ex-aequo-Rangplätze ungenau zählte.

Vergabe von Fremdleistungen

Vergabe der Rohrpanzerung Triebwasserweg und Verteilrohrleitung

- 9.2** Der RH stellte fest, dass die Kommission die Bewertung der Angebote transparent abwickelte. Er wies jedoch auf Ungenauigkeiten bei der Reihung der Angebote hinsichtlich einiger Kriterien hin und empfahl, künftig größeres Augenmerk auf die Einhaltung der selbst auferlegten Regeln zu legen.
- 9.3** *Laut Stellungnahme der Austrian Hydro Power habe die erwähnte Ungenauigkeit zu keinem Bietersturz geführt. Trotzdem wolle sie künftig größeres Augenmerk auf die Einhaltung der selbst auferlegten Regeln legen.*
- 10.1** Bei der Vergabe der Rohrpanzerungen der beiden Triebwasserwege legte die Austrian Hydro Power nach der letzten Verhandlungsrunde mit den beiden verbliebenen Bietern fest, dass die letztgültigen Angebote bis spätestens 15. Dezember 2005 vorzulegen waren. Die Öffnung dieser Angebote erfolgte am 14. Dezember 2005. Die Angebotsbestandteile waren mit 14. Dezember und teilweise mit 15. Dezember 2005 datiert und unterfertigt.
- 10.2** Der RH kritisierte, dass die Austrian Hydro Power die letztgültigen Angebote vor Ablauf der Angebotsfrist geöffnet hatte. Er empfahl, bei der Angebotsöffnung der Fristenwahrung verstärktes Augenmerk zu widmen sowie zur besseren Transparenz alle Angebotsbestandteile lückenlos zu kennzeichnen („Entwertung“), um die geschlossene Abgabe von Angeboten zu dokumentieren und den etwaigen nachträglichen Austausch von Angebotsbestandteilen zu verhindern.
- 10.3** *Laut Stellungnahme der Austrian Hydro Power habe sie die komplett vorliegenden Angebote gemäß den internen Richtlinien geöffnet und protokolliert. Eine Terminvorziehung der Angebotsöffnung sei im vorliegenden Fall vertretbar erschienen, weil die Angebote vollständig vorgelegen seien und eine beschleunigte Bearbeitung für den weiteren Projektverlauf Vorteile gebracht habe. Datierungsfehler der Bieter auf einzelnen Blättern der Angebotsunterlagen habe die Austrian Hydro Power aufgrund des Umfangs der Unterlagen nicht erkannt. Sie werde den Vorschlag des RH zur eindeutigen Kennzeichnung der Angebotsunterlagen umsetzen, um allfälligen diesbezüglichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.*

Vergabe der Pump-
turbinen–Maschinen-
sätze

- 11.1** Die Austrian Hydro Power legte als Zuschlagskriterium für die Vergabe der beiden Pumpturbinen–Maschinensätze neben dem Gesamtpreis – mit allfälligen Nachlässen und Bonifikationen – auch Kennwerte für eine Bewertung des gesamten Lebenszyklus der Anlage fest. Nach der Öffnung der vier eingelangten Angebote am 7. Februar 2006 bewertete die Austrian Hydro Power im Zuge der Bestbieterermittlung die einzelnen Zuschlagskriterien durch interne betriebswirtschaftliche Berechnungen monetär. Der Vergabevorschlag wurde dem Vorstand am 8. März 2006 zur Entscheidung vorgelegt.
- 11.2** Der RH bewertete das Vergabeverfahren als sehr transparent durchgeführt und die Aufnahme von Lebenszyklusansätzen in das Vergabeverfahren positiv.

Auftragsabwicklung

Bauarbeiten

Abrechnungsvereinbarungen

- 12.1** Die Ausschreibung enthielt drei Positionen für Betonfertigteile im Triebwasserstollen mit einer Gesamtlänge der Einbaustrecke von 3.676 m. Eine andere Position deckte das Mörtelbett für den Einbau dieser Fertigteile ab. Die ausgeschriebene Länge des Mörtelbetts betrug 3.673 m.

In der 34. Teilrechnung anerkannte die Austrian Hydro Power den Einbau der Betonfertigteile auf einer Strecke von 3.469 m und ein Mörtelbett in der Länge von 4.899 m.

Auf Nachfrage des RH erläuterte die Austrian Hydro Power die Abrechnungsentwicklung einerseits mit einer Verkürzung der Vortriebstrecke und andererseits mit einer getroffenen Abrechnungsvereinbarung¹⁾, nach der die Mörtelkubaturen für den Einbau der unterschiedlichen Fertigteile auf die Menge je Laufmeter für das ausgeschriebene Mörtelbett umgerechnet worden waren.

¹⁾ Abrechnungsvereinbarung: Eine nach Vertragsabschluss getroffene vertragsergänzende oder vertragsändernde Vereinbarung zur Abrechnung von Leistungen.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass in den Teilrechnungen die gebotene Transparenz der Abrechnungsmengen fehlte. Er empfahl, künftig von derartigen Abrechnungsvereinbarungen Abstand zu nehmen.

Leistungsänderungen wären nach Ansicht des RH zweckmäßiger über Zusatzaufträge zu vergüten. Diese erhöhen die Transparenz und ermöglichen, die Positionsmengen in der ausgeschriebenen Mengeneinheit unverfälscht darzustellen. Dadurch verringert sich das Fehlerpotenzial beim Controlling der Abrechnungsentwicklung.

- 12.3** *Die Austrian Hydro Power stimmte der Kritik des RH grundsätzlich zu. Bei geringfügigen Anpassungen erscheine ihr der mit Zusatzaufträgen verbundene organisatorische Zusatzaufwand jedoch nicht zweckmäßig.*

Abrechnungsstand

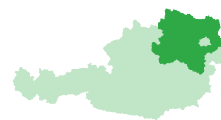
- 13** Mit der 34. Teilrechnung vom 30. Dezember 2008 anerkannte die Austrian Hydro Power eine Abrechnungssumme von insgesamt 107,02 Mill. EUR. Diese Teilrechnung enthielt Zusatzaufträge in Höhe von rd. 22 Mill. EUR (rd. 21 % der Abrechnungssumme). Davon betrafen rd. 16 Mill. EUR (rd. 15 % der Abrechnungssumme) Ausbrucharbeiten, die infolge von unvorgesehener Asbestbelastung notwendig geworden waren (siehe TZ 16).

Lawinensprengungen

- 14.1** Die Ausschreibungsunterlagen zu den Bauarbeiten wiesen mehrfach auf Lawinensprengungen hin, die von den Bietern kalkulatorisch zu berücksichtigen waren.

Im Mai 2007 legte der Auftragnehmer ein Zusatzangebot über den außervertraglichen Aufwand für Lawinensprengungen vor. Die Austrian Hydro Power beurteilte dieses Zusatzangebot dem Grunde nach als berechtigt, weil im Leistungsverzeichnis zwar die Möglichkeit zur Sprengung von Lawinen angeführt, aber keine Positionen dafür aufgenommen worden waren. Weiters befand sich im Bauvertrag kein Hinweis darauf, dass diese Sprengungen bei der Preisgestaltung einzurechnen waren.

Die Austrian Hydro Power beauftragte die Zusatzleistungen für Lawinensprengungen in zwei Teilen um insgesamt rd. 457.000 EUR. Davon vergütete die Austrian Hydro Power mit der 34. Teilrechnung rd. 373.000 EUR, einschließlich Kosten von mehr als 60.000 EUR für einen im Rahmen von Hubschraubereinsätzen beigezogenen Lawinensachverständigen.



Gegenüber dem RH betonte die Austrian Hydro Power, dass sie großes Interesse an einer Einigung mit dem Auftragnehmer gehabt hätte. Grund dafür waren die angestrebte raschere Fertigstellung und die Sicherheit anderer am Bau beteiligter Auftragnehmer und Lieferanten.

- 14.2 Nach Ansicht des RH waren die Zusatzforderungen für Lawinensprengungen dem Grunde nach nicht anzuerkennen. Lawinensprengungen waren nicht nur in den Ausschreibungsunterlagen mehrfach beschrieben, sondern stellten bei einer mehrjährigen Hochgebirgsbaustelle auch eine absehbare Standardsituation dar.

Bei der Preisprüfung des Zusatzangebots hätte die Austrian Hydro Power nach Auffassung des RH zumindest die Kosten für den Lawinensachverständigen abziehen können.

Der RH empfahl der Austrian Hydro Power, künftig anstelle von Pauschalformulierungen oder Kalkulationsanweisungen für Lawinensprengungen eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, um dem Auftragnehmer keine dem Auftraggeber zugeordnete Risiken zu übertragen und damit das Claimpotenzial zu verringern. Das lasse aus Wettbewerbsgründen auch günstigere Einheitspreise erwarten.

- 14.3 *Die Austrian Hydro Power vertrat den Standpunkt, dass der Auftragnehmer die Lawinensprengungen in seinem Angebot nicht ausreichend berücksichtigen konnte. Die Bauzeitverkürzung wäre erst in der Ausführungsphase erfolgt und die naturschutzbezogenen Rahmenbedingungen hätten sich geändert – ursprünglich wären Hubschrauberflüge nur in Ausnahmefällen möglich gewesen. Die Austrian Hydro Power hätte daher die Vergütung der Kosten für den Zeitraum vor der Änderung dieser Umstände abgelehnt.*

Da die Planung und Beurteilung von Lawinensprengungen einen erheblichen Mehraufwand im Vergleich zu einfachen Straßensperren bei Lawinengefahr erfordere, seien die im Zusatzauftrag eingerechneten Kosten des Lawinensachverständigen für zusätzliche Lawinensprengungen gerechtfertigt.

Der Empfehlung des RH, anstelle von Pauschalformulierungen in den Ausschreibungen soweit wie möglich eigene Positionen vorzusehen, stimmte die Austrian Hydro Power im Hinblick auf eine faire Risiko-Verteilung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu. Das Mengenrisiko würde damit jedoch vom Auftragnehmer zum Auftraggeber verlagert werden. Da im Wettbewerb sowohl Einzel- als auch Gemeinkostenpositionen entstanden seien, würde eine Änderung der Ausschreibungsmethode nicht notwendigerweise günstigere Einheitspreise erwarten lassen.

- 14.4** Der RH entgegnete, dass die abgerechneten Leistungen für Lawinsprengungen eben nicht im Wettbewerb angeboten worden waren, sondern in Form eines Zusatzangebots außerhalb des Wettbewerbs. Erfahrungsgemäß werden unter Wettbewerb Leistungen günstiger angeboten als im Wege eines Zusatzangebots. Deshalb sollten anstelle von Pauschalformulierungen oder Kalkulationsanweisungen eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen werden, weil dies günstigere Einheitspreise erwarten lasse.

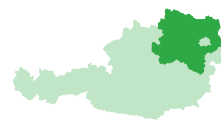
Asbestvorkommen im Gestein

- 15.1** Bereits ein Lehrbuch¹⁾ aus dem Jahr 1802 beschrieb den „biegsamen Asbest (Amianth)“ und listete unter den Fundorten auch Kaprun auf.

¹⁾ Franz Ambros Reuß; Lehrbuch der Mineralogie, Leipzig bei Friedrich Gotthold Jacobäer 1802

Der im September 2005 erstellte geologisch-geotechnische Bericht wurde Teil der Ausschreibungsunterlagen. Er beruhte auf dem geologischen Bericht des Jahres 1993, der für die wasserrechtliche Einreichung erstellt worden war. Die Verfasser des Berichts erwarteten unter anderem das Auftreten der „Grüngesteine“ Serpentin und Prasinit. „Grüngesteine“ können in ihrem Gefüge Asbest einschließen.

Wegen der guten Kenntnis des Projektgebiets und weil bisher keine Asbestprobleme aufgetreten waren, hatte die Austrian Hydro Power nicht mit Vorkommen von Asbest in fasriger Form (auch als Aktinolith oder Amianth bezeichnet) gerechnet. Das Leistungsverzeichnis enthielt demzufolge keine Positionen für Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz bei Asbestvorkommen und der daraus resultierenden Asbestbelastung der Luft.



Mitte Oktober 2006 traten – entgegen den Erwartungen der Austrian Hydro Power – asbesthaltige Gesteinsschichten auf und machten umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Anfang Dezember 2006 behandelte der Lenkungsausschuss die Asbestproblematik bereits mit Hinweis auf den Maßnahmenkatalog und die erwarteten Mehrkosten.

Die Prüfung der – meist vor Ausführung der Leistung gelegten – Zusatzangebote konnte zum Teil auf der Kalkulation des Hauptangebots aufbauen. Die Austrian Hydro Power anerkannte dabei Erschweriszulagen bei den Leistungsansätzen.

Die über mehrere Zusatzaufträge abgerechneten, durch das Asbestvorkommen verursachten Mehrkosten beliefen sich bis zur 34. Teilrechnung im Dezember 2008 auf rd. 16 Mill. EUR.

- 15.2** Der RH bewertete zwar die rasche Reaktion während der Bauabwicklung positiv, wies aber darauf hin, dass die Austrian Hydro Power trotz bereits vor Erstellung der Ausschreibung vorhandener Literaturhinweise¹⁾ die Problematik der Luftbelastung aufgrund von möglichen Asbestvorkommen nicht erkannte und in die Ausschreibung keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer aufnahm.

¹⁾ zitiertes Lehrbuch 1802
Publikation zum Lössberg-Basistunnel „Asbest im Vortrieb eine hohe Herausforderung an alle Beteiligten“ 2004

Zur Höhe der Zusatzangebote hielt der RH fest, dass die Austrian Hydro Power Prüfschritte setzte und – unter dem Gesichtspunkt einer schnellen Einigung und der erwünschten schnellen Fertigstellung der am kritischen Weg liegenden Bauteile – dem Auftragnehmer sehr hohe Aufzahlungen (Erschwerisansätze) auf die ausgeschriebenen Leistungen zuerkannte.

Der RH sah bei der „Wiederaufnahme“ des Projekts im Jahr 2005 und der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen auf Basis des geologischen Berichts aus dem Jahre 1993 ein erhöhtes Fehlerpotenzial, weil inzwischen die Asbestproblematik im Tunnelbau und der arbeitsmedizinische Schutz eine größere Bedeutung erlangt hatten. Der RH empfahl daher der Austrian Hydro Power – wegen der gravierenden Folgekosten der Abwicklung von Leistungen über Zusatzaufträge –, bereits bei der Ausschreibungsplanung auch arbeitsmedizinische Aspekte zu berücksichtigen.

- 15.3** Zur Zuerkennung der vom RH festgestellten sehr hohen Aufzählungen (Erschwerungsansätze) auf die ausgeschriebenen Leistungen vertrat die Austrian Hydro Power die Ansicht, dass diese auf einer vom Auftragnehmer vorgelegten und von der Austrian Hydro Power auf vereinbarungswürdiges Niveau verhandelten Aufstellung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungskette basierten und daher der Höhe nach gerechtfertigt seien.

Die Beurteilung der durch das Asbestvorkommen beeinflussten Leistungskette sei aufgrund der Erfahrungen mit den ersten Vortriebsbereichen unter den erschwerten Umständen bzw. des zwischen Auftragnehmer und der Austrian Hydro Power vereinbarten und mit dem Arbeitsinspektorat abgestimmten Maßnahmenkatalogs erfolgt. Weiters hätte es die Austrian Hydro Power dem Auftragnehmer jedenfalls ermöglicht, die notwendigen arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen (Maskentragpflicht, Sprühnebel, Schleusenanlagen usw.) in vollem Umfang durchzuführen, deren Einhaltung von der Örtlichen Bauaufsicht ständig überprüft worden sei.

Der Empfehlung des RH, künftig arbeitsmedizinische Aspekte in der Ausschreibungsplanung zu berücksichtigen, stimmte die Austrian Hydro Power zu.

Mehrkosten infolge der Bauzeitverkürzung

- 16.1** Nach Aufforderung der Austrian Hydro Power übermittelte der Auftragnehmer der Bauarbeiten im Februar 2008 sein Zusatzangebot ZA 23 „Mehrkosten zufolge Bauzeitverkürzung“. Er begründete die Mehrkosten mit der zeitlichen Verschiebung und Verdichtung der noch ausstehenden Bauarbeiten. Die Austrian Hydro Power beauftragte diese zusätzlichen Leistungen mit einer Auftragssumme von rd. 920.000 EUR im Juli 2008.

Einen dominierenden Anteil daran nahm die Position „Vergütung einer Forcierung der Vortriebsarbeiten in der Wasserschlossunterkammer“¹⁾ ein. Der Auftragnehmer leitete im Zusatzangebot den Einheitspreis dieser Position im Wesentlichen aus zwei Ansätzen zur Bauzeitverkürzung ab: Den ersten Kostenanteil (rd. 90.000 EUR für zirka 1.900 zusätzliche Mannstunden) ermittelte er aus einer im Leistungsverzeichnis enthaltenen Position, den zweiten Teil (rd. 400.000 EUR für zirka 5.200 zusätzliche Mannstunden) kalkulierte er aus einer Personalverstärkung von fünf auf neun Mann.

¹⁾ Wasserschlossunterkammer: Bauteil zum Ausgleich von Druckschwankungen in den Rohrleitungen



Mit der 34. Teilrechnung anerkannte die Austrian Hydro Power vom Zusatzauftrag ZA 23 rd. 753.000 EUR. Davon entfielen rd. 638.000 EUR auf die Position „Vergütung einer Forcierung der Vortriebsarbeiten in der Wasserschlossunterkammer“.

- 16.2** Der RH anerkannte das hohe Interesse der Austrian Hydro Power am Zustandekommen der Bauzeitverkürzung und beurteilte den ersten Kostenanteil des Zusatzangebots als plausibel, hielt aber den aus einem verstärkten Personaleinsatz abgeleiteten zweiten Kostenanteil wegen des Missverhältnisses zum ersten Kostenanteil für überhöht.
- 16.3** *Laut Stellungnahme der Austrian Hydro Power sei der erste Kostenanteil (1.900 Mannstunden) mit dem zweiten (5.200 Stunden) nicht direkt vergleichbar. Beim ersten Kostenanteil handle es sich um eine im ursprünglichen Angebot enthaltene Position für die Erhöhung der Arbeitszeit von 20 auf 24 Stunden je Tag. Der zweite Kostenanteil beinhalte hingegen die Verstärkung der nunmehr 24 Stunden arbeitenden Mannschaften, um eine höhere Vortriebsleistung und damit eine Verkürzung der Bauzeit zu erreichen.*
- 16.4** Der RH hatte bei seiner Einschätzung, dass der Preis je Mannstunde im zweiten Kostenanteil von rd. 77 EUR im Vergleich zu rd. 47 EUR je Mannstunde im ersten Kostenanteil überhöht war, die fehlende direkte Vergleichbarkeit der beiden Kostenansätze berücksichtigt.

Stahlwasserbau-
arbeiten

Allgemeines

- 17.1** Die Austrian Hydro Power unterteilte den Stahlwasserbau in zwei Lose. Zum Stichtag 31. Dezember 2008 belief sich die Abrechnung für das Los A auf 12,68 Mill. EUR und für das Los B auf 2,12 Mill. EUR. Bezogen auf die Vergabesummen erreichte der Abrechnungsstand für Los A einen Wert von 36,86 % und für Los B einen Wert von 41,18 %.

Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen erfolgten vertragsgemäß. Die Verträge waren in Material, Planung sowie Fertigung, Transport und Montage gegliedert. Eine weitere Detaillierung in Einzelleistungen je Teilgewerk einschließlich Mengen- und Preisgerüst, die eine vertiefte Angebotsprüfung ermöglicht hätte, war aufgrund der funktionalen Ausschreibung nicht gegeben.

17.2 Der RH sah beim überprüften Gewerk Stahlwasserbau eine funktionale Ausschreibung als geeignet an, den Bietern die Möglichkeit zu geben, neueste technologische Erkenntnisse und Produktionsmethoden anzubieten. Er gab jedoch zu bedenken, dass Zusatzaufträge, die nicht dem Wettbewerb unterliegen, in Ermangelung einer – unter Wettbewerbsbedingungen erstellten – Urpreiskalkulation¹⁾ bei funktionalen Ausschreibungen lediglich auf Plausibilität überprüft werden können. Es ist daher ein höheres Preisniveau bei Zusatzaufträgen zu erwarten.

¹⁾ Urpreiskalkulation: Diese auf Preisbasis der Angebotseröffnung normgerechte Preisermittlung des Auftragnehmers dient zur Prüfung der Preisangemessenheit des Angebots und zur Herleitung von notwendigen Preisänderungen für Zusatzangebote.

17.3 *Laut Stellungnahme der Austrian Hydro Power seien im Elektro- und Maschinenbau aufgrund der komplexen Lösungsansätze Funktionalausschreibungen üblich. Aus den langjährigen Erfahrungen in der Errichtung und Instandhaltung von Wasserkraftanlagen seien ausreichend Vergleichswerte zur Plausibilitätsprüfung vorhanden.*

Preisgleitung

18.1 Der Auftragnehmer der Stahlwasserbauarbeiten teilte der Austrian Hydro Power mit, dass er alle Bleche zu einem Fixpreis im August 2006 bestellt hatte, um die aufgrund der Bauzeitverkürzung vorgezogenen Liefertermine einhalten zu können. Die Austrian Hydro Power stimmte daraufhin – ohne die Vertragsbedingungen anzupassen – einer vom vertraglich festgelegten Modus abweichenden Ermittlung der Preisgleitung zu, die zu Mehrkosten von rd. 22.000 EUR führte.

18.2 Der RH kritisierte, dass eine entsprechende Dokumentation über die Änderung der Vertragsbedingungen fehlte und empfahl der Austrian Hydro Power, derartige Änderungen im Vertrag transparent darzulegen bzw. dadurch entstehende Mehrkosten in ihre Bewertung der Wirtschaftlichkeit einer Abänderung des Vertrags einfließen zu lassen.

18.3 *Die Austrian Hydro Power sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH künftig zu berücksichtigen.*



Immaterielle Fremdleistungen

Abrechnung

- 19.1** Die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen über die immateriellen Fremdleistungen oblag der Projektleitung. Zusätzliche Leistungen beauftragte die Austrian Hydro Power zu den Aufträgen „Baugeologische Dokumentation und Beratung“ und „Ausführungsplanung (Bau)“.
- 19.2** Der RH stellte fest, dass die immateriellen Fremdleistungen weitgehend vertragsgemäß abgerechnet waren (siehe TZ 21).

Zusätzliche Fremdleistungen waren aufgrund der vorgefundenen geologischen Gegebenheiten (Auftreten von Asbest, tatsächlicher Verlauf der Felslinie) erforderlich und wurden auf Preisbasis der Hauptaufträge vergütet.

Qualität

- 20.1** Die Austrian Hydro Power zeigte sich mit der Qualität der von ihren Auftragnehmern erbrachten Leistungen zufrieden. Ein Mitglied der örtlichen Bauaufsicht, dessen Leistung nicht den Anforderungen entsprach, wurde auf Betreiben der Projektleitung ausgetauscht.
- 20.2** Aus der Überprüfung der Unterlagen ergaben sich keine Hinweise auf Qualitätsmängel bei den immateriellen Fremdleistungen.

Getroffene Maßnahmen

- 21** Aufgrund der Hinweise des RH während der Gebarungsüberprüfung setzte die Austrian Hydro Power folgende Maßnahmen sofort um:
- Der RH empfahl der Austrian Hydro Power aus Gründen der Rechtssicherheit, eine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der im Juni 2005 fristgerecht beantragten Verlängerung der Bauausführungsfrist zu erwirken. Am 3. Juli 2009 erstreckte die Wasserrechtsbehörde die Frist zur Bauvollendung bis zum 1. März 2013.
 - Bei der Abrechnung der immateriellen Leistungen stellte der RH einen Rechenfehler zu Ungunsten der Austrian Hydro Power in Höhe von rd. 1.200 EUR fest. Die Austrian Hydro Power bereinigte den Fehler sofort – eine entsprechende Gutschrift des Auftragnehmers langte noch während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle bei der Austrian Hydro Power ein.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Wenngleich die Austrian Hydro Power von der Anwendung des Bundesvergabegesetzes freigestellt wurde, wären aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Transparenz und sparsamen Mittelverwendung weiterhin die darin enthaltenen Prinzipien, z.B. Wettbewerb, Gleichbehandlung der Bieter, Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens, anzuwenden. (TZ 6)
- (2) Bei künftigen Projekten sollten unter anderem arbeitsmedizinische Aspekte bereits für die Ausschreibungsplanung berücksichtigt werden. (TZ 15)
- (3) Anstelle von Pauschalformulierungen oder Kalkulationsanweisungen in den Ausschreibungsunterlagen sollten künftig eigene Leistungsverzeichnispositionen vorgesehen sein, um dem Auftragnehmer keine dem Auftraggeber zugeordnete Risiken zu übertragen. (TZ 14)
- (4) Im Hinblick auf verstärkte Anreize für den Bieterwettbewerb wären die strengen Kriterien für die wirtschaftliche und technische Eignung der Bieter zu überprüfen; ferner wären Muster für Niederschriften zu erstellen und verbindlich anzuwenden. (TZ 8)
- (5) Bei der Angebotsreihung sollten künftig größeres Augenmerk auf die Einhaltung der selbst auferlegten Regeln gelegt und Anwendungsungenauigkeiten vermieden werden. (TZ 9)
- (6) Bei der Angebotsöffnung sollten der Fristenwahrung verstärktes Augenmerk gewidmet sowie alle Angebotsbestandteile durchgehend gekennzeichnet werden. (TZ 10)
- (7) Künftig wären Abrechnungsvereinbarungen, die eine Intransparenz der Abrechnung bewirken, zu vermeiden; Leistungsänderungen wären über Zusatzaufträge abzuwickeln. (TZ 12)
- (8) Vertragsänderungen wären transparent darzulegen und dadurch entstehende Mehrkosten in die Bewertung der Wirtschaftlichkeit dieser Änderung einfließen zu lassen. (TZ 18)

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise

Der kartellrechtlich angemeldete Zusammenschluss mehrerer Energieversorger in Form der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH war für diese aus betriebswirtschaftlicher Sicht als vorteilhaft zu bewerten, schränkte aber den Wettbewerb beim Stromverkauf in Ostösterreich ein.

Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG lag mit dem Strompreis ihres Hauptumsatzträgers im Haushaltskundensegment bis November 2008 preislich im oberen Mittelfeld und danach im Spitzenfeld österreichischer Stromanbieter. Dies entsprach dem privatwirtschaftlichen Ziel der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG einer nachhaltigen Gewinnorientierung im Sinne der langfristigen Sicherung und Entwicklung des Unternehmenswerts.

Die Stadt Wien führte die in den Jahren 2005 bis 2007 erzielten Überschüsse aus den Gebührenhaushalten Kanal, Wasser und Abfall in Höhe von rd. 390 Mill. EUR nicht zweckgebundenen Rücklagen für zukünftige Investitionen zu, sondern verwendete sie für den allgemeinen Haushalt. Trotz der Erzielung von Überschüssen wurde der Gebührenzahler mit zusätzlichen Fremdkapitalkosten belastet. Für die festgelegten Abwasser-, Wasser- und Müllgebühren lagen keine schlüssigen Kostenkalkulationen vor.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der auf Verlangen gem. Art. 127 Abs. 6 B-VG bzw. § 73a Wiener Stadtverfassung durchgeführten Gebarungsüberprüfung waren Analysen der Entwicklung der Strompreise einschließlich der Strategie der WIEN ENERGIE GmbH, der Vergabe der Strom- und Gasbezüge, der Gebührenhaushalte Kanal, Wasser und Abfall sowie der Fernwärmenutzung. (TZ 1)

Strompreise

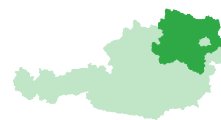
Im Jahr 2001 vereinbarten die ostösterreichischen Strom- und Gasversorgungsunternehmen, ihren Stromhandel und -einkauf sowie ihren Stromvertrieb mittels gemeinsamer Tochterunternehmen (ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, e&t Energie Handelsgesellschaft m.b.H.) zu koordinieren. (TZ 2)

Im Rahmen der Errichtung jeweils eigener, regionaler Vertriebsgesellschaften wurden die Kunden im ehemaligen Versorgungsgebiet ihrer Muttergesellschaft weiterhin mit Strom und Gas beliefert. Da die regionalen Vertriebsgesellschaften nicht miteinander im Wettbewerb standen, lagen im Sinne des Kartellrechts keine unzulässigen Preisabsprachen vor. (TZ 3, 4)

Die ausschließliche Versorgung durch die regionalen Stromversorger in der Monopolzeit führte zu einer starken Bindung der Haushaltskunden an die traditionellen Stromlieferanten. Diese Kunden wechselten bisher nur in einem geringen Ausmaß zu anderen Lieferanten, selbst wenn diese billigere Angebote stellten. (TZ 6)

Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG nahm im Wiener Netzgebiet (Heimmarkt) aufgrund ihres hohen Umsatzanteils eine marktbeherrschende Stellung ein. (TZ 7)

Die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH war im Haushaltskundensegment mit den drei Marken Optima, switch und NaturStrom in allen in der Energiewirtschaft gängigen Angebotskategorien mit ihren unterschiedlichen Preisen vertreten. Ihre Preispolitik, durch ergebnisorientierte Strompreise eine nachhaltige Rentabilität im Sinne einer langfristigen Sicherung und Entwicklung des Unternehmenswerts zu erzielen, entsprach den Gegebenheiten auf dem liberalisierten Markt. (TZ 9, 12)



Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG erhöhte ihre Preise im Haushaltskundensegment in den Jahren 2004 und 2008 jeweils zweimal sowie in den Jahren 2003, 2006 und 2007 jeweils einmal. Insgesamt stieg die Energiepreiskomponente des Stromprodukts „Optima“ in den sieben Jahren um rd. 140 % an. Da in diesen Jahren das Netznutzungsentgelt um rd. 10 % und die Abgaben um rd. 5 % gesenkt wurden, betrug die Erhöhung des Gesamtpreises, bezogen auf den Durchschnittsverbrauch eines Wiener Haushalts (2.500 kWh), rd. 35 %. (TZ 14)

Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG lag im Vergleich zu 16 bedeutenden österreichischen Stromanbietern mit den Preisen ihrer Produktmarke „Optima“ bis November 2008 im oberen Mittelfeld und danach im Spitzenfeld österreichischer Stromanbieter. (TZ 20, 21)

Einem Vergleich der Strombezugspreisentwicklung in Österreich mit der in 15 EU-Staaten zufolge erhöhten sich die durchschnittlichen Strombezugspreise in Österreich im Vergleich zu denen in den EU-Staaten stärker. Allerdings blieben dabei die Unterschiede der einzelnen Staaten insbesondere hinsichtlich ihrer energiewirtschaftlichen Entwicklung unberücksichtigt, wodurch die Aussagekraft des Ländervergleichs eingeschränkt wird. (TZ 22)

WIEN ENERGIE GmbH

Die im Zuge der Energiemarktliberalisierung gegründete WIEN ENERGIE GmbH gehörte zu 100 % zum Konzern der WIENER STADTWERKE Holding AG und leitete deren Energiebereich. Da das operative Geschäft ausschließlich von den Tochtergesellschaften betrieben wurde und ein unternehmenspolitisches Gesamtkonzept für den Wien Energie-Konzern fehlte, stellte sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit der WIEN ENERGIE GmbH als Zwischenholding innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns. (TZ 23, 25, 27)

Eine Marketingmaßnahme, die sich auf zusätzliche Inseratenschaltungen beschränkte, wurde kurzfristig und ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept gesetzt. (TZ 29)

Vergabe der Strom- und Gasbezüge

Der Magistrat der Stadt Wien sowie die Unternehmen Wiener Krankenanstaltenverbund und Stadt Wien – Wiener Wohnen gelten als öffentliche Auftraggeber. Bei der Energiebeschaffung waren daher vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten. (TZ 31)

Die Stadt Wien schloss vor der Liberalisierung des Strom- und des Gasmarkts mit der WIENSTROM GmbH und der WIENGAS GmbH Lieferverträge ab. Die veränderlichen Preise wurden im Zuge von Neuverhandlungen regelmäßig auf ihre Marktangemessenheit überprüft. Aus vergaberechtlicher Sicht bestand keine Pflicht zu einer Vertragskündigung; die Entscheidung über eine Neuvergabe lag im Ermessen des jeweiligen Auftraggebers. (TZ 34, 35)

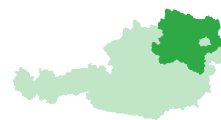
Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

In den Jahren 2005 bis 2007 erzielte die Stadt Wien Überschüsse aus den Gebührenhaushalten der MA 30 – Wien Kanal (95,45 Mill. EUR), der MA 31 – Wasserwerke (191,07 Mill. EUR) und der MA 48 – Teilbereich Abfallwirtschaft (101,68 Mill. EUR). Zweckgebundene Rücklagen für künftige Investitionen wurden nicht gebildet. (TZ 37 bis 39)

Der Betrieb einer Kläranlage und einer Müllverbrennungsanlage wurde über Tochterunternehmen abgewickelt, die größtenteils fremdfinanziert waren. Da deren gesamter Betriebsaufwand von der MA 30 – Wien Kanal und der MA 48 – Teilbereich Abfallwirtschaft zu tragen war, wurde der Gebührenzahler – trotz der Erzielung von Überschüssen – mit zusätzlichen Fremdkapitalkosten belastet. (TZ 37, 39)

Den aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion „Wien Kanal“ lukrierten Nettobarwertvorteil in Höhe von 25,17 Mill. EUR vereinnahmte die Stadt Wien im allgemeinen Haushalt, die Leasingraten mussten jedoch vom Gebührenhaushalt der MA 30 – Wien Kanal getragen werden. Zusätzlich nahm die Stadt Wien im Zuge dieser Transaktion einen Kredit in Höhe von 121,30 Mill. EUR auf. (TZ 37)

Für die im Zeitraum 2005 bis 2007 festgelegten Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren der Stadt Wien lagen keine schlüssigen Kostenkalkulationen vor. Durch die Gleichsetzung der Einnahmen mit den Kosten war keine Kostenwahrheit gegeben. Ein Vergleich der Kostendeckungsgrade auf Basis der Voranschlagswerte mit jenen der



Rechnungsabschlüsse ergab hohe Abweichungen. Eine Aussetzung der Valorisierungsbestimmungen – wie bei den Wassergebühren – für die Gebührenhaushalte der MA 30 – Wien Kanal und der MA 48 – Teilbereich Abfallwirtschaft erfolgte nicht. (TZ 40 bis 46)

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Stadt Wien – Wiener Wohnen

Der Grundsatzvertrag zwischen der Stadt Wien – Wiener Wohnen und der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. aus dem Jahr 1997 über nachträgliche Fernwärmeanschlüsse entsprach nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. (TZ 47)

Zwecks Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile für die Mieter verpflichtete sich die Stadt Wien – Wiener Wohnen vertraglich als Lieferant für Warmwasser. Tatsächlich wurden die Wärmelieferungen für Warmwasser von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. im Namen und für Rechnung von Stadt Wien – Wiener Wohnen durchgeführt. Eine vertragliche Grundlage für die Vorlieferung der Wärme von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. an die Stadt Wien – Wiener Wohnen lag nicht vor. (TZ 48)

Bei 33 Wohnhausanlagen waren die Mieter nicht direkte Vertragspartner der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. In diesen Fällen belieferte die Gesellschaft mittels eines Großkundenvertrags die Stadt Wien – Wiener Wohnen als Hauseigentümer, die sodann ihrerseits als direkter Wärmelieferant der einzelnen Mieter auftrat. (TZ 51)

Die den Fernwärmekunden von der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. April 2004 eingeräumte Kündigungsmöglichkeit wurde von diesen bisher nur wenig in Anspruch genommen. (TZ 52)

Sofern die Grundkosten der Wärmeversorgung höher oder zumindest gleich hoch wie die Verbrauchskosten waren, bestand kein Anreiz für eine energiesparende Beheizung der Wohnung. (TZ 53 bis 55)

Die Wärmeeinspeisung in das Leitungsnetz der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. durch private, nicht unter dem Einfluss der Stadt Wien stehende Unternehmen, war gering. (TZ 56, 58)

Kenndaten zum Wien Energie-Konzern

Eigentümer	100 % WIENER STADTWERKE Holding AG		
Unternehmensgegenstand	Energie, Beteiligungsmanagement, Telekommunikation, Facility Management		
Gebarung	2005/2006	2006/2007	2007/2008
		in Mill. EUR	
Umsatzerlöse	1.976,00	1.956,11	2.258,72
		Anzahl	
durchschnittlicher Beschäftigtenstand	5.485	5.454	5.441

WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG

Eigentümer	66,67 % WIENSTROM GmbH 33,33 % WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH		
Unternehmensgegenstand	Strom- und Gasvertrieb		
Gebarung	2005/2006	2006/2007	2007/2008
		in Mill. EUR	
Umsatzerlöse Strom	449,12	557,47	604,78
Energiebezug Strom	419,42	502,97	563,93
		Anzahl	
Beschäftigtenstand zum Stichtag 30. September	15	13	20

Gebührenhaushalt der MA 30 – Wien Kanal

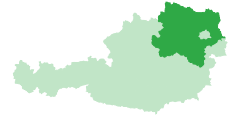
Rechnungsabschluss	2005	2006	2007
		in Mill. EUR	
Einnahmen	210,41	217,13	209,11
Ausgaben	189,94	179,21	172,05
		in %	
Kostendeckungsgrad laut Gebührenspiegel	95,1	102,5	115,3

Gebührenhaushalt der MA 31 – Wasserwerke

Rechnungsabschluss	2005	2006	2007
		in Mill. EUR	
Einnahmen	173,88	175,98	170,46
Ausgaben	104,80	108,29	116,16
		in %	
Kostendeckungsgrad laut Gebührenspiegel	108,2	112,1	113,8

Gebührenhaushalt der MA 48 – Teilbereich Abfallwirtschaft

Rechnungsabschluss	2005	2006	2007
		in Mill. EUR	
Einnahmen	220,53	245,57	279,98
Ausgaben	190,91	215,08	238,41
		in %	
Kostendeckungsgrad laut Gebührenspiegel	104,6	117,0	119,0



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis April 2009 im Bereich der Stadt Wien gem. Art. 127 Abs. 6 B-VG die Strompreise, die Vergabe der Strom- und Gasbezüge, die Gebührenhaushalte Kanal, Wasser und Abfall sowie die Fernwärmenutzung. Ausgangspunkt der Prüfung war ein von den Gemeinderäten der FPÖ, ÖVP und Grünen gestelltes Verlangen gem. § 73a Wiener Stadtverfassung, das sich auf Akte der Geschäftsgruppe „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“ bezog.

Zur Vorbereitung der Überprüfung fand am 12. Dezember 2008 im RH ein Gespräch mit den Klubobleuten der antragstellenden Gemeinderatsfraktionen statt. Als dessen Ergebnis wurden Fragestellungen zu folgenden vier Themenbereichen festgelegt:

(1) Strompreise

- Welche Entscheidungsgrundlagen bestanden für die Strompreisgestaltung und wie wurden diese eingehalten?
- Wie hat sich das Preisniveau (Strom für Haushaltskunden) bei der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 2002 bis 2008 entwickelt?
- Wie stellen sich die Strompreise im nationalen und internationalen Vergleich dar?
- Welche strategischen Ziele hat die Holdinggesellschaft WIEN ENERGIE GmbH im Zeitraum 2006 bis 2008 verfolgt und in welchem Umfang wurden diese erreicht?
- Nach welchen Entscheidungsgrundlagen erfolgte die Erbringung und Verrechnung der Leistungen für Konzerntöchter?

(2) Vergabe der Strom- und Gasbezüge

- Stand der Strom- und Gaseinkauf des Magistrats und der Unternehmen im Einklang mit den vergaberechtlichen Bestimmungen?
- Wurden beim Einkauf auch ökologische Aspekte berücksichtigt?

Prüfungsablauf und –gegenstand

(3) Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

- Wurden im Zeitraum 2005 bis 2007 in den einzelnen Gebührenhaushalten Überschüsse und/oder Abgänge finanziert?
- Wofür wurden die Überschüsse verwendet bzw. wie wurden die Abgänge finanziert?

(4) Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen der Stadt Wien – Wiener Wohnen

- Nach welchen Kriterien erfolgt die Verrechnung des Fernwärmeverbrauchs an die Mieter und welche Alternativmöglichkeiten bestanden?
- Welche Vertragsdauer lag den Lieferverträgen mit der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zugrunde?
- Welche Möglichkeiten bestehen für andere Anbieter, um in das Leitungsnetz der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. Wärme einspeisen zu können?

Die Prüfungshandlungen fanden bei folgenden Rechtsträgern statt:

- Stadt Wien (Magistrat, Wiener Wohnen, Krankenanstaltenverbund)
- WIEN ENERGIE GmbH (Wien Energie)
- WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG (Wien Energie Vertrieb)
- ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (EnergieAllianz) sowie
- Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. (Fernwärme Wien)

Der Überprüfungszeitraum umfasste bei der Stadt Wien die Jahre 2005 bis 2007 und bei den Gesellschaften die Geschäftsjahre 2005/2006 bis 2007/2008. Die Strompreisentwicklung wurde ab dem Geschäftsjahr 2001/2002 dargestellt.

Nicht Gegenstand der Überprüfungen waren die von der Stadt Wien abgeschlossenen Cross-Border-Leasing-Verträge.



Das Prüfungsergebnis wurde Anfang Oktober 2009 übersendet. Dazu bzw. zu den sie betreffenden Teilergebnissen nahmen die EnergieAllianz im Oktober 2009, die Wien Energie und die Fernwärme Wien im November 2009 sowie der Wiener Stadtsenat im Dezember 2009 Stellung. Die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland verzichteten im November bzw. Dezember 2009 auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2010.

Strompreise

Kartellrechtliche Aspekte

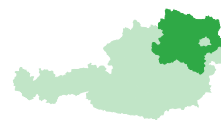
2 Angesichts der bevorstehenden Energiemarktliberalisierung entschlossen sich die ostösterreichischen Strom- und Gasversorgungsunternehmen

- Burgenländische Elektrizitätswirtschafts - Aktiengesellschaft (BEWAG)
- BEGAS - Burgenländische Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft (BEGAS)
- EVN AG
- LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (LINZ AG) sowie
- Wien Energie,

ihren Stromhandel und -einkauf sowie ihren Stromvertrieb mittels gemeinsamer Tochtergesellschaften (EnergieAllianz und eßt Energie Handelsgesellschaft m.b.H.) zu koordinieren. Die Errichtung des Gesellschaftsvertrags der EnergieAllianz erfolgte 2001.

Um den Vorschriften des Kartellrechts zu entsprechen, wonach insbesondere Beschränkungen des Wettbewerbs verhindert bzw. reguliert werden sollen, wurde der Zusammenschluss der EnergieAllianz-Partner beim Kartellgericht angemeldet und im Kartellregister eingetragen.

3.1 Der Inhalt und der Aufbau des Zusammenschlusses waren in einem Syndikatsvertrag geregelt. Dieser betraf alle Aktivitäten der Syndikatpartner bezüglich Ein- und Verkauf von Strom und Gas.



Die Syndikatspartner lagerten jeweils ihren gesamten Strom- und Gasvertrieb in eigene Vertriebsgesellschaften aus. Jeder Syndikatspartner blieb dabei Alleineigentümer seiner Vertriebsgesellschaft, die Geschäftsführung oblag jedoch der EnergieAllianz als gemeinsamer Leitgesellschaft. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren daran die EVN AG und die Wien Energie zu je 45 %, die BEWAG zu 7 % und die BEGAS zu 3 % beteiligt.¹⁾ Im Rahmen der Errichtung jeweils eigener, regionaler Vertriebsgesellschaften²⁾ wurden die Kunden im ehemaligen Versorgungsgebiet ihrer Muttergesellschaft weiterhin mit Strom und Gas beliefert. Großkunden über 4 GWh Jahresverbrauch wurden im Allgemeinen – außerhalb dieser Versorgungsgebiete und im Ausland jedenfalls – von der EnergieAllianz selbst und im eigenen Namen beliefert.

¹⁾ Bis 2006 waren auch die oberösterreichischen Energieversorger Energie AG Oberösterreich und LINZ AG EnergieAllianz-Partner

²⁾ BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG, BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Wien Energie Vertrieb

- 3.2** Der RH stellte fest, dass damit ein Konzern entstanden war, in dem alle ehemaligen vertrieblichen Aktivitäten der Syndikatspartner unter der Leitung der EnergieAllianz gebündelt waren. Die als Zusammenschluss erfolgte kartellrechtliche Anmeldung ermöglichte nunmehr eine konzerninterne Gebietsaufteilung der Marktbearbeitung zwischen den Vertriebsgesellschaften.

Durch den Zusammenschluss entstand außerhalb der ehemaligen Versorgungsgebiete der Syndikatspartner ein größerer und damit potenterer Marktteilnehmer. Im Hinblick auf den Wettbewerb beim Stromverkauf in Ostösterreich stellte der RH aber auch fest, dass dort die Kooperation im EnergieAllianz-Konzern eine verringerte Anzahl an potenten Anbietern zur Folge hatte.

- 3.3** Die EnergieAllianz ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass sie außerhalb der ehemaligen Versorgungsgebiete ihrer Muttergesellschaften auch kleinere Kunden unter 4 GWh Jahresverbrauch beliefe. Weiters betonte sie ihre nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit sowie die Tatsache, dass die durch den Zusammenschluss ermöglichte Gebietsaufteilung neu gewesen sei. Darüber hinaus führte sie aus, durch den Zusammenschluss sei die Anzahl der Anbieter geringer geworden, daraus könne jedoch nicht auf eine Einschränkung des Wettbewerbs geschlossen werden.

Strompreise

- 4.1** Die Eigentümerrechte der Syndikatspartner bezüglich der EnergieAllianz nahm ein „Steering Committee“ wahr, das von den Partnern mit einer je nach Beteiligungsanteil unterschiedlichen Anzahl von Vertrauenspersonen besetzt wurde. Die Geschäftsführung der EnergieAllianz bestand aus drei Personen, die von je einem Syndikatspartner (für BEWAG und BEGAS ein gemeinsamer Geschäftsführer) nominiert wurden.

Die Aufgabe der EnergieAllianz als Geschäftsführerin der regionalen Vertriebsgesellschaften oblag größtenteils demjenigen Geschäftsführer der EnergieAllianz allein, der vom Eigentümer der jeweiligen regionalen Vertriebsgesellschaft nominiert worden war. Der Gesamtgeschäftsführung der EnergieAllianz kamen diesbezüglich im Wesentlichen nur eine Richtlinienkompetenz sowie ein Widerspruchsrecht zur Wahrung der vom Steering Committee erlassenen Grundsätze zu. Es bestand eine gegenseitige Informationspflicht der Geschäftsführer über wesentliche Angelegenheiten dieser Regionalgeschäftsführung. Daher wurden insbesondere auch Tarif- und Preisfestsetzungen vor ihrer Inkraftsetzung in der EnergieAllianz gemeinsam erörtert.

- 4.2** Der RH stellte fest, dass die regionalen Vertriebsangelegenheiten – unter Einschluss der Preisfestsetzung für Haushaltskunden – der alleinigen operativen Kompetenz des vom jeweiligen Eigentümer der regionalen Vertriebsgesellschaft nominierten EnergieAllianz-Geschäftsführers unterlagen. Gleichzeitig war jedoch eine gewisse Koordination mit den jeweils anderen Vertriebsgesellschaften gegeben.

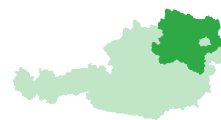
Aufgrund der Eintragung des Zusammenschlusses der EnergieAllianz-Partner im Kartellregister war die Kommunikation zwischen den Organen der EnergieAllianz und den regionalen Vertriebsgesellschaften als zulässiger konzerninterner Vorgang anzusehen.

- 4.3** *Laut Stellungnahme der EnergieAllianz seien Produkt- und Preismaßnahmen stets umfassend abgestimmt worden.*

Rahmenbedingungen

Österreichischer Strommarkt

- 5.1** Im Oktober 2001 wurde der Verkauf von Strom an Haushaltskunden in Österreich liberalisiert. Seither können die Stromkunden ihren Lieferanten frei wählen. Demnach wird der Strompreis nicht mehr – wie zur Zeit der Gebietsmonopole der Stromversorgung – staatlich festgesetzt, sondern vom Markt mit seinem Wechselspiel von Angebot und Nachfrage bestimmt. Das Stromnetz (Übertragung und Verteilung) blieb jedoch nach wie vor ein regulierter Monopolbereich.



Aufgrund der früheren Monopolstellung haben die regionalen Stromanbieter in ihren damaligen Versorgungsgebieten auch nach der Liberalisierung einen hohen Bekanntheitsgrad und eine starke Marktmacht. Insbesondere verfügen sie über eingespielte Verkaufsorganisationen vor Ort und bieten unterschiedliche Leistungen an. Beispielsweise verkaufen Tochtergesellschaften der Wien Energie auch Erdgas und Fernwärme und betreiben die dafür erforderlichen Verteilernetze. Weiters sind sie in der Region durch viele Betriebsstätten präsent.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass für Haushaltskunden, bedingt durch die starke Marktstellung der ansässigen Stromanbieter in deren damaligen Versorgungsgebieten, regionale Unterschiede im österreichischen Strommarkt bestanden. Ausländischen Anbietern war es bisher nicht gelungen, im österreichischen Strommarkt direkt Fuß zu fassen. Vielmehr wählten sie dafür Beteiligungen an inländischen Elektrizitätsunternehmen.

Inländische Stromlieferanten erzielten bislang in fremden Regionen – trotz teilweise niedrigerer Preise als die der Regionalanbieter – nur geringe Marktanteile. Immerhin war die Liberalisierung insofern erfolgreich, als bspw. zuletzt für den Wiener Heimmarkt¹⁾ 15 inländische Stromlieferanten mit preislich unterschiedlichen Angeboten zur Auswahl standen.²⁾

¹⁾ Das Wiener Netzgebiet umfasst neben der Stadt Wien auch Teile Niederösterreichs und des Burgenlandes. Netzbetreiber ist die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH.

²⁾ Tarifkalkulator E-Control, Mai 2009

- 6.1 Die ausschließliche Versorgung durch die regionalen Stromversorger in der Monopolzeit führte zu einer starken Bindung der Haushaltskunden an die traditionellen Stromlieferanten. Diese Stromkunden wechselten bisher nur in einem geringen Ausmaß zu anderen Lieferanten, selbst wenn diese billigere Angebote mit allerdings auch geringeren Leistungen stellten. Zur geringen Wechselrate tragen auch andere Faktoren bei, wie bspw. der geringe Anteil der Stromkosten am Haushaltsbudget³⁾, so dass die Abnehmer diesen Ausgaben vielfach wenig Beachtung schenken.

³⁾ Für einen Wiener Haushalt mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 2.500 kWh lag im Jahr 2008 der Anteil der Stromausgaben am Haushaltsbudget bei rd. 1,4 Prozent.

Strompreise

- 6.2 Der Aufbau bzw. die Aufrechterhaltung einer starken Kundenbindung, insbesondere im Haushaltskundensegment, stellte ein zentrales verkaufspolitisches Vorhaben aller Stromlieferanten dar. Dies war nach Ansicht des RH allein schon daraus erklärbar, dass Strom stets die gleichen physikalischen Eigenschaften aufweist und sich daher die Angebote der verschiedenen Lieferanten hinsichtlich der reinen Stromlieferung (siehe auch TZ 9 bis 20) lediglich durch den Preis voneinander unterscheiden.

Daher bestehen bezüglich der Gestaltung des Energiemarkts unterschiedliche Sichtweisen der Stromlieferanten einerseits und der EU-Kommission sowie des nationalen Energieregulators¹⁾ andererseits. Letzterer war bestrebt, auch im Haushaltskundensegment die Wechselbereitschaft durch Verbesserung der Markttransparenz zu erhöhen. Beispiele dafür sind die Erlassung gesetzlicher Vorschriften für eine einfachere Rechnungsgestaltung und die Einrichtung eines Tarifikalkulators auf der Homepage der Energie-Control GmbH zum Zweck des Vergleichs verschiedener Strompreisangebote. Anzumerken war, dass die Wien Energie Vertrieb ihre Rechnungslegung bereits lange vor der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung transparent gestaltete. Weiters wurden Vorschriften geschaffen, um die Durchführung des Lieferantenwechsels zu erleichtern.

¹⁾ Energie Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung (Energie-Control GmbH)

Durch die genannten Maßnahmen sollte mehr Wettbewerb – wie er bereits im Großkundensegment besteht – geschaffen werden und dieser tendenziell niedrigere Strompreise bewirken.

Wettbewerbsrecht

- 7 Die Wien Energie Vertrieb nahm in ihrem Heimmarkt aufgrund ihres hohen Umsatzanteils eine marktbeherrschende Stellung ein. Sie unterlag daher hinsichtlich der Preisbildung den diesbezüglichen Vorschriften des Kartellrechts. Demgemäß dürfen marktbeherrschende Unternehmungen bspw. ihre Produkte nicht zu unangemessen hohen oder niedrigen Verkaufspreisen anbieten und nur Rabatte gewähren, die eine Weitergabe von Kostenvorteilen an die Kunden darstellen, keineswegs jedoch solche, die nur eine Kundenbindung mit einer wettbewerbsbehindernden Wirkung zum Ziel haben. Weiters ist die Bindung des Energieverkaufs an den Kauf anderer Produkte (z.B. Gas) desselben Unternehmens untersagt.

Diese gesetzlichen Vorschriften haben den Zweck, marktbeherrschende Unternehmungen daran zu hindern, mit Mitteln der Preisgestaltung Konkurrenten den Marktauftritt zu erschweren.



Vertriebsorganisation im Haushaltskundenbereich

- 8.1** Die EnergieAllianz führte mittels der Wien Energie Vertrieb im Wiener Heimmarkt den Stromvertrieb durch. Die Zuständigkeit der Wien Energie Vertrieb als regionale Vertriebsgesellschaft erstreckte sich für den Stromverkauf an Haushaltskunden auf das Wiener Netzgebiet. Die Wien Energie Vertrieb bot ihre Stromprodukte sowie seit 2008 als Handelsvertreter auch die Marke „NaturStrom“ der im Eigentum der EnergieAllianz stehenden Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. an. Weiters war im Wiener Netzbereich die „Diskontgesellschaft“ der EnergieAllianz, die SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H., als Stromanbieter aktiv.
- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass die Wien Energie durch die Auslagerung des Stromvertriebs an die EnergieAllianz in ihren Entschlüssen hinsichtlich der Preispolitik nicht mehr unabhängig war und diese auch im Haushaltskundensegment nur gemeinsam mit den Partnern im Rahmen der EnergieAllianz gestalten konnte.

Marken- und Preispolitik

Markenpolitik

- 9.1** Um für die Haushaltskunden die eigenen Stromprodukte von denen der Konkurrenz unterscheidbar zu machen, kennzeichnete die EnergieAllianz ihre Produkte mit eigenständigen Marken¹⁾, die – um sie im Bewusstsein der Kunden positiv zu verankern – jeweils für eine besondere, kundenrelevante Eigenschaft standen:

¹⁾ Marke ist eine Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen, die zum Nachweis deren Herkunft dient.

- Stromlieferungen, die sich durch eine besondere Qualität auszeichnen²⁾, brachte die EnergieAllianz unter dem Markennamen „Optima“ auf den Markt. Deren Preis wurde mit der Erbringung von Zusatzleistungen begründet. Im Wiener Netzgebiet wurde diese zusätzlich mit der dort gut eingeführten Marke „Wien Energie“ ergänzt. Im Wiener Haushaltskundensegment war diese Marke der Hauptumsatzträger. Daneben führte die Wien Energie Vertrieb noch eine Vielzahl von Stromprodukten, von denen jedoch nur Nachtstrom für Heizzwecke oder Warmwasserbereitung sowie Strom für Baustellen größere Umsätze erzielten.

²⁾ Die Qualität bezieht sich nicht auf die physikalischen Stromeigenschaften, die normiert sind und für die der Stromnetzbetreiber zu sorgen hat, sondern vielmehr auf die Erbringung sonstiger „kaufmännischer“ Zusatzleistungen, wie z.B. mehrere Arten der Rechnungsbegleichung, eine gemeinsame Rechnung sowohl für die Stromlieferung als auch für das Netzentgelt, Versicherungen bei Stromunfällen, sowie auf die Möglichkeit, zusätzliche Informationen und Beratungen zu erhalten.

Strompreise

- Die Marke „switch“ stellte das Diskontprodukt der EnergieAllianz dar. Ihr Verkaufsargument war der günstige Preis. Es wurden deshalb keine Zusatzleistungen angeboten. Zurzeit der Überprüfung durch den RH lag deren Preis um rd. 11 % unter dem der Marke „Optima“ und stellte zu dieser eine billige Alternative des eigenen Unternehmens dar (Zwei-Marken-Strategie). Ihr Umsatz im Wiener Netzgebiet war allerdings nur gering.
- Die Marke „NaturStrom“ schließlich stand für eine besonders klimaschonende Stromerzeugung.¹⁾ Aufgrund der erhöhten Stromerzeugungskosten war der Bezug von „NaturStrom“ auch teurer. Ihr Umsatz im Wiener Netzgebiet war sehr gering.

¹⁾ Stromerzeugung ohne CO₂-Emissionen bzw. CO₂-neutrale Stromerzeugung

- 9.2** Der RH wies darauf hin, dass die EnergieAllianz im Haushaltskunden-segment des Wiener Netzgebiets mit diesen drei Marken in allen in der Energiewirtschaft gängigen Angebotskategorien vertreten war.

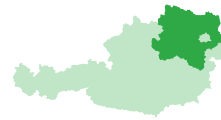
Preispolitik

Strompreiskomponenten

- 10** Vor der Liberalisierung wurden den Kunden für Stromlieferungen All-inklusive-Preise verrechnet. Danach kam es zu einer Trennung von Stromlieferungs- und Netznutzungsentgelt.

Seitdem setzte sich der Strompreis aus dem Energie- und dem Netznutzungspreis sowie diversen Abgaben und Zuschlägen²⁾ zusammen, wobei nur der Energiepreis von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbständig festgesetzt wurde. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH im Juni 2009 setzte sich bspw. der Endkundenpreis für die Produktmarke „Optima“ aus dem Energiepreis mit 43 %, dem Netznutzungspreis mit 27 % sowie aus Umsatzsteuer, Abgaben und Zuschlägen mit 30 % zusammen. Änderungen der Höhe der einzelnen Komponenten wirken sich im Ausmaß ihrer Anteile und daher nur in abgeschwächter Form auf den Gesamtpreis aus.

²⁾ im Wiener Netzgebiet: Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgabe, Zuschlag für Ökostrom



Energiepreis

- 11 Der Energiepreis bestand aus einem Grundpreis (EUR/Jahr), der in etwa die Kosten der Leistungsbereithaltung und Rechnungslegung abdecken soll, und einem Preis für die gelieferte elektrische Arbeit (Arbeitspreis in Cent/kWh). Auf den sich daraus ergebenden Rechnungsbetrag gewährte die Wien Energie Vertrieb bei Erteilung eines Einziehungsauftrags einen Rabatt. Für Strombezieher der Produktmarke „Optima“ erfolgte dies bspw. in Form einer kostenlosen Stromlieferung im Ausmaß eines Zweitagesbezugs pro Jahr.

Grundsätze der Preispolitik

- 12.1 Die Allianzpartner hatten sich in Form einer Rahmenrichtlinie¹⁾ auf Grundsätze für die Preispolitik des gemeinsamen Stromverkaufs geeinigt, die auch im Haushaltskundenvertrieb der Wien Energie Vertrieb anzuwenden waren. Hauptziel war die Erzielung eines optimalen wirtschaftlichen Gesamterfolgs unter Beachtung und möglichst auch Nutzung regionaler und segmentieller Besonderheiten. Zu diesem Zweck waren die Strompreise ergebnis-, das heißt gewinnorientiert, zu gestalten. Hierbei hatte die Rentabilität gegenüber der Maximierung des mengenmäßigen Umsatzes im Sinne einer langfristigen Sicherung der Unternehmenssubstanz Vorrang. Dies galt für jeden Teilmarkt und jedes Kundensegment.

¹⁾ Grundsätze der Preispolitik der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH vom 19. Oktober 2004

Die betriebswirtschaftliche Orientierung der Preisbildung schließt jedenfalls die Beachtung der wechselnden Marktverhältnisse und auch deren Beeinflussungsfaktoren, wie bspw. die öffentliche Meinung, mit ein. Dies allerdings nur insoweit, als sie geeignet erscheinen, die Marktstellung der Unternehmung zu beeinflussen. Dementsprechend ist auch die Marken- und Preispolitik zu gestalten bzw. laufend weiter zu entwickeln. Bei der Preisgestaltung besteht insbesondere das Risiko einer Fehleinschätzung der Reaktion des Marktes; so könnte es bei einer zu starken Erhöhung der Preise zu massiven Kundenverlusten kommen. Obwohl sich der Preisabstand zu den Konkurrenten nach der Preiserhöhung der Wien Energie Vertrieb im November 2008 vergrößerte, blieben die Kundenverluste im bisher üblichen Umfang.

- 12.2 Nach Ansicht des RH entsprachen die Zielsetzung der EnergieAllianz und die daraus abgeleiteten Grundsätze der Preisbildung den Gegebenheiten auf dem Markt.

Strompreise

13.1 Als Miteigentümerin der EnergieAllianz unterlag die Wien Energie¹⁾ selbst zwar nicht den genannten Grundsätzen, konnte aber ihre Aktivitäten hinsichtlich des Stromvertriebs nur in Übereinstimmung mit der EnergieAllianz gestalten. In Bezug auf die Gestaltung der Strompreispolitik waren ihr weder in den Satzungen noch durch Weisungen der Muttergesellschaft²⁾ Aufträge erteilt worden. Sie setzte bisher auch selbst keine eigenen Maßnahmen.

¹⁾ Muttergesellschaft der als Kommanditisten an der EnergieAllianz beteiligten WIEN-STROM GmbH und Wien Energie Gasnetz GmbH

²⁾ WIENER STADTWERKE Holding AG

13.2 Nach Ansicht des RH war aus dem Verhalten der Wien Energie bezüglich der Strompreise ersichtlich, dass sie die von der EnergieAllianz gesetzten Maßnahmen als zweckmäßig erachtete.

Verkaufspreisentwicklung

14 Die Wien Energie Vertrieb erhöhte ihre Preise im Haushaltskunden-segment in den Jahren 2004 und 2008 jeweils zweimal sowie in den Jahren 2003, 2006 und 2007 jeweils einmal.

Die höchsten Energiepreissteigerungsraten der Produktmarke „Optima“³⁾ waren in den Jahren 2004 (rd. 32 %) und 2007 (rd. 25 %) zu verzeichnen. Insgesamt stieg die Energiepreiskomponente des Stromprodukts „Optima“ in den beobachteten sieben Jahren um rd. 140 % an. Unter Berücksichtigung der Verringerung des Netznutzungsentgelts (rd. 10 %) und der Abgaben (rd. 5 %) führten diese Erhöhungen zu einem Anstieg des gesamten Strompreises von rd. 13 Cent/kWh (April 2002) auf rd. 17 Cent/kWh (November 2008). Bezogen auf den Durchschnittsverbrauch eines Wiener Haushalts lag die Preiserhöhung bei rd. 35 %.⁴⁾

³⁾ Als Hauptumsatzträger kann die Preisentwicklung bei der Marke „Optima“ als repräsentativ für alle Stromprodukte der Wien Energie Vertrieb angesehen werden.

⁴⁾ Durchschnittsverbrauch eines Wiener Haushalts von jährlich 2.500 kWh



Strombeschaffung

15.1 Die Wien Energie Vertrieb bezog den für die Kundenbelieferungen benötigten Strom von der eßt Energie Handelsgesellschaft m.b.H.¹⁾. Sie war gesetzlich verpflichtet, einen Teil ihres Strombedarfs entsprechend ihres Anteils am gesamten inländischen Stromabsatz mit Öko-Strom zu behördlich festgesetzten Preisen, die fallweise über den Marktpreisen lagen, zu decken. Kurzfristig benötigte Mengen wurden am Spotmarkt²⁾ eingekauft.

¹⁾ Gesellschafter waren die BEGAS, die BEWAG, die EVN AG und die Wien Energie

²⁾ Markt, an dem Geschäfte in Kontrakten abgeschlossen werden, die sofort (Intra-Day), am nächsten Tag (Day-Ahead) oder auch am übernächsten Tag erfüllt werden

Einen Teil des Stroms kaufte die eßt Energie Handelsgesellschaft m.b.H. für die Wien Energie Vertrieb am Strommarkt bzw. an der Strombörse zu. Der Kauf erfolgte in Tranchen während eines vorher festgelegten Zeitraums von mehreren Monaten vor Beginn der Lieferungen.

15.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als zweckmäßig, weil damit – im Vergleich zum Einkauf des gesamten Jahresbedarfs zu einem einzigen Zeitpunkt – das Preisrisiko wesentlich gesenkt werden kann. Da die Börsenpreise für Strom sehr volatil sind und ihre Entwicklung nicht vorhersehbar ist, stellt diese Form der Energiebeschaffung eine gängige Strategie des Stromeinkaufs für die Belieferung von Haushaltskunden dar. Die Auswahl eines einzigen Zeitpunkts für die Beschaffung des gesamten Bedarfs wäre spekulativ und risikobehaftet.

15.3 *Dazu ergänzte die Geschäftsführung der Wien Energie, dass die Wien Energie Vertrieb trotz der volatilen Strombörsenpreise mit ihrer Einkaufs- und Preisstrategie möglichst lange konstante Verkaufspreise ermögliche. Auch biete die Wien Energie umfangreiche Beratungsmöglichkeiten für Kunden als Teil des Stromlieferungsentgelts an.*

16.1 Große Strommengen kaufte die eßt Energie Handelsgesellschaft m.b.H. für die Wien Energie Vertrieb zudem von der WIENSTROM GmbH, einer Tochtergesellschaft der Wien Energie, zu. Die Preise hiefür orientierten sich ebenfalls an jenen der Strombörse.

Strompreise

16.2 Nach Ansicht des RH war die Bewertung des Stromeinsatzes zu Börsenpreisen für die Zwecke der internen Erfolgskontrolle des Vertriebs auch im Falle einer Erzeugung im Wien Energie-Konzern zweckmäßig. Der erzeugte Strom kann nämlich ohne zusätzliche Kosten einer Vertriebsorganisation für den Stromverkauf an Endverbraucher jederzeit auch an der Börse zu den dort notierten Preisen abgesetzt werden.

17.1 Der Stromeinkauf erfolgte in der Regel lange Zeit vor Belieferung der Haushaltskunden. Beispielsweise betrafen die Börsenpreise des Jahres 2008 für „Forwards 1 year ahead“ Lieferungen, die ein Jahr später erfolgten und erst dann erfolgswirksam verrechnet werden.¹⁾

¹⁾ Ein Forward ist ein Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer, in dem der Verkäufer sich verpflichtet, eine Lieferung in definierter Größe zu einem festgelegten Preis und zu einem bestimmten Datum in der Zukunft durchzuführen. Die Zahlung erfolgt zur Gänze zum Zeitpunkt der oder nach der Lieferung.

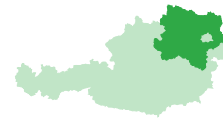
17.2 Der RH wies darauf hin, dass die jeweils aktuellen Beschaffungspreise überwiegend erst in späteren Zeitperioden erfolgswirksam werden.

Aufwandsstruktur

18.1 Im Zeitraum der Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2008/2009²⁾ stiegen die durchschnittlichen Strombezugspreise der Wien Energie Vertrieb um rd. 170 % an. Im Vergleich dazu erhöhten sich in diesem Zeitraum die gleitenden Durchschnittspreise an der Strombörse für Öl bspw. um 250 % und für Kohle um 275 %. Im Wirtschaftsjahr 2007/2008 betrug der Aufwand für den Strombezug mehr als 90 % des gesamten Aufwands der Gesellschaft. Hingegen erhöhte sich der restliche Aufwand nur geringfügig.

²⁾ Für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 handelt es sich um eine Prognose.

18.2 Der RH stellte fest, dass die Aufwandserhöhungen im Haushaltskundensegment vor allem auf den Anstieg der Strombezugspreise zurückzuführen waren.

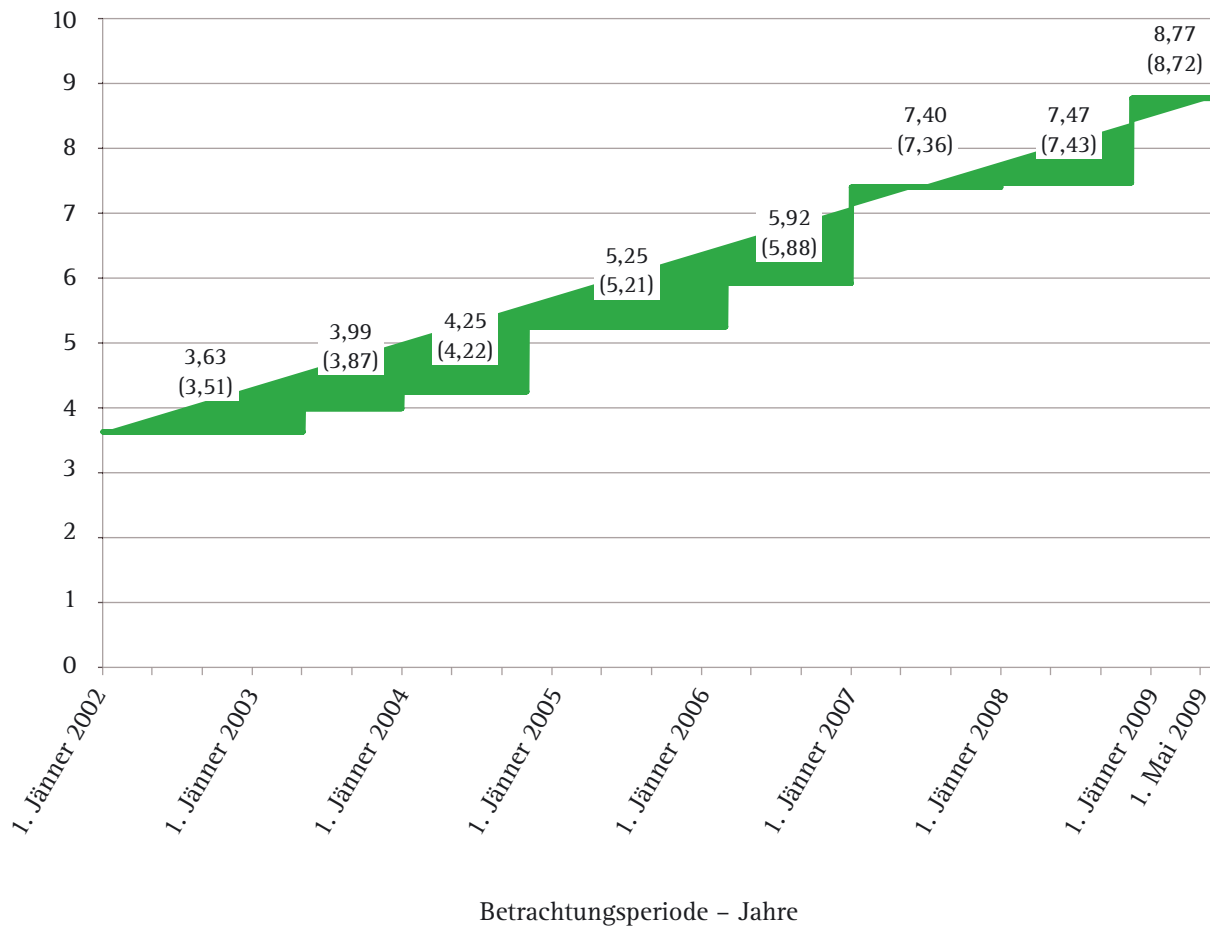


Verkaufserfolg

19 Im Vergleich zu den sehr volatilen Strombörsenpreisen wurden, wie die folgende Tabelle zeigt, die Stromverkaufspreise der Wien Energie Vertrieb für Haushaltskunden für einen längeren Zeitraum konstant gehalten.

Abbildung 1: Energiepreise 2002 bis 2009

in Cent/kWh¹⁾



¹⁾ ohne USt; Klammerausdruck: Energiepreise abzüglich Rabatt

Strompreise

Wegen der unterschiedlichen Entwicklung des Aufwands und der Erlöse kam es zwischenzeitlich zu Gewinnen oder Verlusten, so dass zur Erfolgsbeurteilung des Stromverkaufs im Haushaltskundensegment die Ergebnisse längerer Zeiträume heranzuziehen waren. Die Umsatzrendite der Wien Energie Vertrieb über alle Stromkundensegmente lag in den letzten Jahren bei durchschnittlich 3 % und wies eine sinkende Tendenz auf.

Preiserhöhung im November 2008

20.1 In Anbetracht des seit Mitte des Jahres 2008 unerwartet starken Anstiegs der Börsenpreise erhöhte die Wien Energie Vertrieb am 15. November 2008 den seit 1. Jänner dieses Jahres geltenden Verkaufspreis für die Produktmarke „Optima“ von 7,47 Cent/kWh (7,43 abzüglich Rabatt) um rd. 17 % auf 8,77 Cent/kWh (8,72 abzüglich Rabatt). Da die Konkurrenz keine Preiserhöhungen durchführte, zählte die Wien Energie Vertrieb damit zu den Anbietern mit den höchsten Strompreisen im Wiener Netzbereich. Der Preisabstand zu den Hauptkonkurrenten Verbund und KELAG–Kärntner Elektrizitäts–Aktiengesellschaft (KELAG) vergrößerte sich dadurch auf 29 % bzw. 17 %¹⁾. Die Preisabweichungen sind der nachstehenden Grafik des RH zu entnehmen:

¹⁾ Unter Berücksichtigung der damals gewährten Rabatte betrug der Preisabstand gegenüber der KELAG 25 %.

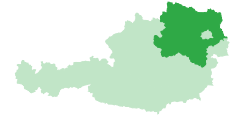
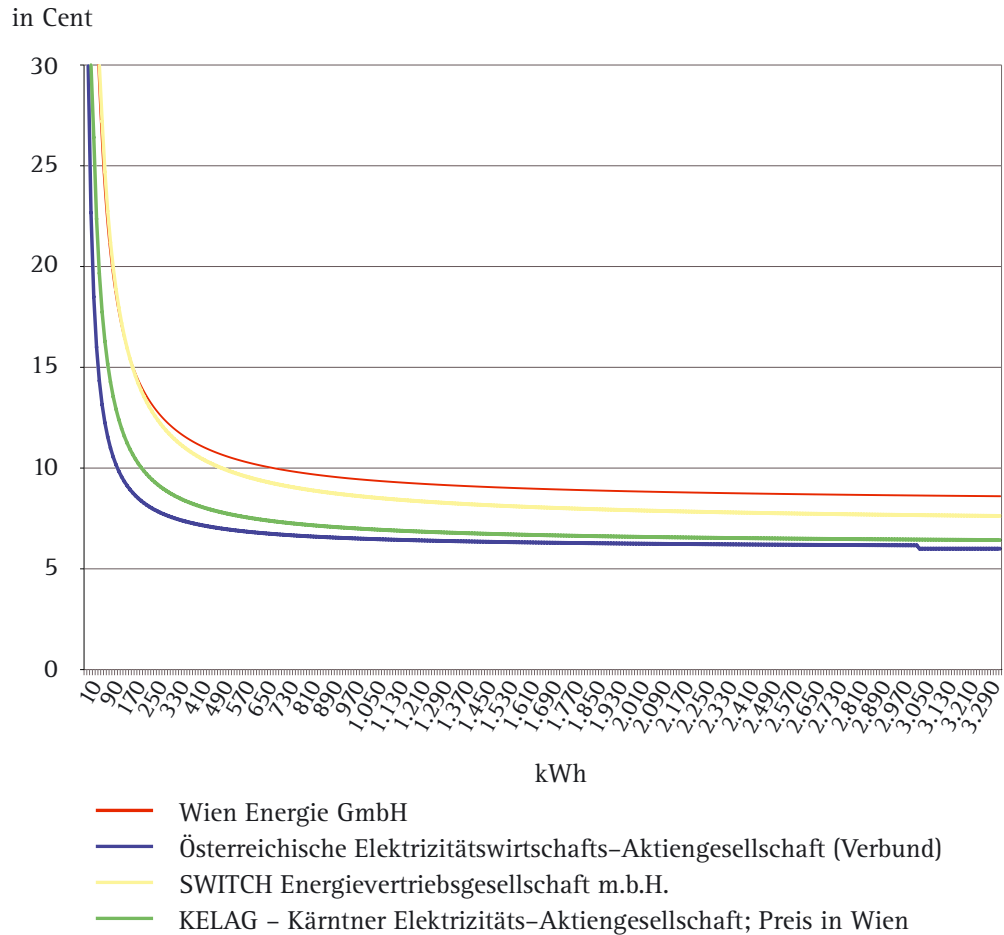


Abbildung 2: Preisvergleich



Gegen Ende des Jahres 2008 sanken die Börsenpreise für Strom ebenso unerwartet, wie sie gestiegen waren, rasch wieder auf das Niveau der ersten Jahreshälfte. Trotz der nunmehr hohen Preisunterschiede zu den anderen Anbietern verlor die Wien Energie Vertrieb nicht mehr Kunden als in den vergangenen Jahren, in denen die Preisdifferenzen geringer waren.

20.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Preispolitik der Wien Energie Vertrieb konsequent ihrem privatwirtschaftlichen Ziel einer nachhaltigen Gewinnorientierung. Das Risiko einer verstärkten Abwanderung von Kunden zur preislich günstigeren Konkurrenz aufgrund des eigenen hohen Preisniveaus verwirklichte sich bisher nicht.

Strompreise

20.3 Die EnergieAllianz betonte in ihrer Stellungnahme, sie verfolge die Strategie der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Geschäftssubstanz bzw. des Unternehmenswerts.

Strompreisvergleich

Preisvergleich österreichischer Stromanbieter

21 In der folgenden Tabelle werden für die Jahre 2003¹⁾ bis 2009 jeweils die Energiepreise der Wien Energie Vertrieb mit 16 bedeutenden österreichischen Stromanbietern verglichen.²⁾ Dargestellt werden dabei die höchsten, die niedrigsten sowie die durchschnittlichen Energiepreise in Cent/kWh (Werte in Klammer unter Berücksichtigung der damals gewährten Rabatte). Der Berechnung liegt ein Jahresbezug von 2.500 kWh zugrunde.

¹⁾ Für 2002 lagen dem RH keine Vergleichszahlen für einen Jahresverbrauch von 2.500 kWh vor.

²⁾ EVN AG, Energie AG Oberösterreich, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, KELAG, TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG, STEWEAG–STEG GmbH, Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft, Energie Graz GmbH & Co KG, Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG, Energie Klagenfurt GmbH, SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H., My Electric, Unsere Wasserkraft GmbH, Österreichische Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft (Verbund)

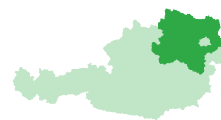
Tabelle 1: Preisvergleich österreichischer Stromanbieter³⁾

	Mai 2003 ⁴⁾	Jänner 2004	Jänner 2005	Jänner 2006	Jänner 2007	Jänner 2008	Jänner 2009
	in Cent/kWh						
höchster Preis	4,66 (4,19)	4,61 (4,55)	6,28 (6,28)	6,87 (6,87)	8,97 (8,79)	8,91 (8,59)	9,38 (9,06)
Preis Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG (Optima)	3,99 (3,87)	4,25 (4,22)	5,25 (5,21)	5,25 (5,21)	7,40 (7,36)	7,47 (7,43)	8,77 (8,72)
Durchschnittspreis	4,06 (3,73)	4,35 (4,19)	5,00 (4,85)	5,45 (5,21)	6,77 (6,60)	7,18 (6,99)	7,64 (7,46)
niedrigster Preis	3,65 (3,38)	4,14 (3,78)	4,14 (3,78)	4,50 (4,05)	5,60 (5,40)	6,20 (6,00)	6,20 (6,03)

³⁾ Werte in Klammer: abzüglich gewährter Rabatte

⁴⁾ Vergleichszahlen für Jänner nicht verfügbar

Quelle: ENERGIEALLIANZ Austria GmbH



Demnach lag die Wien Energie Vertrieb mit dem Preis der Produktstrommarke „Optima“ bis November 2008 im oberen Mittelfeld und danach im Spitzenfeld der Anbieter. Von den im Vergleich genannten 16 österreichischen Stromanbietern boten sieben¹⁾ ihre Produkte auch im Wiener Netzbereich an.

¹⁾ KELAG, Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft, Energie Klagenfurt GmbH, SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H., My Electric, Unsere Wasserkraft GmbH, Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbund)

Internationaler Preisvergleich

22.1 Die folgende Tabelle zeigt für den Zeitraum Jänner 2002 bis Juni 2008 einen Vergleich der Strombezugspreisentwicklung in Österreich mit der in 15 EU-Staaten. Erfasst wurden dabei die durchschnittlichen Nettopreise der wichtigsten Stromlieferanten jedes Staates gewichtet nach ihren Marktanteilen für eine Abnahme von jährlich 3.500 kWh.²⁾ Sie beinhalten sowohl die Energie- als auch die Netznutzungspreise.

²⁾ davon 1.300 kWh Nachtstrom

Tabelle 2: Internationaler Preisvergleich

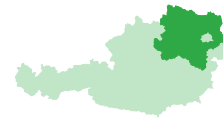
durchschnittliche Strombezugspreise	Jänner 2002	Jänner 2003	Jänner 2004	Jänner 2005	Jänner 2006	Jänner 2007	Jänner 2008	Juni 2008
	in Cent/kWh							
Österreich	9,32	9,26	9,81	9,64	8,94	10,50	12,55	12,71
EU-Staaten	10,32	10,36	10,27	10,74	10,94	12,05	12,52	12,19

Quelle: Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung (E-Control)

22.2 Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, erhöhten sich die durchschnittlichen Strombezugspreise in Österreich im Vergleich zu den EU-Staaten stärker. Bis 2007 lagen die Werte unter dem Durchschnitt und ab 2008 darüber. Allerdings ist die Aussagekraft des angeführten Vergleichs nach Ansicht des RH eingeschränkt, weil dabei nicht die Unterschiede der einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage bzw. Entwicklung (z.B. Kaufkraft, Steuern und Abgaben) sowie insbesondere in Bezug auf die Bereiche Stromerzeugung (insbesondere Ökostromförderung), -verteilung und -verbrauch berücksichtigt werden.

Strompreise

22.3 *Dazu ergänzte die Wien Energie, dass unter der Berücksichtigung der Kaufkraft die Energie- und Netzpreise für Strom und Gas ohne Steuern und Abgaben im Vergleich zu den westlichen EU-Mitgliedern zu den günstigsten zählen würden. Die EnergieAllianz teilte mit, dass sich das Preisniveau in der EU harmonisiere und Österreich gut im Schnitt liege (Durchschnitt im 2. Halbjahr 2008 in Österreich 12,68 Cent/kWh und EU 12,78 Cent/kWh).*



Wien Energie

Eigentümerstruktur

23 Die Wien Energie gehörte zu 100 % zum Konzern der Wiener Stadtwerke, der insbesondere die Bereiche Energie, Verkehr, Bestattung und Beteiligungsmanagement umfasste. Bedingt durch die Neuordnung des europäischen Energiebinnenmarkts kam es in Österreich ab Oktober 2001 (Strom) bzw. Oktober 2002 (Gas) zu einer vollständigen Marktöffnung und damit freien Wahlmöglichkeit des Lieferanten für jeden Kunden. Diesen veränderten Marktbedingungen begegnete die WIENER STADTWERKE Holding AG (Wiener Stadtwerke) mit einer neuen Konzernorganisation. Sie fasste die Gesellschaften des Energiebereichs, der in die Zuständigkeit eines Vorstands der Wiener Stadtwerke fiel, in einem Teilkonzern unter einer eigenen Zwischenholding (Wien Energie) zusammen. Damit sollte dem EU-rechtlichen Verbot von Quersubventionen in Konzernen Rechnung getragen werden. Weiters konnte dem Wettbewerb und dem Preiskampf flexibel begegnet und die Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Landesenergieversorgungsunternehmen leichter verwirklicht werden.

24 Die Wien Energie hielt 100 % der Anteile an der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH, der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, der Fernwärme Wien, der WIENSTROM GmbH sowie der ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH. Diese Tochtergesellschaften waren ihrerseits wiederum an energienahen Unternehmen beteiligt. Gemeinsam bildeten sie den Wien Energie-Konzern.

Weiters war die Wien Energie zu jeweils 45 % an der EnergieAllianz und der eftt Energie Handelsgesellschaft m.b.H. sowie zu 6,59 % an der Burgenland Holding Aktiengesellschaft beteiligt.

Organisation

25 Die Wien Energie als Obergesellschaft des Wien Energie-Konzerns war für die Unternehmenspolitik verantwortlich. Darüber hinaus erbrachte sie für ihre Töchter Dienstleistungen. Das operative Geschäft betrieben ausschließlich die Tochtergesellschaften, die über einen hohen Grad an Selbständigkeit verfügten. Im überprüften Zeitraum¹⁾ bestand die Unternehmensleitung aus drei Geschäftsführern, wovon zwei gleichzeitig auch eine Geschäftsführerfunktion in Tochterunternehmen (WIENSTROM GmbH bzw. Fernwärme Wien) ausübten. Im Jahr 2009 wurde deren Anzahl auf zwei reduziert, die zudem ausschließlich für die Wien Energie tätig waren.

¹⁾ Wirtschaftsjahre 2005/2006 bis 2007/2008

**Unternehmens-
politik**

26.1 Im Jahr 2002 untersuchte die Wien Energie gemeinsam mit einem externen Berater mögliche Strategieansätze und organisatorische Synergiepotenziale. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden zwar dokumentiert, eine formelle verbindliche Festlegung auf eine bestimmte Strategievariante unterblieb jedoch.

Die Auswirkungen der Ergebnisse dieser Untersuchung auf das Unternehmensgeschehen wurden im Jahr 2006 anhand der organisatorischen Veränderungen des Konzerns seit 2002, der Entwicklung der Dachmarke und der Unternehmensexpansion evaluiert. Dabei zeigte sich, dass die von der Geschäftsführung durchgeführten Projekte, wie bspw. die Entwicklung einer Dachmarke¹⁾, die Zentralisierung der Vertriebsaktivitäten im Energiebereich (Gründung der EnergieAllianz und der EconGas GmbH), die Verhandlungen zur Österreichischen Stromlösung sowie der Beginn und Ausbau von Auslandsaktivitäten die Überlegungen der Strategieansätze im Wesentlichen widerspiegeln. Weiters wurden Risiken und Chancen von Unternehmenskooperationen und –partnerschaften analysiert, um für diese Bereiche eine strategische Ausrichtung abzuleiten.

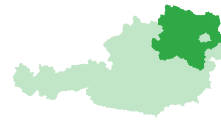
¹⁾ Zusammenführung bestehender Einzelmarken unter einer Gesamtmarke

26.2 Der RH stellte fest, dass das Ergebnis der im Jahr 2002 durchgeführten Untersuchung lediglich ein grobes, unverbindliches Konzept darstellte, das keine Zielvorgaben enthielt. Die darin enthaltenen Strategieansätze wiesen einen geringen Konkretisierungsgrad auf. Dies beeinträchtigte auch die Evaluierung im Jahr 2006, die aufgrund der fehlenden Zielvorgaben sehr allgemein gehalten war.

26.3 *Die Wien Energie teilte mit, dass die im Jahr 2002 erarbeitete Konzernstrategie des Unternehmens durch Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrats verbindlich gemacht worden sei.*

26.4 Dem hielt der RH entgegen, dass ihm keine diesbezüglichen Beschlüsse vorgelegt wurden.

27.1 Im Geschäftsjahr 2007/2008 wurden für Teilbereiche des Wien Energie-Konzerns Einzelstrategien entwickelt. Ein unternehmenspolitisches Gesamtkonzept für den Wien Energie-Konzern lag nicht vor.



Die Wien Energie nahm die zur Führung des Wien Energie-Konzerns notwendigen Aufgaben Konzerncontrolling und -kommunikation selbst wahr; die Leistungen für die Bereiche Konzernrevision, Recht sowie Treasury und Unternehmensfinanzierung bezog sie von der Wiener Stadtwerke.

Weiters erbrachte die Wien Energie für ihre Tochtergesellschaften Dienstleistungen. Diese wurden entweder selbst erstellt, von der Wiener Stadtwerke zugekauft oder von anderen Tochtergesellschaften bezogen. Dienstleistungen im Wert von jährlich durchschnittlich rd. 5,10 Mill. EUR wurden zu rd. 68 % des durchschnittlichen Gesamtwerts von anderen Konzernunternehmen erbracht.

27.2 Angesichts des Fehlens von quantifizierten Vorgaben im Rahmen eines detaillierten unternehmenspolitischen Gesamtkonzepts und des vergleichsweise geringen Umfangs der von der Wien Energie selbst erbrachten Leistungen regte der RH an, die Zweckmäßigkeit einer eigenen Zwischenholding innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns zu überprüfen, wobei sowohl die Leistungserbringung als auch deren Verrechnung direkt zwischen den Konzernunternehmen erfolgen könnte. Der RH wies darauf hin, dass für den Bereich Energie auch im Wiener Stadtwerke-Konzern ein Vorstandsmitglied zuständig war und somit eine redundante Struktur bestand.

27.3 Die Wien Energie wies darauf hin, dass sie Anfang 2008 mit jedem ihrer Bereichsunternehmen Zielvereinbarungen für das Geschäftsjahr 2013 festgelegt habe. Sie habe den Anteil an zugekauften Dienstleistungen am Gesamtaufwand mit 63 % ermittelt.

27.4 Dem entgegnete der RH, dass diese konkreten Zielvorgaben für den überprüften Zeitraum zur Zeit der Überprüfung noch nicht vorlagen. Weiters verblieb er bei seiner Beurteilung, dass die Festlegung von Zielvereinbarungen lediglich einen Teilaspekt eines unternehmenspolitischen Gesamtkonzepts darstellt.

Der vom RH errechnete Prozentsatz von 68 % für zugekaufte Dienstleistungen basierte auf den von der Wien Energie übergebenen Unterlagen über die Hauptkostenstellen des Unternehmens. Der von der Wien Energie angegebene Prozentsatz von 63 % konnte vom RH nicht nachvollzogen werden.

Wien Energie

Leistungsverrechnung

- 28.1** Die Wiener Stadtwerke führte entsprechend den abgeschlossenen Verträgen die Verrechnung des von ihr beigestellten Personals durch. Dabei stellte der RH im überprüften Zeitraum Abweichungen in Höhe von rd. 57.800 EUR fest. Der Betrag wurde der Wien Energie nachträglich in Rechnung gestellt. Laut Auskunft der Wiener Stadtwerke soll eine im Jahr 2008 neu implementierte Software-Anwendung Eingabefehler bei der Gehaltsweiterverrechnung künftig ausschließen.

Die Kostenerfassung sowie die Umlageverrechnung der Wien Energie an ihre Töchter erfolgten zum Teil IT-gestützt und zum Teil mittels Berechnungen auf Basis von manuell eingegebenen IT-Daten in Tabellenkalkulationsprogrammen.

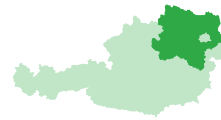
Zwischen den Ergebnissen der Kostenrechnung und der Finanzbuchhaltung stellte der RH Abweichungen fest. Ebenso ergaben sich Differenzen bei der Kontrolle der vertragsgemäßen Abbildung der Kostenweiterverrechnung.

- 28.2** Durch die Berechnungen in Tabellenkalkulationsprogrammen verzichtete die Wien Energie nach Ansicht des RH auf die Vorteile eines in sich geschlossenen Systems. Die manuellen Berechnungen stellten darüber hinaus zusätzliche potenzielle Fehlerquellen dar. Der RH empfahl daher der Wien Energie neben der Kostenerfassung auch die durchgängige IT-unterstützte Durchführung der Umlagenverrechnung. Er empfahl weiters, softwareunterstützte Kontrollmechanismen einzurichten und zu verwenden.

- 28.3** *Laut Stellungnahme der Wien Energie sei die Ursache für die vom RH festgestellten Differenzen zwischen der Kostenrechnung und der Finanzbuchhaltung des Geschäftsjahres 2008/2009 richtiggestellt worden.*

Konzernkommunikation

- 29.1** Die Konzernkommunikation der Wien Energie umfasste die Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Wien Energie-Konzern in Form von Sponsoring und Kooperationen primär mit Institutionen aus dem Bereich Sport, aber auch aus dem Kulturbereich. Im überprüften Zeitraum lag der durchschnittliche jährliche Aufwand für Marketingaktivitäten bei rd. 11,38 Mill. EUR.



Im Rahmen einer Geschäftsführersitzung der Wien Energie im August 2007 wurde von den als Gästen geladenen Vertretern der Wiener Stadtwerke¹⁾ die Geschäftsführung beauftragt – entsprechend den Wünschen der Stadt Wien –, Inserate in Höhe von 2 Mill. EUR in bestimmten Medien zusätzlich zu schalten. Davon sollten 700.000 EUR noch im Geschäftsjahr 2007 und die restlichen 1,3 Mill. EUR im Geschäftsjahr 2008 eingesetzt werden. Eine Begründung für die Notwendigkeit der Verstärkung dieser Marketingaktivitäten der Wien Energie wurde nicht dargelegt.

¹⁾ Mitglied des Vorstands; Leiterin der Konzernkommunikation

Die Geschäftsführer der Wien Energie setzten diese Eigentümergegebenheiten um.

- 29.2** Der RH beanstandete den kurzfristigen Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel für Werbung im Energiebereich ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept. Weiters fehlten Ziele, die mit dieser Maßnahme erreicht werden sollten.

Hinsichtlich der mündlichen Anordnung verwies der RH auf das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), wonach der Geschäftsführung einer GmbH eine Weisung nur durch Gesellschafterbeschluss erteilt werden kann.

- 29.3** Die Wien Energie erklärte, die für die Verstärkung dieser Marketingaktivitäten zusätzlichen 2 Mill. EUR seien in ein Gesamtkonzept eingebunden gewesen.

- 29.4** Der RH stellte fest, dass der Betrag von 2 Mill. EUR im ursprünglichen Werbebudget nicht berücksichtigt war und erst im Nachhinein auf Initiative der Eigentümer aufgenommen wurde. Im Hinblick darauf, dass Zielsetzungen dieser Aktivitäten sowie deren Einbindung in ein Gesamtkonzept fehlten, verblieb der RH bei seiner Auffassung. Er hielt daher seine Kritik aufrecht, dass beträchtliche finanzielle Mittel für die Werbung im Energiebereich ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept und die entsprechenden Maßnahmenziele eingesetzt wurden.

**Wirtschaftliche
Entwicklung des
Wien Energie-
Konzerns**

30.1 Die Wien Energie erstellte für den Wien Energie-Konzern einen Teilkonzernabschluss, der folgende Entwicklung zeigte:

Tabelle 3: Wirtschaftliche Entwicklung des Wien Energie-Konzerns

	2005/2006	2006/2007	2007/2008
	in Mill. EUR ¹⁾		
Umsatzerlöse	1.976,00	1.956,11	2.258,72
Materialaufwand	1.140,62	1.140,03	1.400,46
Personalaufwand	433,21	473,57	465,75
Betriebsergebnis	51,24	29,36	55,75
Finanzergebnis	42,33	58,26	23,35
<u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	<u>93,57</u>	<u>87,63</u>	<u>79,10</u>
Eigenkapital	1.107,78	1.182,33	1.264,46
		Anzahl	
durchschnittlicher Beschäftigtenstand	5.485	5.454	5.441

¹⁾ Rundungsdifferenzen

Die Schwankungen der Umsatzerlöse, die zu rd. 87 % aus den Bereichen Strom, Gas und Fernwärme stammten, waren hauptsächlich von den Witterungsbedingungen in den einzelnen Geschäftsjahren und den Veränderungen beim Energieverkaufspreis beeinflusst.

Die Materialaufwendungen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 23 % an. Sie waren vor allem durch den witterungsbedingten Mengenbedarf an Energie sowie deren Bezugspreise bestimmt.

Der Personalstand war mit 0,8 % rückläufig. Dennoch stieg der Personalaufwand wegen des steigenden Anteils an Pensionsaufwendungen für die von der Stadt Wien an die Wien Energie unbefristet überlassenen Mitarbeiter an.

Entsprechend dem oben dargestellten Verlauf der Ertrags- und Aufwandslage entwickelte sich der Betriebserfolg. Witterungsbedingte Schwankungen der Absatzmengen, steigende Bezugskosten sowie Erhöhung der Personalkosten waren die größten Einflussfaktoren.

Das Finanzergebnis des Wien Energie-Konzerns war im Geschäftsjahr 2007/2008 rückläufig, weil die Abwertung von Wertpapieren nicht durch erzielte Beteiligungs- und Zinserträge kompensiert werden konnte. Das Ergebnis spiegelte die Situation auf den Finanzmärkten wider.

Die Umsatzrenditen¹⁾ lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1,5 % (2006/2007) und rd. 2,6 % (2005/2006). Die Verzinsung des eingesetzten Gesamtkapitals betrug 2005/2006 rd. 2,3 %, 2006/2007 rd. 2,3 % und 2007/2008 rd. 2,0 %.

¹⁾ Umsatzrendite: Umsatz im Verhältnis zum Betriebsergebnis

30.2 Der RH stellte fest, dass der Wien Energie-Konzern insgesamt eine positive wirtschaftliche Entwicklung aufwies. Die Entwicklung des Eigenkapitals, in dem sich der wirtschaftliche Erfolg eines Konzerns widerspiegelt, stieg durch das erwirtschaftete Jahresergebnis an.

Im Vergleich zu ähnlichen kommunalen Energieversorgern zeigte sich jedoch, dass trotz des positiven Verlaufs der wirtschaftlichen Verhältnisse die Rentabilitäten (Gesamtkapital-, Umsatzrentabilität) des Konzerns in den Jahren 2006 und 2007 deutlich schlechtere Ergebnisse aufwiesen.²⁾ Ein Grund dafür lag u.a. am vergleichsweise hohen Personalstand bei gleichzeitig überdurchschnittlichem Personalaufwand je Beschäftigten. Dieser war durch den hohen Anteil der Pensionsaufwendungen für die von der Stadt Wien überlassenen Mitarbeiter bedingt.

²⁾ Vergleichsdaten für das Jahr 2008 lagen zur Zeit der Überprüfung noch nicht vor.

Vergabe der Strom- und Gasbezüge

Vergaberechtliche Bestimmungen

- 31.1** Der Magistrat der Stadt Wien sowie die Unternehmen Wiener Krankenanstaltenverbund und Wiener Wohnen galten als öffentliche Auftraggeber. Bei der Energiebeschaffung waren daher vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten.¹⁾

¹⁾ Wiener Landesvergabegesetz (WLVerG), LGBl. Nr. 36/1995 (bis 31. August 2002); Bundesvergabegesetz 2002 (BVerG 2002), BGBl. I Nr. 99/2002 (ab 1. September 2002 bis 31. Jänner 2006); Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 (seit 1. Februar 2006)

Bis zur Liberalisierung des Strommarkts (Oktober 2001) bzw. des Gasmarkts (Oktober 2002) konnten derartige Aufträge mangels der rechtlichen Möglichkeit eines Wettbewerbs im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachungen vergeben werden. Seit der Liberalisierung stehen den Auftraggebern lediglich das offene und das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung zur Verfügung. Angesichts der Volumina hätte die Vergabe derartiger Lieferaufträge im Oberschwellenbereich zu erfolgen; die beabsichtigte Vergabe wäre europaweit bekannt zu machen. Die Stadt Wien schloss bereits vor der Liberalisierung Energielieferverträge ab. Vergaben über Energielieferungen nach der Liberalisierung wurden nicht durchgeführt.

- 31.2** Nach Ansicht des RH entsprach die Vorgangsweise der Stadt Wien den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Auftraggeber

- 32** Der Strom- und Gasbezug für die Stadt Wien erfolgte durch den Magistrat (Abteilung 23 bzw. 34) sowie durch die Unternehmen Wiener Krankenanstaltenverbund und Wiener Wohnen. Die Vertragsverhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen wurden federführend von der zuständigen Magistratsabteilung unter Einbindung der beiden Unternehmen abgewickelt.

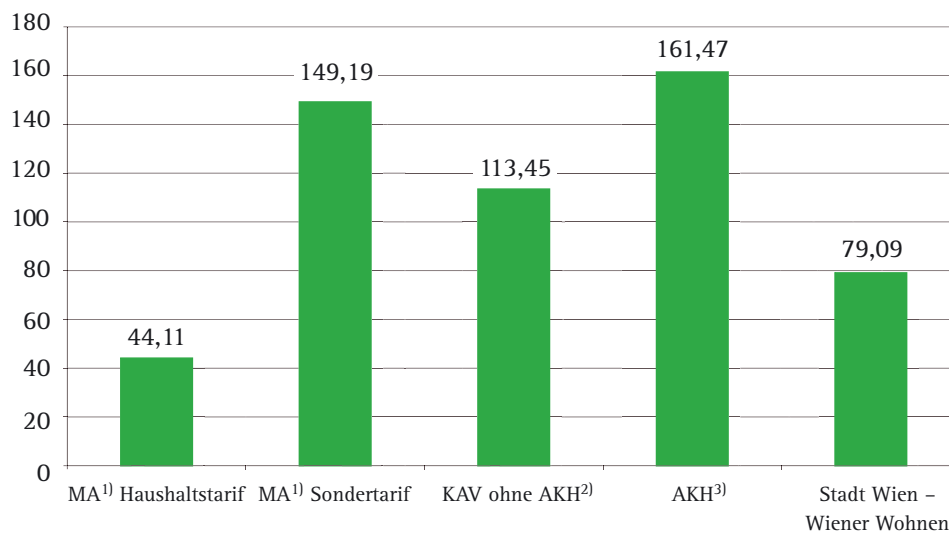
Magistratsinterne Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Energiebeschaffung, wie bspw. der Nutzung erneuerbarer bzw. Nichtnutzung nuklearer Energieträger, bestanden nicht.

Energieverbrauch

- 33** Der Energieverbrauch des Magistrats der Stadt Wien sowie des Wiener Krankenanstaltenverbunds und von Wiener Wohnen stellte sich im Jahr 2007 wie folgt dar:

Abbildung 3: Stromverbrauch 2007

in GWh



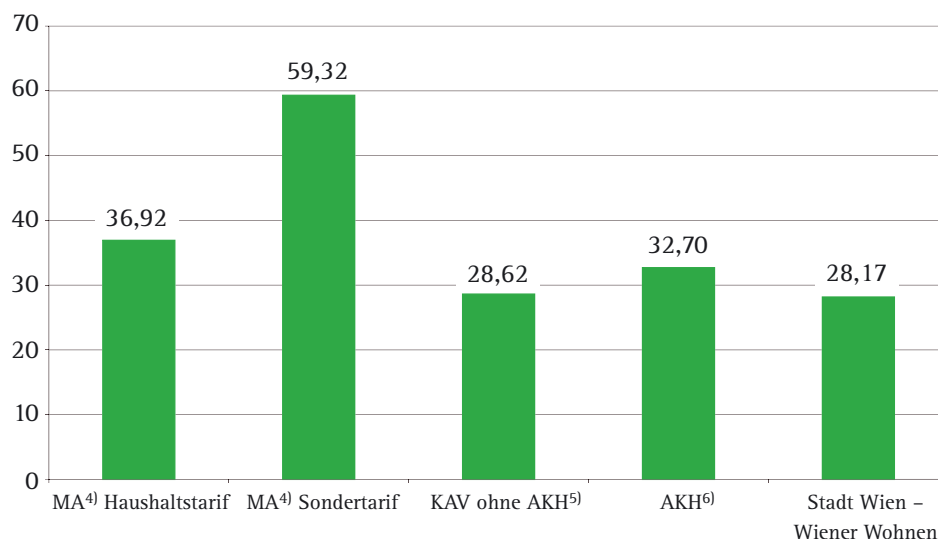
¹⁾ Magistrat

²⁾ Krankenanstaltenverbund ohne Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

³⁾ Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

Abbildung 4: Gasverbrauch 2007

in GWh



⁴⁾ Magistrat

⁵⁾ Krankenanstaltenverbund ohne Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

⁶⁾ Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien

Vergabe der Strom- und Gasbezüge

Die mit Abstand größten Stromverbraucher waren das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (AKH; einschließlich seiner Nebenanlagen) sowie das Sozialmedizinische Zentrum Ost. Weitere große Stromverbraucher waren das Rathaus und das Rechenzentrum der Stadt Wien. Zu den größeren Gasverbrauchern zählten das Stadtgartenamt und das Praterstadion.

Im Einzelnen verteilten sich die Energieausgaben wie folgt:

Tabelle 4: Energieausgaben 2007

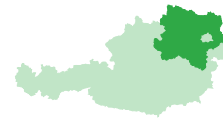
	Strom	Gas
	in Mill. EUR	
Magistrat	27,64	4,71
Wiener Krankenanstaltenverbund	25,26	2,13
Wiener Wohnen	9,20	1,50
Summe	62,10	8,34

Die Wohnungsmieter von Wiener Wohnen verfügten über eigene Energielieferverträge.

Strombezug

34.1 Vor der Liberalisierung des Strommarkts im Oktober 2001 schloss die Stadt Wien mit der WIENSTROM GmbH einen Rahmenvertrag über den Strombezug ab. Er hatte eine Laufzeit von drei Jahren und verlängerte sich bei Nichtkündigung automatisch um ein halbes Jahr. Im Falle einer Änderung der Marktverhältnisse verpflichteten sich die Vertragspartner zu einer Neuverhandlung der Bedingungen. Die im Rahmenvertrag nicht geregelten Angelegenheiten (z.B. die zu liefernde Strommenge oder die Messeinrichtungen) blieben den Verträgen vorbehalten, die mit den einzelnen Magistratsabteilungen abgeschlossen wurden.

Ende 2002 verhandelte die Stadt Wien aufgrund der Preisentwicklung auf dem Strommarkt den bestehenden Vertrag neu. Der im Jänner 2003 vereinbarte Preis war an den Strombörsenpreis gebunden und lag geringfügig unter dem Preis, den der Bund zu bezahlen hatte. Der Vertrag hatte eine Laufzeit bis Ende 2005 und verlängerte sich bei Nichtkündigung automatisch. Die Stadt Wien verzichtete auf die



Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens, weil dadurch die Erzielung eines günstigeren Preises nicht sichergestellt war.

Im Jahr 2005 wiederholte sich dieser Vorgang: Der neu vereinbarte Preis orientierte sich am Preis, den der Bund zu bezahlen hatte. Der Vertrag hatte eine Laufzeit bis Ende 2009 und enthielt eine automatische Verlängerungsklausel bei Nichtkündigung.

Für die Unternehmen Wiener Krankenanstaltenverbund und Wiener Wohnen bestanden vergleichbare Rahmenverträge.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes besteht aus vergaberechtlicher Sicht keine Pflicht zur Kündigung bestehender Verträge;¹⁾ die Entscheidung über eine Neuvergabe liegt im Ermessen des Auftraggebers. Weiters gestattet das Vergaberecht öffentlichen Auftraggebern den Abschluss unbefristeter Verträge, wobei Verträge mit einer automatischen Verlängerung bei Nichtkündigung als unbefristete Verträge anzusehen sind.

¹⁾ EuGH 24.09.1998, C-76/97 Tögel

Bei der Beantwortung der Frage, ob und wann Änderungen bestehender Verträge als Neuvergaben anzusehen sind, stellte der Europäische Gerichtshof auf die Wesentlichkeit der Änderung und deren Wettbewerbsrelevanz ab.²⁾ Als wesentlich sah er die grundlegende Änderung von Bedingungen, die Auftragserweiterung in großem Umfang und Änderungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers an.

²⁾ EuGH 19.06.2008, C-454/06 APA

- 34.2** Nach Ansicht des RH wurden die Verträge aus der Zeit vor der Liberalisierung des Strommarkts auf unbefristete Zeit abgeschlossen und gelten weiterhin. Die Vertragsänderungen in den Jahren 2003 und 2005 waren vergaberechtlich zulässig, weil in allen Fällen der Leistungsgegenstand – die Lieferung von Strom – unverändert blieb, zusätzliche Leistungen nicht beauftragt wurden und im Rahmen der Neuverhandlungen regelmäßig Preisangemessenheitsprüfungen erfolgten.

Der RH empfahl der Stadt Wien, künftige Vertragsänderungen und -anpassungen jeweils auf ihre vergaberechtliche Zulässigkeit zu prüfen und weiterhin die aktuelle Wettbewerbssituation zu beachten.

- 34.3** *Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.*

Vergabe der Strom- und Gasbezüge

Gasbezug

35.1 Wie beim Erwerb von Strom schloss die Stadt für den Magistrat vor der Liberalisierung des Gasmarkts (Oktober 2002) einen unbefristeten Vertrag ab. Im Falle einer Änderung der Marktverhältnisse verpflichteten sich die Vertragsparteien zur Verhandlung neuer Bedingungen. Angelegenheiten, die der Rahmenvertrag nicht regelte (bspw. zu liefernde Gasmenge, Messeinrichtungen, Netznutzungsentgelt), blieben den mit den einzelnen Magistratsabteilungen abgeschlossenen Verträgen vorbehalten.

Im Jahr 2003 vereinbarte die Stadt mit der Wien Energie Vertrieb unter Hinweis auf die Marktpreisentwicklung eine Neuregelung. Grundlage der Preisfestsetzung bildete der Importgaspreis. Der Vertrag endete 2005, wobei sich die Laufzeit bei Nichtkündigung um ein Jahr verlängerte.

Eine vergleichbare Änderung erfolgte 2005, wobei die Stadt die Preisangemessenheit aufgrund der Einkaufspreise einer Landeshauptstadt sowie eines privaten Großkunden, der eine weitgehend gleiche Verbrauchsmenge aufwies, prüfte. Nunmehr wurde ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen.

Vergleichbare Verträge für die Gaslieferungen an die Krankenanstalten der Stadt Wien stammten aus den Jahren 1996, 1997 und 2001. Diese wurden 2004 insoweit abgeändert, als der Lieferumfang eine Maximalleistung aufwies und ein neues, einfacheres Preismodell zur Anwendung kam. Im Übrigen blieben sie unverändert.

35.2 Der RH stellte fest, dass der Leistungsgegenstand – die Lieferung von Gas – und die Laufzeit des Vertrags unverändert blieben. Zudem war die Marktangemessenheit der Preise durch die Indizierung sichergestellt. Der RH erachtete die Vertragsänderungen seit 2002 nicht als derart wesentlich, dass sie als Neuvergabe zu qualifizieren gewesen wären. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Empfehlungen zu TZ 34, auch in Zukunft die vergaberechtliche Zulässigkeit von Vertragsänderungen zu prüfen und die aktuelle Wettbewerbssituation zu beachten.

Weitere Feststellungen

36 Weitere Feststellungen des RH betrafen den vertraglich vereinbarten Auftragnehmerwechsel für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien und das Sozialmedizinische Zentrum Ost durch die Einbringung des Großkundenbereichs von WIENGAS GmbH in die EconGas GmbH und die Kündigung einer Nachlassregelung der Wien Energie für Wiener Wohnen.

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

Kamerale Ergebnisse

MA 30 – Wien Kanal **37.1** Die kameralen Einnahmen und Ausgaben der MA 30 – Wien Kanal (Wien Kanal) entwickelten sich in den Jahren 2005 bis 2007 wie folgt:

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben der Wien Kanal

	2005	2006	2007
	in Mill. EUR		
Einnahmen			
Abwassergebühren	144,14	173,83	184,81
Sonderrücklage	35,97	23,41	6,47
Darlehensaufnahmen	7,66	1,58	3,81
Zinseinnahmen	2,08	–	–
sonstige Einnahmen	20,56	18,31	14,02
Summe Einnahmen	210,41	217,13	209,11
Ausgaben			
Investitionen	31,76	15,93	14,00
Rücklagenzuführungen	3,20	0,80	1,00
Leistungen für Personal und Pensionen	29,77	29,40	29,58
Darlehensstilgungen	12,41	12,61	13,04
Darlehenszinsen	7,41	6,83	6,21
Entgelte für sonstige Leistungen	53,18	77,99	74,66
sonstige Ausgaben	52,21	35,65	33,56
Summe Ausgaben	189,94	179,21	172,05
kameraler Überschuss	20,47	37,92	37,06

Die Abwassergebühren beinhalteten jene Einnahmen, die laut Verordnung des Gemeinderats¹⁾ zum Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über Einhebung von Gebühren und Räumung von Unratsanlagen²⁾ eingehoben wurden.

¹⁾ Kanalgebührenordnung 1988 i.d.g.F.

²⁾ Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, LGBl. Nr. 02/1978 i.d.g.F.

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

Bis Februar 2006 betrug die Gebühren für die Einleitung von Abwasser in einen öffentlichen Kanal 1,32 EUR je m³. Ab März 2006 erhöhte die Stadt Wien die Gebühren um 28 % auf 1,69 EUR je m³. Ab Jänner 2009 betrug der Preis 1,78 EUR je m³, dies entsprach einer Erhöhung von 5,3 %.

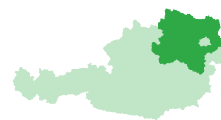
Auf Grundlage zweier Gemeinderatsbeschlüsse schloss die Stadt Wien in den Jahren 2002 und 2003 die Cross-Border-Leasing-Transaktion „Wien Kanal“ für den 21. und 22. Bezirk ab. Dabei lukrierte sie einen Nettobarwertvorteil in Höhe von 25,19 Mill. EUR, der laut Auskunft der Stadt Wien im Jahr 2003 im Sinne des Gesamtdeckungsprinzips als allgemeine Einnahme verrechnet wurde. In diese Cross-Border-Leasing-Transaktion integrierte man zugleich einen Kredit zugunsten der Stadt Wien in Höhe von 121,30 Mill. EUR¹⁾. Die aufgenommenen Geldmittel führte die Stadt Wien der Sonderrücklage „Cross-Border-Leasing“ zu. Die Wien Kanal und die MA 31 – Wasserwerke (Wasserwerke) entnahmen davon Mittel für ihre Investitionen und Instandhaltungen.

¹⁾ Betrag umgerechnet zum damaligen USD-Kurs

Die aus der Veranlagung der Sonderrücklage erwirtschafteten Zinserträge waren im Jahr 2005 unter „Zinseinnahmen“ bei der Wien Kanal ausgewiesen. In den Jahren 2006 und 2007 vereinnahmte die Stadt Wien die Zinserträge hingegen im allgemeinen Haushalt.

Die jährlichen Zinsen für zinsgünstige Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds lagen – nach Auskunft der überprüften Stelle – zwischen 7,41 Mill. EUR (2005) und 6,21 Mill. EUR (2007). Somit mussten rd. 5,1 % (2005) bzw. 3,4 % (2007) der Einnahmen aus den Gebühren für den Zinsdienst verwendet werden.

In den Entgelten für sonstige Leistungen waren auch Ausgaben für zentrale Leistungen magistratsinterner Abteilungen (bspw. zentraler Einkauf oder Buchhaltung, Hard- und Software) enthalten. Die wesentlichsten Ausgaben (bspw. 2006 rd. 98,5 %) betrafen jedoch Zahlungen an die Betreiberin der Hauptkläranlage der Stadt Wien, die Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH. In einer im Jahr 1996 getroffenen Vereinbarung verpflichtete sich die Stadt Wien, der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH den Betriebsaufwand abzugelten. Demgemäß waren von der Wien Kanal alle aus dem Betrieb der Hauptkläranlage und der anderen Anlagen der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH entstandenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinns zu tragen.



Die Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH war nahezu vollständig fremdfinanziert, die Eigenmittelquote lag bei 6 % (2005) bzw. bei 4 % (2006 und 2007). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH stiegen von 7,97 Mill. EUR (2005) auf 15,31 Mill. EUR (2007) an und waren vereinbarungsgemäß von der Wien Kanal zu tragen. Neben der geringen Eigenmittelquote entsprach auch die fiktive Schuldentilgungsdauer der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH nicht den Erfordernissen des Unternehmensreorganisationsgesetzes¹⁾. Wegen der Vereinbarung mit der Stadt Wien war kein Reorganisationsbedarf im Sinne des Gesetzes gegeben.

¹⁾ BGBl. I Nr. 114/1997 i.d.g.F.

In den sonstigen Ausgaben waren nach Angaben der überprüften Stelle auch die Swap-Raten der in die Cross-Border-Leasing-Transaktionen integrierten Kreditfinanzierungen in den Jahren 2005 und 2007 in Höhe von 25,37 Mill. EUR enthalten.

Die Wien Kanal erzielte in den Jahren 2005 bis 2007 Überschüsse zwischen 20,47 Mill. EUR (2005) und 37,92 Mill. EUR (2006). Sie führte diese Überschüsse keiner für diesen Gebührenhaushalt zweckgebundenen Rücklage zu.

- 37.2** Der RH beanstandete, dass die Stadt Wien den Nettobarwertvorteil in Höhe von 25,19 Mill. EUR im Rahmen der Cross-Border-Leasing-Transaktion „Wien Kanal“ keiner zweckgebundenen Rücklage zugunsten der Abwasserentsorgung zuführte, sondern diesen vollständig für den allgemeinen Haushalt vereinnahmte.

Weiters beanstandete er, dass die Stadt Wien die Zinserträge aus der Veranlagung des Kredits aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion in den Jahren 2006 und 2007 im allgemeinen Haushalt vereinnahmte, der Zinsaufwand und die Tilgung dieses Darlehens jedoch der Wien Kanal und damit in der Folge dem Gebührenhaushalt angelastet wurden. Auch die Fremdkapitalzinsen der ausgelagerten Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH belasteten den Gebührenhaushalt.

Der RH empfahl daher der Stadt Wien, künftig die Zinserträge aus der Veranlagung der Cross-Border-Leasing-Rücklage dem Haushalt der Wien Kanal gutzuschreiben, um den Gebührenzahler nicht doppelt zu belasten.

Auch sollte die hohe Zinsenbelastung der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH durch einen Schuldenabbau verringert werden. Hiefür könnten die Überschüsse der Wien Kanal, die sich allein in den Jahren 2005 bis 2007 auf rd. 95,45 Mill. EUR beliefen, herangezogen werden, anstatt sie für die Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt Wien zu verwenden.

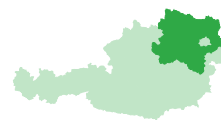
37.3 *Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Gebührenkalkulation ein betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff zugrunde zu legen sei. Die zwingende Verwendung kameraler Überschüsse für die Bildung zweckgebundener Rücklagen des Gebührenhaushalts sei aus betriebswirtschaftlicher Sicht unzulässig. Darüber hinaus sei eine Abschöpfung der Überschüsse auch für bspw. ökologische Lenkungsziele durch den eigenen Anspruch als Umweltmusterstadt gerechtfertigt. Laut einem der Stadt vorliegenden Gutachten sei sie als Gemeinde nicht verpflichtet, erwirtschaftete Mittel der Gemeindeeinrichtung unmittelbar zuzuführen. Vielmehr könne sie die Mittel über einen acht- bis zehnjährigen Beobachtungszeitraum als Vorfinanzierung im allgemeinen Haushalt verwenden.*

Der Wiener Stadtsenat entgegnete weiters, dass die Zinsen der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH aus unvermeidbaren Fremdfinanzierungen im Zusammenhang mit Investitionen stünden. Die Verwendung von kameralen Überschüssen für eine vorzeitige Schuldentilgung würde der Gebührenkalkulation auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung widersprechen. Überdies seien ohnehin über 20 Mill. EUR an betriebswirtschaftlich kalkulierten Überschüssen zur Verfügung gestellt worden, die auch die Zinsenbelastung nachweislich reduziert hätten.

37.4 Der RH teilte die Ansicht des Wiener Stadtsenats, wonach die Gebührenkalkulation auf einer betriebswirtschaftlichen Basis zu erfolgen hätte. Er wies jedoch darauf hin, dass die derzeitige Kostenkalkulation für eine betriebswirtschaftliche Beurteilung keineswegs ausreichte (siehe TZ 40 bis 45).

Weiters waren in den Kalkulationen keine Ansätze zu erkennen, wonach die Stadt Wien die von ihr erwähnten Lenkungsziele berücksichtigte.

Eine Verwendung der Überschüsse als Vorfinanzierung des allgemeinen Haushalts ist auch aus Sicht des RH zulässig. Die Verwendung dieser Mittel als so genannte „innere Anleihe“ setzt jedoch voraus, dass die Stadt Wien über Aufzeichnungen über den Stand der für die Vorfinanzierung des allgemeinen Haushalts abgezogenen Überschüsse verfügt. Daher hielt es der RH für geboten, diese Information durch die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen zu dokumentieren.



Die im Rahmen von inneren Anleihen zur Verfügung gestellten Mittel sind bei Investitionen, für die die laufenden Überschüsse nicht ausreichen, dem Gebührenhaushalt zurückzuzahlen. Mit Rücksicht auf den Gebührenzahler wären diese Mittel auch entsprechend zu verzinsen. Gerade die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen würde eine nachhaltige und sorgsame Bewirtschaftung im Sinne der Gebührenzahler widerspiegeln.

Im Gegensatz zum Wiener Stadtsenat erachtete der RH die Verwendung der kameralen Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen als betriebswirtschaftlich zweckmäßig. Dadurch können Fremdkapitalzinsen reduziert werden. Da die Überschüsse in den Gebührenhaushalten erwirtschaftet wurden, ist es nach Auffassung des RH zweckmäßig, sie auch dort zu verwenden und nicht für den allgemeinen Haushalt abzuschöpfen. Darüber hinaus erkannte auch der Wiener Stadtsenat, dass durch die Verwendung von Überschüssen in Höhe von rd. 20 Mill. EUR aus dem Gebührenhaushalt Wien Kanal als Eigenfinanzierungsbeitrag der Zinsendienst nachweislich reduziert werden konnte.

MA 31 – Wasserwerke **38.1** Die kameralen Einnahmen und Ausgaben der MA 31 – Wasserwerke (Wasserwerke) der Stadt Wien entwickelten sich in den Jahren 2005 bis 2007 wie folgt:

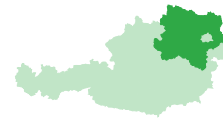
Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben der Wasserwerke

	2005	2006	2007
	in Mill. EUR		
Einnahmen			
Wassergebühren Wien	143,39	146,68	148,10
Wassergebühren außerhalb Wiens	1,10	0,78	1,25
Standgebühren und sonstige Abgaben	1,14	1,22	1,35
Kostenbeiträge und -ersätze für Wasseranschlüsse	4,92	3,80	4,63
Darlehensaufnahmen	1,50	2,00	5,01
sonstige Einnahmen	21,83	21,50	10,12
Summe Einnahmen	173,88	175,98	170,46
Ausgaben			
Investitionen	12,50	13,22	15,70
Rücklagenzuführungen	–	–	8,02
Darlehensstilgungen	10,85	11,06	11,68
Leistungen für Personal und Pensionen	26,67	27,54	28,42
Instandhaltungen	28,12	28,82	25,03
Darlehenszinsen	8,05	7,37	6,76
sonstige Ausgaben	18,61	20,28	20,55
Summe Ausgaben	104,80	108,29	116,16
kameraler Überschuss	69,08	67,69	54,30

Gemäß dem Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz)¹⁾ in Verbindung mit der Wassergebührenordnung 1990 waren für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und die laufende Instandhaltung der Wasserzähler vom Magistrat Gebühren (Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren) einzuheben. Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers war eine Wasserbezugsgebühr von 1,30 EUR (inkl. 10 % Umsatzsteuer) zu entrichten. Diese blieb seit Jänner 1995 unverändert.

¹⁾ LGBL. Nr. 10/1960 i.d.g.F.

Außerhalb des Wiener Gemeindegebiets versorgten die Wasserwerke zumeist aufgrund von Tausch- bzw. Notlieferungsverträgen rd. 40 Gemeinden, die vorwiegend entlang des Leitungsnetzes angesiedelt waren.



In den sonstigen Einnahmen waren vorwiegend Kapitaltransferzahlungen in Höhe von 14,82 Mill. EUR (2005) bzw. 14,50 Mill. EUR (2006) aus Mitteln der Cross-Border-Leasing-Transaktion, die von der Wien Kanal zugewiesen wurden, enthalten.

Die jährlichen Darlehenszinsen vorwiegend für zinsgünstige Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds lagen zwischen 6,76 Mill. EUR (2007) und 8,05 Mill. EUR (2005). Somit mussten rd. 4,6 % (2007) bzw. 5,6 % (2005) der Einnahmen aus den Gebühren (Wassergebühren Wien) für den Zinsendienst verwendet werden.

Für zukünftige Investitionen und Instandhaltungen wurde eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 8,02 Mill. EUR gebildet, was aber lediglich 4,2 % der vereinnahmten Überschüsse entsprach.

Die Wasserwerke führten die in den Jahren 2005 bis 2007 erzielten Überschüsse keiner für diesen Gebührenhaushalt zweckgebundenen Rücklage zu.

- 38.2** Der RH stellte fest, dass die Stadt Wien die erzielten Überschüsse aus der Wasserversorgung der Jahre 2005 bis 2007 in Höhe von 191,07 Mill. EUR im allgemeinen Haushalt vereinnahmte. Durch die ständigen Abschöpfungen waren die Wasserwerke somit gezwungen, Darlehen (insbesondere aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion in Kooperation mit der Wien Kanal) aufzunehmen und die Fremdkapitalverzinsung aus dem eigenen Haushalt zu bedienen.

Der RH empfahl daher der Stadt Wien, künftige Überschüsse zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, um somit weitere Schulden für Investitionen zu vermeiden. Durch diese Maßnahme könnte der Gebührenzahler von steigenden Zinsaufwendungen entlastet werden.

- 38.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats könne der Eindruck entstehen, dass die angeführten Darlehenszinsen in Zusammenhang mit der Cross-Border-Leasingtransaktion stünden. Weiters habe die Stadt Wien die Darlehen keineswegs deshalb aufgenommen, um kamerale Überschüsse für den allgemeinen Haushalt abzuschöpfen. Vielmehr handle es sich überwiegend um besonders günstige Kredite im Rahmen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.*

Zum Verhältnis kamerale Abrechnung und Gebührenkalkulation für den Bereich der Wasserwerke argumentierte der Wiener Stadtsenat in seiner Stellungnahme wie bei Wien Kanal (siehe TZ 37).

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

38.4 Der RH entgegnete, dass die Stadt Wien im Rahmen der Cross-Border-Leasing-Transaktion ein Darlehen in Höhe von 121,30 Mill. EUR aufnahm. Allein für diesen Kredit betragen die Zinsen im Jahr 2007 rd. 4,42 Mill. EUR.

Ferner wies der RH auf die Tatsache hin, dass die Stadt Wien die kamerale Überschüsse aus den Gebührenhaushalten laufend für den allgemeinen Haushalt abschöpfte, was im Folgenden Kreditaufnahmen erforderlich machte, die bei Verwendung der Überschüsse im Gebührenhaushalt weitaus geringer ausgefallen wären und damit dem Gebührenzahler Zinszahlungen erspart hätten.

Der RH beurteilte günstige Kreditfinanzierungen, soweit sie im notwendigen Ausmaß erfolgen, grundsätzlich positiv. Eine günstige Kreditfinanzierung sollte jedoch nicht dazu führen, die so frei gewordenen Beiträge der Gebührenzahler abzuschöpfen und zweckentfremdet zu verwenden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Gegenäußerung in der TZ 37 zum Verhältnis kamerale Abrechnung und Gebührenkalkulation.

MA 48 – Teilbereich
Abfallwirtschaft

39.1 Die Einnahmen und Ausgaben der MA 48 – Teilbereich Abfallwirtschaft (Teilbereich Abfallwirtschaft) entwickelten sich in den Jahren 2005 bis 2007 wie folgt:

Tabelle 7: Einnahmen und Ausgaben des Teilbereichs Abfallwirtschaft

	2005	2006	2007
	in Mill. EUR		
Einnahmen			
Müllabfuhrabgabe	174,26	203,70	211,11
Rücklagenauflösung	2,13	1,03	16,68
sonstige Einnahmen	44,14	40,84	52,19
Summe Einnahmen	220,53	245,57	279,98
Ausgaben			
Investitionen	7,71	13,01	24,59
Rücklagenzuführungen	2,53	16,50	11,37
Darlehensstilgungen	0,24	0,24	0,25
Leistungen für Personal und Pensionen	89,98	94,43	96,18
Darlehenszinsen	0,04	0,04	0,03
sonstige Ausgaben	90,41	90,86	105,99
Summe Ausgaben	190,91	215,08	238,41
kameraler Überschuss	29,62	30,49	41,57

Aufgrund des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes¹⁾ wird für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen eine Abgabe eingehoben. Der Grundbetrag beträgt seit 1. Jänner 2009 für einen Sammelbehälter mit 110 Litern bzw. 120 Litern Inhalt 3,99 EUR. Die Gebühren wurden im Jahr 2006 von 3,16 EUR auf 3,78 EUR (19,6 %) und im Jahr 2009 auf 3,99 EUR (5,6 %) erhöht. Gemessen an der gesammelten Abfallmenge waren somit die Einnahmensteigerungen bei der Müllabfuhrabgabe vorwiegend auf die Gebührenerhöhungen zurückzuführen.

¹⁾ LGBl. Nr. 13/1994 i.d.g.F.

Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wurde im Jahr 2002 als 100 %iges Tochterunternehmen der Stadt Wien gegründet. Sie war als Errichter und Betreiber der Projekte Müllverbrennungsanlage Pfaffenau und Biogas Wien vorgesehen. In der Vereinbarung mit der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH verpflichtete sich der Teilbereich Abfallwirtschaft zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts. Dabei mussten der Betriebsaufwand, insbesondere die Wartung und Instandhaltung, die Fremdkapitalzinsen sowie sämtliche anfallende Steuern, Abgaben, Versicherungskosten und die Geschäftsführungskosten vergütet werden. Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH war nahezu vollständig fremd-

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

finanziert. Die bei der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH angefallenen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen stiegen von 0,15 Mill. EUR (2005) auf 4,73 Mill. EUR (2007) an und waren vereinbarungsgemäß vom Teilbereich Abfallwirtschaft zu tragen.

Der Teilbereich Abfallwirtschaft erzielte in den Jahren 2005 bis 2007 Überschüsse zwischen 29,62 Mill. EUR (2005) und 41,57 Mill. EUR (2007). Er führte diese Überschüsse keiner für diesen Gebührenhaushalt zweckgebundenen Rücklage zu.

- 39.2** Der RH stellte fest, dass mit der Gesellschaftskonstruktion der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH auch die Auslagerung von Schulden aus dem Haushalt der Stadt Wien verbunden war. Dadurch übertrug die Stadt Wien die hohen Fremdkapitalkosten dem Gebührenhaushalt des Teilbereichs Abfallwirtschaft. Der RH empfahl der Stadt Wien, die hohe Zinsenbelastung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH durch einen Schuldenabbau mit den Überschüssen des Teilbereichs Abfallwirtschaft zu verringern.

Weiters bemängelte der RH, dass die Stadt Wien die erzielten Überschüsse der Jahre 2005 bis 2007 aus dem Teilbereich Abfallwirtschaft in Höhe von 101,68 Mill. EUR im allgemeinen Haushalt vereinnahmte. Er empfahl daher der Stadt Wien, diese Überschüsse künftig zweckgebunden für den Teilbereich Abfallwirtschaft zu verwenden.

- 39.3** *Der Wiener Stadtsenat betonte, dass die Zinsen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH aus unvermeidbaren Fremdfinanzierungen im Zusammenhang mit Investitionen stünden. Die kamerale Überschüsse aus betriebswirtschaftlichen Gründen dürften nicht zur vorzeitigen Schuldentilgung verwendet werden.*

Zum Verhältnis kamerale Abrechnung und Gebührenkalkulation für den Bereich der Abfallwirtschaft – Teilbereich Abfallwirtschaft argumentierte der Wiener Stadtsenat in seiner Stellungnahme wie bei Wien Kanal und Wasserwerke (siehe TZ 37 und 38).

- 39.4** Der RH wies darauf hin, dass die Konstruktion aus Sicht der Überprüfung des Gebührenhaushalts „auch“ mit der Auslagerung von Schulden verbunden war. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Gegenäußerungen in TZ 37 und 38 zum Verhältnis kamerale Abrechnung und Gebührenkalkulation.

Im Gegensatz zum Wiener Stadtsenat erachtete der RH die Verwendung der kameralen Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen betriebswirtschaftlich als zweckmäßig. Dadurch können Fremdkapitalzinsen reduziert werden. Da die Überschüsse in den Gebührenhaushalten erwirtschaftet wurden, ist es nach Auffassung des RH zweckmäßig, sie auch dort zu verwenden und nicht für den allgemeinen Haushalt abzuschöpfen.

Kostenkalkulation

Gebührenspegel

40.1 Gemäß § 11 Abs. 1 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien in Verbindung mit § 86 Abs. 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hatte der Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag festzustellen, ob für die von der Gemeinde festzusetzenden Leistungsentgelte Änderungen erforderlich waren. Demnach mussten alle jene Dienststellen, die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Geldleistungen oder tarifmäßigen Entgelten erzielten, Übersichten erstellen, die den Gemeinderat in die Lage versetzten, dieser Überprüfungspflicht nachkommen zu können. Insbesondere war ersichtlich zu machen, inwieweit die Kosten durch die Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Geldleistungen oder tarifmäßigen Entgelten gedeckt waren.

Zu diesem Zweck erarbeiteten die betroffenen Dienststellen so genannte „Gebührenspegel“. Die für die Erstellung gültigen Richtlinien legte der Magistratsdirektor jährlich durch einen Erlass fest, wodurch eine einheitliche Vorgangsweise für alle Gebührenhaushalte gewährleistet werden sollte. Diese Vorgaben waren somit auch von den Magistratsabteilungen 30, 31 und 48 verbindlich anzuwenden.

Die für den Gebührenspegel zu ermittelnden Daten basierten im Wesentlichen auf den kameralen Werten der jeweiligen Voranschläge. Dabei durften ausschließlich die so genannten „Nettoeinnahmen“ bzw. „Nettoausgaben“ angesetzt werden. Dies waren nach Auffassung der Stadt Wien jene Gebühreneinnahmen bzw. Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserstellung im Wiener Stadtgebiet standen.

Darüber hinaus zog die Stadt Wien die Ausgaben für sonstige Leistungen ab, insbesondere jene, die im Zuge der Herstellung von Kanal- oder Wasseranschlüssen anfielen. Allerdings verfügte die Stadt Wien in Bezug auf die Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten von Kanal- oder Wasseranschlüssen über keine genauen Aufzeichnungen. Aus diesem Grund wurde unterstellt, dass die Kosten den Einnahmen entsprachen. Diese Vorgangsweise wählte die Stadt Wien bspw. bei der Wien

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

Kanal bei Einnahmen aus der Kanaleinmündungsgebühr, aus einmaligen Kanalbenutzungsgebühren, aus Leistungserlösen, aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Rückersätzen für die Personalüberlassung. Im Jahr 2007 lag bspw. die Größenordnung dieser Positionen bei 17,32 Mill. EUR und entsprach 10,4 % der Nettoausgaben. In den beiden anderen Magistratsabteilungen war die Vorgangsweise ident.

40.2 Der RH bemängelte, dass mit der Gleichsetzung der Einnahmen mit Kosten keine Kostenwahrheit gegeben war. Er empfahl der Stadt Wien, künftig auf Basis einer Kostenrechnung die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und diese als Grundlage für die Gebührenkalkulation heranzuziehen.

40.3 *Der Wiener Stadtsenat entgegnete, der Hinweis des RH, wonach die Stadt Wien bei der Gebührenkalkulation unterstellt habe, dass die „Kosten den Einnahmen entsprachen“, sei nicht zutreffend. Vielmehr habe sie bei der Gebührenkalkulation „sonstige erfolgswirksame Einnahmen“ von den korrespondierenden Kosten in Abzug gebracht, um auf diese Weise Erlösbestandteile, wie Erlöse aus Anlagenverkäufen, Leistungserlöse sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, zu berücksichtigen.*

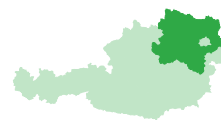
40.4 Der RH stellte klar, dass die Stadt Wien die Einnahmen von den Kosten abzog und damit unterstellte, dass die Kosten gleich hoch wie die Einnahmen sind. Durch diese Annahme wird eine Ungenauigkeit der Gebührenkalkulation in Kauf genommen. Im Übrigen wies er darauf hin, dass die Stadt Wien die „sonstigen erfolgswirksamen Einnahmen“ nicht von den „korrespondierenden Kosten“ in Abzug brachte, sondern von den Nettoausgaben.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass diese Einnahmen bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrads nicht angesetzt wurden, was im Übrigen auch durch die Stellungnahme der Stadt Wien bestätigt wird.

Kalkulatorische Kosten

41.1 Als kalkulatorische Kosten wurden in den Gebührenspiegeln Wertabschreibungen, Zinsen auf das eigenfinanzierte Anlagevermögen und Zuschlagssätze für Pensionen angesetzt.

Die MA 6 – Rechnungsamt ermittelte den Pensionszuschlagssatz für den gesamten Magistrat zentral im Zuge eines Umlageverfahrens. Ausgehend vom gesamten Personalaufwand des Magistrats wurde jener Personalanteil, welcher auf die drei Gebührenhaushalte entfiel, anteilmäßig berechnet. Auf Basis dieser Prozentwerte erfolgte eine Umlage der Pensionslasten an die Gebührenhaushalte.



- 41.2 Der RH erachtete den Ansatz kalkulatorischer Kosten zwar zweckmäßig, doch sollte deren Abgeltung auch tatsächlich den Gebührenhaushalten zugute kommen. Seiner Ansicht nach wäre dies dann gewährleistet, wenn kamerale Überschüsse bis zu ihrer Verwendung im entsprechenden Gebührenhaushalt zweckgebundenen Rücklagen zugeführt würden.

Der RH bemängelte das Umlageverfahren der Pensionslastenverteilung auf die Gebührenhaushalte, da die Pensionslasten nicht unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands verrechnet wurden. Solange keine genaue Zuordnung der Pensionslasten möglich ist, wäre nach Ansicht des RH zumindest eine Aufschlüsselung des Personalaufwands in Beamte und Vertragsbedienstete zweckmäßig, um dadurch eine präzisere Zuordnung der lediglich für Beamte zu entrichtenden Pensionslasten zu gewährleisten.

- 41.3 *Hinsichtlich der Stellungnahme des Wiener Stadtsenats und der Gegenäußerung des RH wird auf TZ 43 verwiesen.*

Zentralverwaltungs-
umlage

- 42.1 Neben den kalkulatorischen Kosten setzte die Stadt Wien im Gebührenspiegel auch Verwaltungsgemeinkosten an. Dadurch sollten den Gebührenhaushalten indirekte Leistungen von zentralen Verwaltungseinheiten anteilmäßig verrechnet werden. Die MA 6 – Rechnungsamt legte den Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz mit 20 % des Personalaufwands fest und orientierte sich dabei an den Vorgaben aus dem Konsultationsmechanismus.¹⁾²⁾ Zusätzlich zum pauschalen Zuschlagssatz verrechnete die Stadt Wien auch direkte Leistungen anderer Magistratsabteilungen (IT-Leistungen, Buchhaltungsleistungen, Leistungen des zentralen Einkaufs).

1) Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß §14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (Konsultationsmechanismus)

2) Eine Anfang 2008 durchgeführte Evaluierung ergab einen Zuschlagssatz von 20,3 %. In diese Berechnung wurden aber auch Ausgaben von Magistratsabteilungen, wie bspw. Kultur, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wienbibliothek, Jugend und Familie, Bildung und außerschulische Jugenderziehung, Integration und Diversitätsangelegenheiten, Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt, Wohnbauförderung und Parkraumüberwachung miteinbezogen. Laut Auskunft der Stadt Wien führte somit diese interne Berechnung zu keinem schlüssigen Ergebnis.

- 42.2 Der RH erachtete die Ableitung des pauschalen Zuschlagssatzes aus dem Konsultationsmechanismus für den Nachweis des Kostendeckungsgrades einer Gebühr als unzureichend. Er empfahl der Stadt Wien, den Verwaltungsgemeinkostenzuschlag künftig auf Grundlage der eigenen Kostenrechnung festzulegen.

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

42.3 Hinsichtlich der Stellungnahme des Wiener Stadtsenats und der Gegenüberung des RH wird auf TZ 43 verwiesen.

Kalkulation auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse

43.1 Magistratsinterne Gebührenkalkulationen auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse ergaben in den Jahren 2005 bis 2007 folgende Kostendeckungsgrade:

Tabelle 8: Kostendeckungsgrad Wien Kanal

	2005	2006	2007
	in Mill. EUR		
„Nettoeinnahmen“	137,22	166,21	176,95
„Nettoausgaben“ ohne Pensionen	185,50	174,79	167,42
– Nettoinvestitionen	31,32	15,93	13,68
– Rücklagenzuführungen	3,20	0,80	1,00
– Darlehenstilgungen	20,50	12,61	21,12
– sonstige Einnahmen	23,63	21,29	17,32
= Ausgaben ohne kalkulatorische Kosten	106,85	124,16	114,3
+ Absetzung für Abnutzung	17,67	18,02	17,64
+ Verzinsung des Anlagevermögens	9,36	9,62	11,01
+ kalk. Pensionsaufwand	4,44	4,42	4,63
+ Zentralverwaltungskostenumlage	5,95	5,88	5,92
= korrespondierende Kosten	144,27	162,10	153,50
		in %	
Kostendeckungsgrad	95,1	102,5	115,3

Tabelle 9: Kostendeckungsgrad Wasserwerke

	2005	2006	2007
		in Mill. EUR	
„Nettoeinnahmen“	143,39	146,68	148,10
„Nettoausgaben“ ohne Pensionen	112,27	116,24	125,07
– Nettoinvestitionen	12,50	13,22	15,70
– Rücklagenzuführungen	–	–	8,02
– Darlehenstilgungen	10,85	11,06	11,68
– sonstige Einnahmen	13,00	12,04	13,38
= Ausgaben ohne kalkulatorische Kosten	75,92	79,92	76,29
+ Absetzung für Abnutzung	18,76	19,12	19,33
+ Verzinsung des Anlagevermögens	17,61	18,23	20,36
+ kalk. Pensionsaufwand	12,81	5,84	6,20
+ Zentralverwaltungskostenumlage	7,38	7,74	7,98
= korrespondierende Kosten	132,48	130,85	130,16
		in %	
Kostendeckungsgrad	108,2	112,1	113,8

Tabelle 10: Kostendeckungsgrad Teilbereich Abfallwirtschaft

	2005	2006	2007
		in Mill. EUR	
„Nettoeinnahmen“	174,26	203,70	211,11
„Nettoausgaben“ inklusive Pensionen	187,77	212,22	235,54
– Nettoinvestitionen	7,71	13,01	24,59
– Rücklagenzuführungen	2,53	16,50	11,37
– Darlehenstilgungen	0,24	0,24	0,25
– sonstige Einnahmen	44,14	40,83	52,19
= Ausgaben ohne kalkulatorische Kosten	133,15	141,64	147,14
+ Absetzung für Abnutzung	11,40	9,25	11,56
+ Verzinsung des Anlagevermögens	3,72	3,51	2,71
+ Zentralverwaltungskostenumlage	18,37	19,69	15,93
= korrespondierende Kosten	166,64	174,09	177,34
		in %	
Kostendeckungsgrad	104,6	117,0	119,0

Die Kalkulation ging jeweils von den „Nettoausgaben“ ohne Pensionen unter Abzug der Nettoinvestitionen, Rücklagenzuführungen, Darlehensstilgungen sowie der in Höhe der Einnahmen festgesetzten Ausgaben für sonstige Leistungen aus.

In der kalkulatorischen Abschreibung der Wien Kanal sowie der Wasserwerke waren aber auch betriebsfremde Ansätze in Höhe von jährlich rd. 9,30 Mill. EUR bzw. rd. 1,26 Mill. EUR enthalten. Die Magistratsabteilungen vermuteten, dass es sich dabei größtenteils um Investitionen im Zuge des U-Bahn-Baus aus den Jahren 1970 bis 1992 handelte, was aber für die Abteilungen nicht mehr nachvollziehbar war.

Ebenso beinhalteten die Kosten kalkulatorische Zinsen (Wien Kanal: 3,11 Mill. EUR (2006) und 3,60 Mill. EUR (2007) bzw. Wasserwerke: 1,13 Mill. EUR (2006) und 1,32 Mill. EUR (2007)), die auf diese betriebsfremden Ansätze zurückzuführen waren.

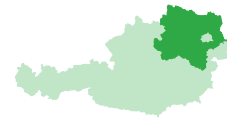
Wie bereits zu den kalkulatorischen Kosten und der Zentralverwaltungsumlage ausgeführt, fehlten präzise Kostenzuordnungen.

Im Teilbereich Abfallwirtschaft war die Kostenumlage zwischen hoheitlichem und unternehmerischem Bereich auf Grundlage eines Personalkostenschlüssels aus dem Jahr 1984 erfolgt. Eine Evaluierung dieses Verteilungsschlüssels fand bisher nicht statt.

- 43.2** Der RH bemängelte, dass die Berechnung des Kostendeckungsgrads für die Abwasserbeseitigung, die Wasserwerke sowie die Abfallwirtschaft nicht der erforderlichen Kostenwahrheit entsprach.

Er erachtete diese Berechnungen für ungeeignet, weil u.a. Erlöse aus Anlagenverkäufen, Leistungserlöse sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung außer Ansatz blieben und der kalkulatorische Pensionsaufwand lediglich auf zentral umgelegten Kosten beruhte und nicht den tatsächlichen Pensionsaufwand berücksichtigte.

Auch enthielten die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen Kosten für betriebsfremde Ansätze, deren Ursprung nicht mehr vollständig nachvollzogen werden konnte. Der angesetzte Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten orientierte sich an den Vorgaben des Konsultationsmechanismus, für den die Stadt Wien keinen schlüssigen Nachweis erbringen konnte.



Nach Ansicht des RH gab es somit für rund ein Viertel (Kanal und Teilbereich Abfallwirtschaft) bzw. 40 % (Wasserwerke) der im Gebührenspiegel angesetzten Kosten keine schlüssige Kalkulation.

Er empfahl daher der Stadt Wien, die Mängel in der Gebührenkalkulation zu korrigieren, um künftig über eine auch kostenrechnerisch fundierte Entscheidungsbasis für die Gebührenfestsetzung zu verfügen.

- 43.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats könne er der Kritik an der Nichtberücksichtigung von Erlösbestandteilen nicht folgen (siehe auch TZ 40).*

Der Wiener Stadtsenat teilte weiters mit, dass er die Verteilung der Pensionslasten anhand des Personalaufwands für Beamte für nicht sinnvoll erachte, weil durch die Nachbesetzung pragmatisierter Beamter durch Vertragbedienstete keine Pensionslasten durch die Dienststelle zu tragen seien, womit der Anteil der anderen Dienststellen an den Pensionslasten stiege. Durch die Flexibilität der Mitarbeiter, die im Laufe ihrer Tätigkeit in verschiedenen Magistratsdienststellen beschäftigt sein könnten, sei eine abteilungsbezogene Zuordnung der Pensionslasten nicht möglich.

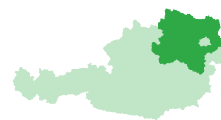
Investitionen für Wasser- und Kanalisationsbauten im Zuge der Aufschließung von Betriebsbaugebieten oder Wasser- und Kanalrohrumlegungen im Zuge des U-Bahn-Baus seien auf eigenen Budgetansätzen verrechnet worden. Somit bestehe zwischen den Gebührenhaushalten und diesen Investitionen ein innerer Zusammenhang. Es erfolge somit eine präzise Kostenzuordnung für Wertabschreibung und Verzinsung.

Für Kosten, die nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden können, sei es durchaus üblich, anstelle der Einzelkosten kalkulatorische Zuschlagsätze anzusetzen. Der Wiener Stadtsenat verwies dabei nochmals auf den 20 %igen Zuschlag nach den Vorgaben aus dem Konsultationsmechanismus. Darüber hinaus merkte er an, dass eine jährliche Nachkalkulation des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags erfolge, die einen annähernd gleich hohen Prozentsatz ergäbe wie in der Verordnung über die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen. Die Verwendung des Zuschlagssatzes von 20 % sei daher jedenfalls sachlich gerechtfertigt.

- 43.4** Der RH hielt fest, dass es der Stadt Wien laut ihrer Stellungnahme nicht möglich war, die Pensionslasten verursachungsgerecht zuzuordnen.

Er entgegnete weiters, dass während der gesamten Prüfung keine Nachweise erbracht wurden, wonach es sich um Investitionen im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen U-Bahn-Bau handelte. Vielmehr lag dem RH eine schriftliche Stellungnahme vor, wonach die Stadt nicht mehr nachvollziehen konnte, um welche Investitionen es sich bei den betriebsfremden Ansätzen handelte. Der RH konnte daher eine präzise Zuordnung von Kosten nicht bestätigen.

Der RH stellte klar, dass er sich nicht gegen die Verwendung von Zuschlagsätzen für die Kalkulation von Verwaltungsgemeinkosten aussprach. Er hielt es jedoch für erforderlich und jedenfalls zumutbar, den Zuschlagsatz nachvollziehbar und schlüssig zu ermitteln. Die ledigliche Anlehnung an die Vorgaben des Konsultationsmechanismus, welche für die Abschätzung von Folgekosten für rechtsetzende Maßnahmen empfohlen wird, erachtete der RH für die Kalkulation von Gebühren keinesfalls als ausreichend. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jedes Unternehmen schon aufgrund der unternehmensgesetzlichen und steuerrechtlichen Regelungen über schlüssige Kalkulationen ihrer Gemeinkosten verfügen muss. Das wäre nach Auffassung des RH jedenfalls auch der Stadt für ihre Gebühren und Tarife zumutbar. Zudem brachte der RH nochmals in Erinnerung, dass die von der Stadt durchgeführte Kalkulation durchwegs mangelhaft war und laut ihrer eigenen schriftlichen Stellungnahme zu keinem schlüssigen Ergebnis führte. Er verblieb daher bei seiner Feststellung und hielt die Anwendung eines 20 %igen Zuschlagsatzes ohne ordnungsgemäße Nachkalkulation für sachlich nicht gerechtfertigt.



Vergleich Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerte

44.1 Ein Vergleich der Gebührenkalkulation auf Basis der Voranschlagswerte mit jenen der Rechnungsabschlusswerte zeigte folgende Entwicklung:

Abbildung 5: Wien Kanal – Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gebührenspegelkalkulation

in Mill. EUR



Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

Abbildung 6: Wasserwerke – Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gebührenspiegelkalkulation

in Mill. EUR

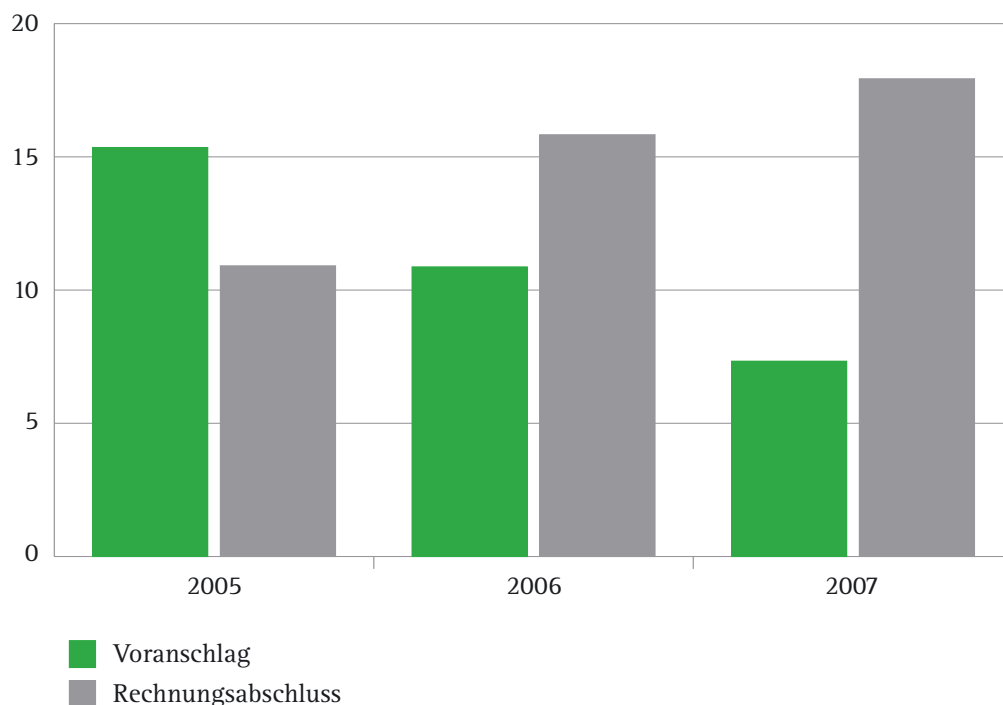
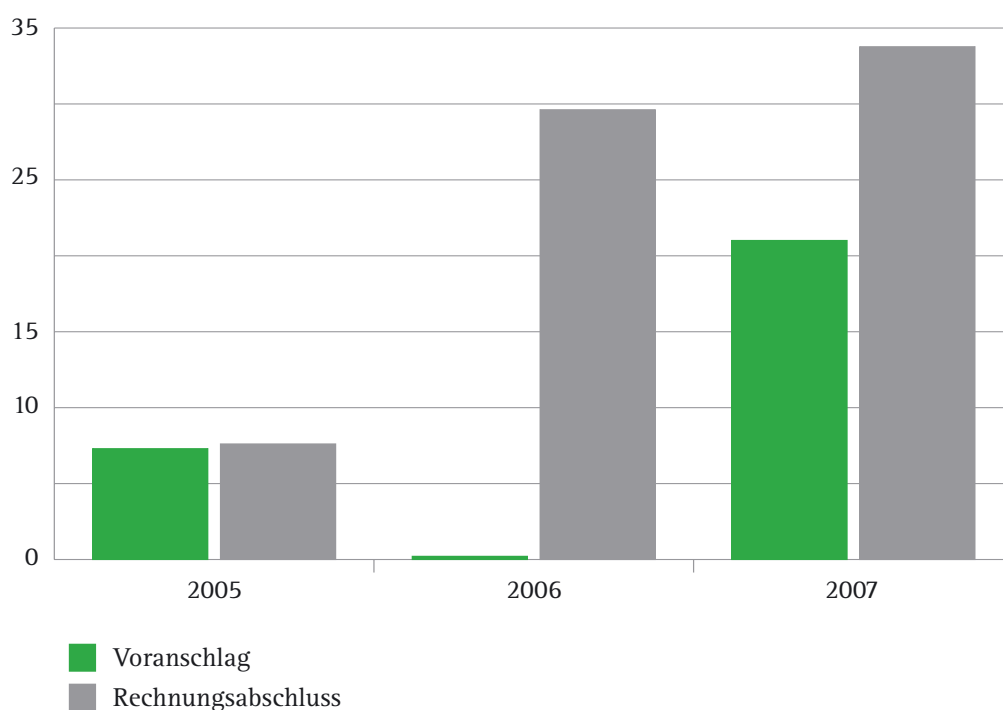
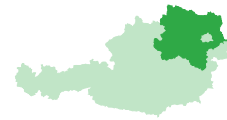


Abbildung 7: Teilbereich Abfallwirtschaft – Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss in der Gebührenspiegelkalkulation

in Mill. EUR





Mit Ausnahme des Jahres 2005 bei den Wasserwerken waren die Kostendeckungen gemäß den Voranschlagsansätzen durchwegs – zum Teil erheblich – niedriger als die tatsächlich in der Folge erzielten Ergebnisse. Die signifikanten Abweichungen des Jahres 2006 waren auf die – auf Grundlage ungünstiger Voranschlagswerte erfolgte – Anhebung der Kanal- und Abfallgebühren 2006 zurückzuführen.

- 44.2 Der RH stellte fest, dass aufgrund der hohen Abweichungen zwischen den Voranschlags- und den Rechnungsabschlusswerten eine Aussage über den Kostendeckungsgrad – auf Basis der Voranschlagswerte – nicht zulässig war.

Der RH war daher der Ansicht, dass die Gebührenspiegelkalkulation auf Grundlage der Voranschläge keinesfalls ausreichte, um den Gemeinderat der Stadt Wien in die Lage zu versetzen, über eine angemessene Gebührenhöhe zu befinden.

Der RH empfahl daher der Stadt Wien, eine Nachkalkulation auf Basis von Istwerten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um zu vermeiden, dass dem Gebührenzahler zu hohe Gebühren verrechnet werden.

- 44.3 *Der Wiener Stadtsenat entgegnete, dass es zulässig sei, nicht jedes Jahr eine Nachkalkulation vorzunehmen. Er verwies dabei auf den Verfassungsgerichtshof, der zwecks Vermeidung größerer jährlicher Sprünge in der Gebührenhöhe eine längerfristige Gebührenkalkulation mit dem Äquivalenzprinzip für vereinbar halte. Die Ansicht des RH, wonach der Gemeinderat über keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Gebührenhöhe verfüge, vermochte der Wiener Stadtsenat nicht zu teilen.*

- 44.4 Der RH teilte die Meinung des Wiener Stadtsenats, wonach ein längerer Zeitraum für die Beurteilung des Kostendeckungsgrads herangezogen werden sollte. Er war jedoch der Ansicht, dass es nicht ausreicht, nur bspw. für das erste und das letzte Jahr dieses Zeitraums eine Nachkalkulation vorzunehmen. Vielmehr erfordert gerade eine langfristige Betrachtung eine jährliche Nachkalkulation, um die Kostendeckungsgrade im Zeitablauf und den Durchschnitt daraus ermitteln zu können.

Der RH hielt weiters die Information, die dem Gemeinderat für die Gebührenfestlegung zur Verfügung gestellt wird, für unzureichend. Er verwies dabei einerseits auf die mangelhaften Kalkulationsgrundlagen und andererseits darauf, dass die Informationen nur auf Basis von Voranschlagswerten, die in hohem Maße von den Istwerten abwichen, zur Verfügung gestellt wurden.

Äquivalenzprinzip

45.1 Die Finanzausgleichsgesetze erlauben den Gemeinden die Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung, den Betrieb sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten der Anlage ausmacht. Diese Ermächtigung schränkte der Verfassungsgerichtshof insofern ein, als für die Verwendung der Mittel, die das einfache Jahreserfordernis übersteigen, ein innerer Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung bestehen muss.¹⁾

¹⁾ VfGH B 260/01-2001

Demnach darf den Benützern von Gemeindeeinrichtungen neben der Anlastung der vollen Kosten keine weitere Steuer auferlegt werden. Dabei müssen sich die Kosten und Erlöse nicht bezogen auf ein Jahr decken. Der Verfassungsgerichtshof billigte einen Beobachtungszeitraum von zehn Jahren zu.²⁾

²⁾ VfSlg 8847/1980

Der Überprüfungszeitraum des RH hinsichtlich der Gebührenhaushalte erstreckte sich auf die Jahre 2005 bis 2007.

45.2 Der RH verkannte nicht, dass es bei der Festsetzung von Gebühren im Voraus teilweise zu erheblichen Abweichungen zum tatsächlich erwirtschafteten Ergebnis kommen kann. Er hielt es jedoch für erforderlich, über einen längeren Zeitraum eine einfache Kostendeckung zu erzielen. Bei der von der Stadt Wien gewählten Vorgangsweise musste es schon allein durch die Festsetzung der Gebühren auf Basis von vorsichtig ermittelten Voranschlagswerten zu einer regelmäßigen Überdeckung der Ist-Kosten kommen.



Valorisierungsgesetz 46.1 Gemäß § 88 Abs. 3a der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien¹⁾ konnte der Gemeinderat eine Wertsicherung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sowie von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde beschließen. Der hierfür festgelegte Schwellenwert von 3,0 % orientierte sich am Verbraucherpreisindex 2005. Wenn der Gemeinderat eine Wertsicherung beschloss, war es Aufgabe des Magistrats zu prüfen, ob der Schwellenwert über- oder unterschritten wurde. Führte die Prüfung zu einer Über- oder Unterschreitung des Schwellenwerts, hatte der Magistrat die jeweils wertgesicherten Abgaben, sonstigen Geldleistungen oder Entgelte entsprechend anzupassen.

¹⁾ LGBl. 28/1968 i.d.g.F.

Die Verordnungen, mit denen der Gemeinderat die Kanalgebührenordnung 1988, den Müllabfuhrabgabetarif 2002 und die Wassergebührenordnung 1990 entsprechend dem Valorisierungsgesetz änderte, wurden im November 2007 im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und traten am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Im Gemeinderat gab es von Juni bis Dezember 2008 vier Resolutions- und Beschlussanträge betreffend die Rücknahme, die Aussetzung oder Senkung von Gebührenerhöhungen seitens der Oppositionsparteien. Begründet wurden die Anträge einerseits durch bereits in den Vorjahren erfolgte Preiserhöhungen von bis zu 28 % und andererseits mit der Verwendung der Gebührenüberschüsse im allgemeinen Budget. Diese Anträge lehnte der Gemeinderat ab.

Im Dezember 2008 beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Regierungspartei, die sich aus dem Valorisierungsgesetz ergebende Erhöhung der Wassergebühren auszusetzen. Ein neuer Vergleichswert für eine erstmalige Valorisierung sollte zum 1. Jänner 2009 festgesetzt werden. Begründet wurde die Aussetzung damit, dass die Auswirkungen eines drohenden Wirtschaftsabschwungs so gering wie möglich zu halten und Mehrbelastungen für die Bevölkerung zu vermeiden wären. Zudem waren auch wirtschaftlich keine gravierenden Gründe gegeben, die eine Anhebung der Wassergebühren per 1. Jänner 2009 rechtfertigten.

46.2 Der RH anerkannte die Aussetzung der automatischen Anpassung der Wassergebühren für das Jahr 2009, zumal in diesem Bereich Überschüsse erwirtschaftet wurden und diese darüber hinaus durch eine nicht widmungsgemäße Verwendung entzogen wurden.

Der RH vermisste jedoch eine Aussetzung der Valorisierungsbestimmungen für die Gebührenhaushalte der Wien Kanal und des Teilbereichs Abfallwirtschaft, zumal auch in diesen Bereichen vergleichbare Ergebnisse vorlagen. Da der RH die derzeit vorliegenden Kostenkalkulationen als eine unzureichende Entscheidungsgrundlage für etwaige Gebührenerhöhungen erachtete, empfahl er der Stadt Wien, die Valorisierungsbestimmungen für alle drei von ihm überprüften Gebührenhaushalte auszusetzen, bis eine den Anforderungen entsprechende Kostenkalkulation vorliegt.

- 46.3** *Der Wiener Stadtsenat teilte mit, dass er die Valorisierungsbestimmungen in engem Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Äquivalenzprinzip sehe. Er leite aus einem Gutachten eines Rechtsberaters ab, dass eine Schwankungsbreite von bis zu 15 % zwischen budgetierten und realisierten Kostendeckungsgraden vom Verfassungsgerichtshof toleriert werde, wobei ein Beobachtungszeitraum von acht bis zehn Jahren erfolgen könne.*

Die seiner Ansicht nach solide Planungs- und Budgetierungsqualität habe schon bisher dazu beigetragen, dass die Kostendeckungsgrade über den Beobachtungszeitraum lediglich eine maximale Unschärfe im einstelligen Prozentbereich aufwiesen. Hinzu komme, dass mit der Einführung der Valorisierungsbestimmungen durch die Koppelung an den Verbraucherpreisindex zusätzlich eine höhere Prognosequalität in der Gebührenkalkulation erreicht werde und im Zeitablauf vergleichsweise unverhältnismäßig hohe Abgabeanpassungen vermieden würden. Aus diesen Gründen könne der Empfehlung des RH, sämtliche Valorisierungsbestimmungen auszusetzen, nicht nachgekommen werden.

- 46.4** Der RH brachte in Erinnerung, dass eine den Anforderungen entsprechende Kalkulation nicht vorlag. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Valorisierungsbestimmungen auszusetzen, bis die Mängel behoben sind. Bezüglich der „soliden“ Planungs- und Budgetierungsqualität verwies der RH auf seinen Vergleich der Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerte (TZ 44).

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

Rechtsbeziehungen zwischen Wiener Wohnen und der Fernwärme Wien

Grundsatzverträge **47.1** Infolge des Energiekonzepts bzw. des Klimaschutzprogramms der Stadt Wien war Wiener Wohnen bestrebt, ihre Wohnobjekte mit Fernwärme versorgen zu lassen; eine direkte Verpflichtung dazu war weder im Statut von Wiener Wohnen noch aufgrund einer Weisung gegeben.

Wiener Wohnen erklärte sich in einer Vereinbarung aus dem Jahr 1997 mit der Fernwärme Wien bereit, den Anschluss aller nicht vermieteten Wohnungen an die Fernwärmeversorgung in den neu angeschlossenen Wohnanlagen zu ermöglichen bzw. neue Mieter zum Anschluss zu verpflichten. Dieser Verpflichtung kam Wiener Wohnen nach, indem sie vor Abschluss eines Mietvertrags für eine solche Wohnung den Abschluss eines Fernwärmeliefervertrags durch den Mieter verlangte und im entsprechenden Mietvertrag das dauernde Bestehen eines Fernwärmeliefervertrags vorsah.

Empfehlungen eines Arbeitskreises der Wiener Stadtwerke, der sich aus Vertretern der Wiener Strom-, Gas- und Fernwärmeversorger zusammensetzte und den Ausbau der Energieversorgung in der Stadt Wien zu koordinieren hatte, bildeten die Planungsgrundlage dafür, welche Objekte nachträglich an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden sollten. Im Zeitraum 2005 bis 2007 bestand dieser Arbeitskreis nicht mehr. Nachträgliche Fernwärmeanschlüsse wurden jedoch weiterhin im Einvernehmen zwischen Wiener Wohnen und der Fernwärme Wien durchgeführt.

Die finanzielle Grundlage eines nachträglichen Anschlusses bildeten Förderungen im Rahmen der Wohnhaussanierung, deren gesetzliche Grundlagen sich seit Vertragsabschluss mehrfach geändert hatten.

47.2 Nach Ansicht des RH war neben Änderungen von Vertragsvoraussetzungen insbesondere mit der Auflösung des Arbeitskreises eine wichtige Grundlage für nachträgliche Fernwärmeanschlüsse von Wiener Wohnen-Objekten weggefallen.

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

Der RH empfahl daher der Fernwärme Wien und Wiener Wohnen eine Anpassung bzw. Neufassung des Vertrags, um über eine entsprechende Grundlage für die Errichtung nachträglicher Fernwärmeanschlüsse zu verfügen. Insbesondere sollte Wiener Wohnen bei den zu schaffenden Vertragsregelungen die Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit prioritären Sanierungserfordernissen beachten.

47.3 *Der Wiener Stadtsenat und die Fernwärme Wien hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass entsprechende Vertragsverhandlungen bereits aufgenommen worden seien.*

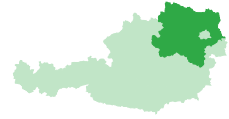
Direktbelieferung der Mieter durch die Fernwärme Wien

48.1 In der Regel belieferte die Fernwärme Wien die Mieter in denjenigen Wohnungen von Wiener Wohnen, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen waren, direkt mit Fernwärme. Seit Ende der Achtzigerjahre trat der Vermieter (Wiener Wohnen) aus steuerlichen Gründen als Warmwasserlieferant gegenüber den Mietern auf, weil Wasserlieferungen durch den Vermieter im Gegensatz zu Wärmelieferungen dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent unterliegen.

Als rechtliche Grundlage wurde die für Lieferverträge ungewöhnliche Konstruktion eines „Dreiervertrages“ zwischen Mieter, Vermieter und Wärmelieferant gewählt. Dies sollte eine einfachere Verwaltung ermöglichen. Nach diesen Dreierverträgen lieferte die Fernwärme Wien die Wärme für die Raumheizung und Wiener Wohnen trat als Lieferant für Warmwasser auf. Weiters hatte die Fernwärme Wien im Namen und für Rechnung von Wiener Wohnen gegenüber dem Endverbraucher die Verbrauchsermittlung, Verrechnung und Entgeltseinhebung für die Wärme zur Wassererwärmung durchzuführen.

Eine vertragliche Grundlage für die Vorlieferung der Wärme zur Wassererwärmung von der Fernwärme Wien an Wiener Wohnen war in den „Dreierverträgen“ nicht enthalten.

48.2 Der RH stellte fest, dass Wiener Wohnen und die Fernwärme Wien sich um eine Vertragskonstruktion bemüht hatten, die es auch bei Inanspruchnahme des zehnpromzentigen Steuervorteils für die Mieter ermöglichen sollte, dass die Fernwärme Wien weiterhin in wirtschaftlicher, verrechnungstechnischer und praktischer Hinsicht als Wärmelieferant auch für das Warmwasser fungieren kann.



Nach Ansicht des RH sollte Wiener Wohnen entsprechende Vorlieferverträge mit der Fernwärme Wien abschließen. Dies wäre sowohl für die rechtliche Absicherung der Lieferantenstellung von Wiener Wohnen gegenüber den Mietern als auch für die Festlegung des Preises der Vorlieferung zweckmäßig.

48.3 *Der Wiener Stadtsenat teilte mit, dass bereits Verhandlungen zur Umsetzung der Empfehlung begonnen hätten.*

Die Fernwärme Wien gab in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass eine Umsetzung der Empfehlung des RH Zessionsgebühren auslösen würde.

48.4 Der RH stellte zu den von der Fernwärme GmbH geäußerten Bedenken klar, dass er nicht ein schriftliches Festhalten von Forderungsabtretungen von Wiener Wohnen an die Fernwärme Wien empfohlen hatte – was eine Gebührenpflicht auslösen würde –, sondern eine vertragliche Regelung über die Wärmelieferungen der Fernwärme Wien an Wiener Wohnen.

49.1 Die Anwendung der „Dreierverträge“ erfolgte unabhängig davon, ob Wiener Wohnen eine Wohnhausanlage selbst verwaltete oder die Verwaltung an eine externe Hausverwaltung ausgelagert hatte. Teilweise schlossen Hausverwaltungen Warmwasserlieferverträge für den Vermieter (Wiener Wohnen) ohne schriftliche Beauftragung ab.

49.2 Der RH empfahl Wiener Wohnen, auch in diesen Fällen eindeutige rechtliche Grundlagen für die Vertragsabschlüsse mit den Mietern zu schaffen.

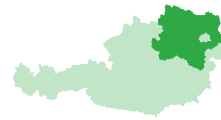
49.3 *Der Wiener Stadtsenat sagte die Umsetzung dieser Empfehlung zu.*

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

- 50.1** Die Fernwärme Wien verrechnete die Wasserbereitungswärme weiterhin direkt den Mietern zusammen mit der Raumheizungswärme. In den Rechnungen war lediglich der betreffende Anteil mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgewiesen und mit dem Vermerk „namens und für Rechnung der Hausverwaltung“ versehen. Wiener Wohnen bekam am Jahresende eine Rechnung von der Fernwärme Wien über die ihren Mietern verrechnete gesamte Wärmemenge zur Wassererwärmung, und zwar mit dem auch den Mietern verrechneten Preis, jedoch mit einem 20 % Mehrwertsteuersatz versehen. Da die Fernwärme Wien die Zahlungen der Mieter einbehalten hatte, überwies Wiener Wohnen nur den Differenzbetrag in Höhe von 10 % Mehrwertsteuer, unabhängig davon, ob und inwieweit die einzelnen Mieter ihre jeweiligen Rechnungen bezahlt hatten.
- 50.2** Der RH wies darauf hin, dass das Ausfallsrisiko für die einzelnen Zahlungen der Mieter – ungeachtet der nunmehrigen Lieferantenstellung von Wiener Wohnen – bei der Fernwärme Wien verblieb. Seiner Ansicht nach diene die Konstruktion der „Dreierverträge“ dazu, den Mietern von Wiener Wohnen einen Steuervorteil zu verschaffen, ohne dass Wiener Wohnen tatsächlich eine fernwärmebezogene Lieferantentätigkeit ausüben wollte.

Großkundenlieferung an Wiener Wohnen

- 51.1** Bei 33 Wohnhausanlagen waren die Mieter nicht direkte Vertragspartner der Fernwärme Wien. In diesen Fällen belieferte die Fernwärme Wien mittels eines Großkundenvertrags Wiener Wohnen als Hauseigentümer, die sodann ihrerseits als direkter Wärmelieferant der einzelnen Mieter auftrat. Diese Vertragsform wurde bei jenen Wohnobjekten gewählt, wo Wiener Wohnen die Mieter schon vor dem Anschluss des jeweiligen Hauses an die Fernwärme mittels einer zentralen Heizungsanlage und eines anderen Energieträgers mit Wärme beliefert hatte. Die Zählerablesung und Verrechnung für diese Wärmelieferungen hatte Wiener Wohnen an eine Tochtergesellschaft der Wien Energie ausgelagert. Für die Zählerablesungen und Verrechnungstätigkeiten musste Wiener Wohnen jährlich 138.000 EUR bezahlen, die allerdings nicht auf die einzelnen Fernwärmebezieher überwält wurden. Im Unterschied zum Großteil der Wohnhausanlagen, deren Mieter von der Fernwärme Wien direkt mit Wärme beliefert wurden, war Wiener Wohnen bei Großkundenlieferungen für einen Teil der Servicetätigkeiten selbst zuständig.



Die neueren Mietverträge für diese Wohnhausanlagen enthielten bereits den Hinweis, dass die Wärmelieferung (bis zu einer anderen Möglichkeit der zentralen Wärmeversorgung) vorläufig durch die Vermieterin erfolgt. Somit war in diesen Fällen bereits eine künftige Fernwärmeversorgung der Mieter durch die Fernwärme Wien vorgesehen.

51.2 Der RH empfahl Wiener Wohnen, zu untersuchen, für welche dieser Mietobjekte bereits nur noch solche Mietverträge bestehen, die eine Fernwärmeversorgung der Mieter direkt durch die Fernwärme Wien vorsehen. Bezüglich dieser Objekte sollte Wiener Wohnen gemeinsam mit der Fernwärme Wien aus wirtschaftlichen Gründen eine Umstellung auf eine Direktversorgung durch die Fernwärme Wien in Erwägung ziehen.

51.3 *Der Wiener Stadtsenat führte aus, dass nach Prüfung der betreffenden Mietverträge gegebenenfalls auf Direktversorgung durch die Fernwärme Wien umgestellt werde.*

Vertragsdauer der Lieferverträge

52.1 Laut den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Fernwärme Wien waren die Fernwärmelieferverträge bis 2004 an das jeweilige Hauptmietverhältnis gebunden und für dessen Bestandsdauer unkündbar. Dies galt sowohl für Wiener Wohnen als auch für den sonstigen sozialen Wohnbau.

Auch die Mietverträge von Wiener Wohnen für mit Fernwärme versorgte Wohnungen sahen für die gesamte Bestandsdauer einen Fernwärmebezug verpflichtend vor.

Aufgrund der OGH-Entscheidung vom 29. April 2004¹⁾ wird den Fernwärmekunden von der Fernwärme Wien nunmehr in den Versorgungsbedingungen eine Kündigungsmöglichkeit nach dem ersten Jahr und danach nach jedem Halbjahr eingeräumt.

¹⁾ demnach widerspricht eine Unkündbarkeit § 15 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz

Hinsichtlich der wohnrechtlichen Aspekte dieser OGH-Entscheidung ließ die Fernwärme Wien ein Gutachten erstellen, nach dem die Mieter zwar nicht im Fernwärmeliefervertrag, jedoch sehr wohl im Mietvertrag selbst zum dauernden Bezug von Fernwärme verpflichtet werden können. Obwohl dieser Rechtsansicht in der einschlägigen Literatur nachdrücklich widersprochen wurde, blieb der verpflichtende Fernwärmebezug in den Mietverträgen von Wiener Wohnen verankert.

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

Bisher machten von dieser Kündigungsmöglichkeit nur wenige Fernwärmebezieher Gebrauch.

Laut Auskunft von Wiener Wohnen wurde bislang in keinem Fall versucht, die im Mietvertrag normierte Verpflichtung zum Fernwärmebezug auch durchzusetzen.

52.2 Im Hinblick auf die geringe Kündigungsanzahl hielt der RH den Verzicht auf den Versuch einer vertragsrechtlichen Durchsetzung angesichts der ungünstigen Außenwirkung für vertretbar.

Verrechnung des Fernwärmeverbrauchs

53.1 Das für die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten in Gebäuden mit mindestens vier Nutzungsobjekten anzuwendende Heizkostenabrechnungsgesetz HeizKG¹⁾ sah die Tarifaufteilung in einen verbrauchsabhängigen Teil (Arbeitspreis) und einen verbrauchsunabhängigen Teil (Grundpreis, Messpreis) vor. Die Fernwärme Wien verrechnete den Arbeitspreis zur Gänze nach den Verbrauchsteilen, obwohl das HeizKG auch eine Aufteilung bis zu 45 % nach der beheizbaren Nutzfläche zulassen würde.

¹⁾ BGBl. Nr. 827/1992 i.d.G.F.

Der Grundpreis bei Einzellieferungsverträgen der Fernwärme Wien bezog sich auf m² beheizte Nutzfläche und war somit verbrauchsunabhängig. Dieser Preis beinhaltete auch anteilige Erzeugungs- und Netzkosten, Errichtungs- und Instandhaltungskosten der Hausstation sowie Ablese- und Abrechnungskosten.

Die Durchsicht einzelner Jahresabrechnungen ergab, dass die mit dem Grundpreis abgedeckten Grundkosten manchmal höher waren als die Verbrauchskosten. Bei schlecht gedämmten Altbauten waren die Verbrauchskosten hingegen wesentlich höher.

Bei einer Wohnhausanlage im Passivhaus-Standard oder bei einer freiwilligen Drosselung der Heizung durch den Mieter konnten die Verbrauchskosten sehr gering gehalten werden. In diesem Fall wäre die Abdeckung der Netzinvestitionen in einem reinen verbrauchsabhängigen Tarifsysteem nur sehr schwer möglich. Allerdings war in jenen Fällen, bei denen die Grundkosten höher oder zumindest in gleicher Höhe gegenüber den Verbrauchskosten lagen, der Anreiz für eine energiesparende Beheizung der Wohnung kaum gegeben.



- 53.2** Obwohl die derzeitige Aufteilung des Wärmetarifs in einen Grund- und Arbeitspreis den Bestimmungen des HeizKG entsprach, empfahl der RH der Fernwärme Wien, bei den Einzellieferungsverträgen Überlegungen hinsichtlich eines energiesparenderen Tarifsystems anzustellen. Dabei sollten neben dem Energiespargedanken sowohl die Anliegen der Mieter nach einer überwiegend verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung als auch die des Unternehmens hinsichtlich der Abdeckung der hohen Netzinvestitionen berücksichtigt werden.
- 53.3** *Laut Stellungnahme der Fernwärme Wien seien bereits Überlegungen über ein neues Tarifsystem und Verhandlungen über die Erwirkung eines neuen Preisbescheids begonnen worden.*
- 54.1** Die Messung des Wärmeverbrauchs der Mieter erfolgte ausschließlich durch Fremdfirmen, welche die ermittelten Daten an die Fernwärme Wien lieferten. Der Wärmeverbrauch für die gesamte Wohnhausanlage wurde anhand geeichter Wärmemengenzähler in der jeweiligen Fernwärme-Übergabestation gemessen. Diese Verbrauchsdaten dienten sodann als Basis für die Abrechnung aller Wohnungen.

Die Verbrauchserfassung in den einzelnen Wohnungen erfolgte überwiegend mittels Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip. Die Verdunstungsröhrchen wurden bei jedem Heizkörper einmal im Jahr abgelesen (Feststellung der Teilstriche) und ausgetauscht, wodurch die Kosten für eine Eichung entfielen. In geringem Ausmaß wurden statt den Verdunstungsröhrchen auch elektronische Heizkostenverteiler eingesetzt. Anstatt der Ablesung bei jedem Heizkörper war auch eine jährliche Messung des gesamten Wohnungswärmeverbrauchs mittels Kleinwärmezähler (eventuell mit Fernablesung) möglich. Die Verbrauchsmessung des Warmwassers erfolgte über Durchflussmengenzähler, wobei der Verbrauch in m³ erfasst wurde.

Kleinwärmezähler und Warmwasserzähler mussten in bestimmten Zeitabständen geeicht werden. Messpreise wurden nur für Kleinwärmezähler verrechnet, weil diese teurer und in den Grundkosten nicht gedeckt waren. Für jede Wohnhausanlage kam nur ein bestimmtes Messsystem zur Anwendung, welches vom Wohnbauträger oder von den Mietern ausgewählt wurde.

- 54.2** Der RH empfahl der Fernwärme Wien, in Zukunft die Installation von Kleinwärmezählern zu forcieren, weil sich der Verwaltungsaufwand für die Verbrauchsmessung – vor allem durch eine mögliche Fernablesung – deutlich verringern würde. Dabei wäre aber auch zu berücksichtigen, dass die Kleinwärmezähler für die Mieter derzeit teurer kommen.

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

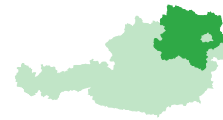
54.3 *Laut Stellungnahme der Fernwärme Wien werde sie in Zukunft – unter Berücksichtigung der Kostensituation und deren Auswirkung auf die Kunden sowie in Abstimmung mit den Bauträgern – vermehrt Kleinwärmehändler forcieren.*

55.1 Die Überprüfung der Heizkostenabrechnung am Beispiel einer nicht direkt von der Fernwärme Wien belieferten Wohnhausanlage durch den RH zeigte, dass aufgrund fehlender Messmöglichkeiten eine Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten technisch nicht möglich war. Die von Wiener Wohnen mit der Heizkostenabrechnung beauftragte Gesellschaft führte daher eine Pauschalverrechnung der Warmwasserkosten entsprechend der beheizbaren Nutzfläche durch. Auf den Rechnungen waren diese Kosten gesondert ausgewiesen. Das für die Heizkostenabrechnung maßgebende HeizKG sah für diese Fälle eine Aufteilung der gesamten Energiekosten zu 60 % bis 80 % für Raumheizung und den Rest für Warmwasser vor. Tatsächlich wurden jedoch nur 56 % der gesamten Energiekosten für die Raumheizung verrechnet. Da alle Wohnungen sowohl mit Raumwärme als auch mit Warmwasser versorgt wurden, wirkte sich die prozentuelle Abweichung nicht auf das Gesamtergebnis aus.

Hinzuweisen war, dass die Fernwärme Wien bei Großkunden, für die sie aufgrund von Dienstleistungsverträgen die Heizkostenabrechnungen durchführte, die gesamten Energiekosten für Raumheizung und Warmwasser im Verhältnis 70:30 aufteilte, sofern eine getrennte Messung nicht möglich war.

55.2 Der RH bemängelte die nicht dem HeizKG entsprechende Heizkostenabrechnung mit den Mietern. Er empfahl Wiener Wohnen, die mit der Wärmeverrechnung beauftragte Gesellschaft auf die Einhaltung des HeizKG hinzuweisen. Dabei wäre im Sinne einer eventuell künftigen Direktversorgung dieser Wohnhausanlagen durch die Fernwärme Wien eine Anpassung des Aufteilungsschlüssels an jenen der Fernwärme Wien zweckmäßig.

55.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde er den Empfehlungen des RH nachkommen.*



Einspeisemöglichkeiten in das Leitungsnetz der Fernwärme Wien

- 56.1** Im Unterschied zum Strom- und Gasbereich gab es bei der Fernwärme keine rechtliche Verpflichtung, das Leitungsnetz anderen Wärmeanbietern zur Durchleitung zur Verfügung zu stellen. Ebenso bestand keine Abnahmepflicht für angebotene Wärmelieferungen.

Etwa ein Viertel der im Leitungsnetz der Fernwärme Wien benötigten Wärme kam aus der von der Fernwärme Wien durchgeführten thermischen Abfallverwertung, fast zwei Drittel stammten aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von Kraftwerken der WIENSTROM GmbH.

Eine Mineralölgesellschaft speiste etwa ein Zehntel der ins Netz der Fernwärme Wien eingebrachten Wärme ein. Darüber hinaus gab es wenige private industrielle Wärmeeinspeiser.

Aussagekräftige Daten über das Ausmaß des im Prüfungszeitraum von privater Seite gezeigten Interesses an Wärmeeinspeisungsmöglichkeiten wurden dem RH nicht vorgelegt.

- 56.2** Der RH stellte fest, dass nur sehr wenige private Wärmeerzeuger in das Netz der Fernwärme Wien einspeisten. Weiters merkte er an, dass angesichts der gegebenen Rechtslage eine Konkurrenzsituation der Fernwärme Wien zu anderen Wärmeanbietern nur in einem geringen Ausmaß bestand.

Entwicklung des Fernwärmemarktes

- 57.1** Im Prüfungszeitraum bestanden keine von Seiten der Stadt Wien festgelegten Vorranggebiete für einzelne Energieträger. Die Entscheidung über das Heizsystem erfolgte bei Neubauten zumeist im Rahmen eines Bauträgerwettbewerbs. Die Fernwärme Wien stand dabei in Konkurrenz zu anderen Energieträgern, wie Gas und Heizöl. Es gab auch keine Vorgaben von Seiten der Muttergesellschaft.

Im Klimaschutzprogramm der Stadt Wien wurde 1999 im Maßnahmenprogramm „Wiener Wärme“ festgelegt, bis 2010 zusätzlich 180.000 Wohnungen an die Fernwärme anzuschließen. Bei einem Stand von rd. 202.000 Wohnungen im Basisjahr 1999 würde dies bis 2010 rd. 382.000 versorgte Wohnungen bedeuten.

- 57.2** Nach Ansicht des RH wird nach derzeitigem Stand das angepeilte Ziel, selbst unter der optimistischen Annahme, dass von den derzeit rd. 285.000 versorgten Wohnungen kurzfristig rd. 59.000 vorbereitete Wohnungen und bis 2010 zusätzlich jährlich rd. 12.000 Wohnungen angeschlossen würden, voraussichtlich nicht zu erreichen sein.

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

58.1 In den Lageberichten für die Jahre 2005 bis 2007 schlüsselte die Fernwärme Wien ihren Anteil am Wiener Wärmemarkt für Raumwärme und Warmwasserbereitung getrennt und bezogen auf die Nutzenergie¹⁾ auf. Im Jahr 2008 wurde bei der Berechnung des Marktanteils auf die Endenergie²⁾ abgestellt und nur noch für den Niedertemperatur-Wärmemarkt gemeinsam ausgewiesen. Dem Ersuchen des RH nach einer vergleichbaren Darstellung wurde nicht entsprochen.

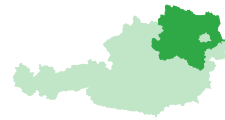
¹⁾ Nutzenergie ist jene Energie, die aus dem Gerät des Energieverbrauchers wirkungsgradabhängig herauskommt und für die konkrete Anwendung „netto“ zur Verfügung steht.

²⁾ Endenergie ist jene Energie, die der Endverbraucher geliefert bekommt.

58.2 Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden in den verschiedenen Jahren war es für den RH nicht nachvollziehbar, ob im überprüften Zeitraum der Anteil der Fernwärme Wien am Wiener Wärmemarkt gestiegen, gesunken oder gleich geblieben ist. Der RH empfahl der Fernwärme Wien, schon zu ihrer eigenen Information eine vergleichbare Zeitreihe über ihre Marktanteile zu erstellen.

58.3 *Die Fernwärme Wien teilte mit, dass sie über genug Informationen über die Entwicklung ihres Marktanteils verfüge und vergleichbare Darstellungen erstellen werde.*

58.4 Dem hielt der RH entgegen, dass während der örtlichen Überprüfung durch den RH diese Informationen nicht vorgelegt wurden.



Themen des Prüfungsverlangens

- 59 Im Einzelnen stellte der RH zu den im Prüfungsverlangen gem. Art. 127 Abs. 6 B-VG bzw. § 73a Wiener Stadtverfassung angesprochenen Themen zusammenfassend Folgendes fest:

Strompreise

Im Jahr 2001 vereinbarten die ostösterreichischen Strom- und Gasversorgungsunternehmen, ihren Stromhandel und -einkauf sowie ihren Stromvertrieb mittels gemeinsamer Tochterunternehmen (EnergieAllianz und eßt Energie Handelsgesellschaft m.b.H.) zu koordinieren. (TZ 2)

Die ausschließliche Versorgung durch die regionalen Stromversorger in der Monopolzeit führte zu einer starken Bindung der Haushaltskunden an die traditionellen Stromlieferanten. Deshalb wechselten diese Kunden bisher nur in einem geringen Ausmaß zu anderen Lieferanten, selbst wenn diese billigere Angebote mit allerdings auch geringeren Leistungen stellten. (TZ 6)

Im Rahmen der Errichtung jeweils eigener, regionaler Vertriebsgesellschaften wurden die Kunden im ehemaligen Versorgungsgebiet ihrer Muttergesellschaft weiterhin mit Strom und Gas beliefert. (TZ 3)

Da die regionalen Vertriebsgesellschaften nicht miteinander im Wettbewerb standen, lagen im Sinne des Kartellrechts keine unzulässigen Preisabsprachen vor. (TZ 4)

Die Wien Energie Vertrieb nahm in ihrem Heimmarkt aufgrund ihres hohen Umsatzanteils eine marktbeherrschende Stellung ein. (TZ 7)

Insgesamt stieg die Energiepreiskomponente des Stromprodukts „Optima“ in den Jahren seit 2002 um rd. 140 % an. Da in diesem Zeitraum das Netznutzungsentgelt um rd. 10 % und die Abgaben um rd. 5 % gesenkt wurden, betrug die Erhöhung des Gesamtpreises bezogen auf den Durchschnittsverbrauch eines Wiener Haushalts (2.500 kWh) rd. 35 %. (TZ 14)

Die Wien Energie Vertrieb lag im Vergleich zu 16 bedeutenden österreichischen Stromanbietern mit den Preisen ihrer Produktmarke „Optima“ bis November 2008 im oberen Mittelfeld und danach im Spitzenfeld österreichischer Stromanbieter. (TZ 21)

Themen des Prüfungsverlangens

Einem Vergleich der Strombezugspreisentwicklung in Österreich mit der in 15 EU-Staaten zufolge, erhöhten sich die durchschnittlichen Strombezugspreise in Österreich im Vergleich zu denen in den EU-Staaten stärker. Allerdings blieben dabei die Unterschiede der einzelnen Staaten insbesondere hinsichtlich ihrer energiewirtschaftlichen Entwicklung unberücksichtigt, wodurch die Aussagekraft des Ländervergleichs eingeschränkt wird. (TZ 22)

Die im Zuge der Energiemarktliberalisierung gegründete Wien Energie gehörte zu 100 % zum Konzern der Wiener Stadtwerke und leitete deren Energiebereich. (TZ 23)

Da das operative Geschäft ausschließlich von den Tochtergesellschaften betrieben wurde und ein unternehmenspolitisches Gesamtkonzept für den Wien Energie-Konzern fehlte, stellte sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Wien Energie als Zwischenholding innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns. (TZ 27)

Vergabe der Strom- und Gasbezüge

Um magistratsweit einheitliche Vertragsbedingungen zu schaffen, wurden mit Wirksamkeit Jänner 2001 (Strom) bzw. April 2002 (Gas) mit den bisherigen Energieversorgungsunternehmen WIENSTROM GmbH und WIENGAS GmbH Rahmenverträge abgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbarten veränderliche Preise, deren Marktangemessenheit im Zuge von Neuverhandlungen regelmäßig überprüft wurde. Aus vergaberechtlicher Sicht bestand keine Pflicht zur Kündigung bestehender Verträge. Die Entscheidung über eine Neuvergabe lag im Ermessen des jeweiligen Auftraggebers. (TZ 34, 35)

Der Auftragnehmerwechsel des Wiener Krankenanstaltenverbundes für seine Großkunden (Allgemeines Krankenhaus und Sozialmedizinisches Zentrum Ost) stellte eine wesentliche Vertragsänderung dar. Nachdem jedoch die Vertragsparteien die Möglichkeit der Rechtsnachfolge im Vertrag vom 29. Juli 2002 ausdrücklich vereinbart hatten, war nach Ansicht des RH ein neuerliches Vergabeverfahren nicht geboten. (TZ 36)

Die Vorgangsweise von Wiener Wohnen bei der Kündigung des Gasliefervertrags im Jahr 2005 erachtete der RH als vergaberechtlich unproblematisch, weil der Auftragnehmer im Rahmen der Kündigung von einem vertraglich eingeräumten Recht Gebrauch machte und die einzelnen Energielieferverträge auch ohne Rabattbestimmungen exekutierbar sind. (TZ 35)



Die Strom- und Gasbezüge des Magistrats der Stadt Wien sowie der Unternehmen Wiener Krankenanstaltenverbund und Wiener Wohnen basierten auf Lieferverträgen, die noch vor der Energiemarktliberalisierung abgeschlossen worden waren. Ökologische Aspekte wurden bei der Energiebeschaffung nicht berücksichtigt. (TZ 32, 34)

Gebührenhaushalte Kanal, Wasser, Abfall

In den Jahren 2005 bis 2007 erzielte die Stadt Wien Überschüsse aus den Gebührenhaushalten der Wien Kanal (95,45 Mill. EUR), der Wasserwerke (191,07 Mill. EUR) und dem Teilbereich Abfallwirtschaft (101,68 Mill. EUR), die dem allgemeinen Haushalt zugeführt wurden. Zweckgebundene Rücklagen für künftige Investitionen wurden nicht gebildet. (TZ 37 bis 39)

Der Betrieb einer Kläranlage und einer Müllverbrennungsanlage wurde über Tochterunternehmen abgewickelt, die größtenteils fremdfinanziert waren. Da der gesamte Betriebsaufwand von der Wien Kanal und dem Teilbereich Abfallwirtschaft zu tragen war, wurde der Gebührenzahler – trotz der Erzielung von Überschüssen – mit zusätzlichen Fremdkapitalkosten belastet. (TZ 37, 39)

Den aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion „Wien Kanal“ lukrierten Nettobarwertvorteil vereinnahmte die Stadt Wien im allgemeinen Haushalt, die Leasingraten mussten jedoch vom Gebührenhaushalt der Wien Kanal getragen werden. (TZ 37)

Für die im Zeitraum 2005 bis 2007 festgelegten Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren der Stadt Wien lagen keine schlüssigen Kostenkalkulationen vor. Ein Vergleich der Kostendeckungsgrade auf Basis der Voranschlagswerte mit jenen der Rechnungsabschlüsse ergab hohe Abweichungen. (TZ 43)

Fernwärmenutzung bei Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen

Zwecks Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile für die Mieter verpflichtete sich Wiener Wohnen vertraglich als Lieferant für Warmwasser. Tatsächlich wurden die Wärmelieferungen für Warmwasser von der Fernwärme Wien im Namen und für Rechnung von Wiener Wohnen durchgeführt. Eine vertragliche Grundlage für die Vorlieferung der Wärme war in den diesbezüglichen Verträgen nicht enthalten. (TZ 48)

Themen des Prüfungsverlangens

Die den Fernwärmekunden von der Fernwärme Wien aufgrund der OGH-Entscheidung vom 29. April 2004 eingeräumte Kündigungsmöglichkeit wurde von diesen bisher nur wenig in Anspruch genommen. (TZ 52)

Sofern die Grundkosten der Wärmeversorgung höher oder zumindest gleich hoch wie die Verbrauchskosten waren, bestand kein Anreiz für eine energiesparende Beheizung der Wohnung. (TZ 53)

Die Wärmeeinspeisung in das Leitungsnetz der Fernwärme Wien durch private Unternehmen war gering. (TZ 56)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

60 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlung hervor:

Stadt Wien

(1) Künftige Vertragsänderungen und -anpassungen bei Strom- und Gaslieferungen sollten auf ihre vergaberechtliche Zulässigkeit geprüft und die Wettbewerbssituation beachtet werden. (TZ 34, 35)

(2) Die Zinserträge aus der Veranlagung der Cross-Boarder-Rücklage sollten dem Haushalt der Wien Kanal gutgeschrieben werden, um den Gebührenzahler nicht doppelt zu belasten. (TZ 37)

(3) Die hohen Zinsenbelastungen der Entsorgungsbetriebe Simmering GmbH und der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wären durch einen Schuldenabbau zu verringern. Hiefür könnten die Überschüsse aus den entsprechenden Gebührenhaushalten herangezogen werden. (TZ 37, 39)

(4) Überschüsse in den Gebührenhaushalten sollten zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden, um weitere Schulden für Investitionen zu vermeiden. Dadurch könnte der Gebührenzahler von steigenden Zinsaufwendungen entlastet werden. (TZ 38, 39)

(5) Als Grundlage für die Gebührenkalkulation wären die tatsächlichen Kosten auf Basis einer Kostenrechnung zu ermitteln. (TZ 40)

(6) Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wäre künftig auf Grundlage der eigenen Kostenrechnung festzulegen. (TZ 42)

(7) Die Mängel in der Gebührenkalkulation wären zu korrigieren, um künftig über eine auch kostenrechnerisch fundierte Entscheidungsbasis für die Gebührenfestsetzung zu verfügen. (TZ 43)

(8) Eine Nachkalkulation auf Basis von Istwerten sollte in die Entscheidungsfindung zur Gebührenfestsetzung eingebunden werden, um zu vermeiden, dass dem Gebührenzahler zu hohe Gebühren verrechnet werden. (TZ 44)

(9) Die Valorisierungsbestimmungen für alle drei überprüften Gebührenhaushalte wären auszusetzen, bis eine den Anforderungen entsprechende Kostenkalkulation vorliegt. (TZ 46)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

WIEN ENERGIE GmbH

(10) Die Zweckmäßigkeit der WIEN ENERGIE GmbH als Zwischenholding innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns wäre zu überprüfen. (TZ 27)

(11) Bei der WIEN ENERGIE GmbH sollten neben der Kostenerfassung auch eine durchgängige IT-unterstützte Durchführung der Umlagenverrechnung erfolgen und softwareunterstützte Kontrollmechanismen eingerichtet werden. (TZ 28)

Fernwärme Wien
Gesellschaft m.b.H.
und Stadt Wien
– Wiener Wohnen

(12) Der Grundsatzvertrag aus dem Jahr 1997 sollte angepasst bzw. neu gefasst werden, um über eine entsprechende Grundlage für die Errichtung nachträglicher Fernwärmeanschlüsse zu verfügen. (TZ 47)

(13) Für die Vorlieferung der Wärme zur Warmwassererwärmung sollte Wiener Wohnen entsprechende Vorlieferverträge mit der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. abschließen. (TZ 48)

(14) Bei Objekten, bei denen Wiener Wohnen als direkter Wärmelieferant auftrat, wäre die Möglichkeit einer Direktversorgung durch die Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zu untersuchen. (TZ 51)

Fernwärme Wien
Gesellschaft m.b.H.

(15) Bei den Einzellieferungsverträgen wären Überlegungen über ein energiesparenderes Tarifsysteem anzustellen. (TZ 53)

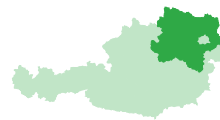
(16) Die Installation von Kleinwärmezählern sollte unter Bedachtnahme auf die höheren Kosten für die Mieten forciert werden. (TZ 54)

(17) Die Entwicklung des Marktanteils der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. sollte in einer vergleichbaren Zeitreihe dargestellt werden. (TZ 58)

Stadt Wien –
Wiener Wohnen

(18) Für die Beauftragung von Hausverwaltungen zum Abschluss von Warmwasserlieferverträgen sollte Wiener Wohnen eindeutige rechtliche Grundlagen für die Vertragsabschlüsse mit den Mietern schaffen. (TZ 49)

(19) Die mit der Wärmeverrechnung beauftragte Gesellschaft wäre auf die Einhaltung des Heizkostenabrechnungsgesetzes hinzuweisen. (TZ 55)



Wirkungsbereich des Gemeindeabfallwirtschaftsverbands des Verwaltungsbezirks Korneuburg

Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg

Dem Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg gehören 13 der 19 Gemeinden des Bezirks an. Zu seinen Aufgaben zählt ein Teilbereich der Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992. Die Einbindung aller Gemeinden des Bezirks in das System der zentralen thermischen Abfallverwertung und die Erweiterung der Kompetenz des Verbands zur Gebühreneinhebung konnten bisher noch nicht erreicht werden.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Gemeindeabfallwirtschaftsverbands des Verwaltungsbezirks Korneuburg (Verband). Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Aufgabenerfüllung

Zu den gemäß Satzung dem Verband übertragenen Aufgaben zählt u.a. die Einrichtung von Sammelstellen zur Erfassung verwertbarer Abfälle im Bringsystem. Entgegen dieser Regelung sind aber in der Praxis ausschließlich die Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb der Altstoffsammelzentren verantwortlich. Dies führte zu unterschiedlichen Bedingungen des Betriebs (wie bspw. Öffnungszeiten). (TZ 3)

Die im Jahr 2007 durchgeführte Leistungsanalyse der kommunalen Abfallwirtschaft in Niederösterreich zeigte, dass der Verband hinsichtlich der Qualität der erfassten Fraktionen durchwegs gute Ergebnisse erzielen konnte. (TZ 4)

Kurzfassung

Die Beseitigung des Rest- und Sperrmülls erfolgte in der thermischen Verwertungsanlage in Dürnrohr nach einem hochwertigen Verfahren. Die Einbindung aller Gemeinden des Bezirks Korneuburg in dieses System konnte noch nicht erreicht werden. (TZ 5)

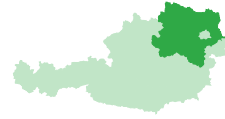
Wirtschaftliche Lage

Die Ausgaben des Verbands wurden unter Berücksichtigung der Einnahmen an die Mitglieder weiterverrechnet, so dass sich eine insgesamt ausgeglichene Gebarung ergab. Dadurch war – verbunden mit der guten Zahlungsmoral der Verbandsmitglieder – seine finanzielle Stabilität gewährleistet. (TZ 7)

Ausgabenseitig betrafen die wesentlichen Positionen u.a. die Sammlung und den Transport der Abfälle. Diese Dienstleistung wurde zuletzt im Jahr 1997 im offenen Verfahren ausgeschrieben. (TZ 8)

Kenndaten zum Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg

Rechtsgrundlagen	NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-0 i.d.g.F. Satzung, LGBl. 1600/72-0 i.d.g.F.				
Gründung	Jänner 1990				
Mitglieder	Marktgemeinden Bisamberg, Ernstbrunn, Großmugl, Großrußbach, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Hausleiten, Leobendorf, Niederhollabrunn und Stetteldorf am Wagram sowie Gemeinden Enzersfeld, Russbach und Sierndorf				
Einrichtungen	Umladestation Hollabrunn				
Gebarung	2004	2005	2006	2007	2008
	in Mill. EUR				
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	2,28	2,49	2,42	2,74	2,65
Ausgaben	2,28	2,42	2,49	2,58	2,73
Überschuss/Abgang	0,00	0,07	- 0,07	0,16	- 0,08
außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	0,40	0,26	0,12	0,06	0,05
Ausgaben	0,40	0,23	0,15	0,06	0,05
Überschuss/Abgang	0,00	0,03	- 0,03	0,00	0,00
	Anzahl				
Personal jeweils zum 31. Dezember; in Vollbeschäftigungsäquivalenten	-	-	2,6	2,6	2,6

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im April 2009 die Gebarung des Gemeindeabfallwirtschaftsverbands Korneuburg (Verband). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2004 bis 2008. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen.

Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Verbands.

Zu dem im August 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Verband im Oktober 2009 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Verbandsentwicklung und Organisation

- 2.1 Der Verband wurde im Jahr 1990 auf der Grundlage des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes gegründet. Verbandsmitglieder sind 13¹⁾ der 19 Gemeinden des Bezirks Korneuburg. Dem Verband wurde die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden betreffende Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 – mit Ausnahme der Gebühreneinhebung – und des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 übertragen.

¹⁾ Marktgemeinden Bisamberg, Ernstbrunn, Großmugl, Großrußbach, Hagenbrunn, Harmanndorf, Hausleiten, Leobendorf, Niederhollabrunn und Stetteldorf am Wagram sowie Gemeinden Enzersfeld, Russbach und Sierndorf

Entsprechend den Zielen des NÖ Abfallwirtschaftsplans 2004 war der Verband bestrebt, alle Gemeinden des Bezirks einzubinden und mit der Kompetenz zur Gebühreneinhebung den umfassenden Vollzug des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 zu erreichen.

- 2.2 Der RH hielt die Organisationsform des Verbands zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben grundsätzlich für geeignet. Er erachtete die Einbindung aller Gemeinden in eine bezirkswert wirkende Organisation für zweckmäßig.

Zur Nutzung der kostensenkenden Wirkung einer Standardisierung der Leistungen und des Effekts der Fixkostendegression empfahl der RH, auf eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden an den Verband – einschließlich der Gebühreneinhebung – hinzuwirken. Der RH hatte die Problematik der Wahl der Organisationsform und der Aufgabendelegation bereits in seinem Bericht Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich (Reihe Niederösterreich 2006/6) aufgezeigt.

Altstoffsammelzentren

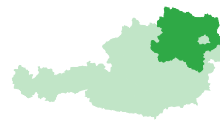
- 3.1** Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt gemäß § 11 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 neben der Müllabfuhr die Einrichtung von Sammelstellen zur Erfassung verwertbarer Abfälle im Bringsystem. Gemäß Satzung haben die Mitgliedsgemeinden diese Aufgabe dem Verband übertragen. Im Verbandsbereich bestehen 16 Altstoffsammelzentren; jede Mitgliedsgemeinde ist mit zumindest einem Altstoffsammelzentrum ausgestattet.

In der Praxis liegen die Errichtung und der Betrieb der Altstoffsammelzentren in der ausschließlichen Verantwortung der jeweiligen Gemeinden. Ausstattung, Öffnungszeiten, Bedingungen der Abfallannahme und Tarifierung sind unterschiedlich festgelegt sowie einer Gestaltung durch den Verband nicht zugänglich. Hinsichtlich der Errichtung und Betriebsführung von Altstoffsammelzentren bestehen Leitlinien des Landes Niederösterreich¹⁾. Diese sehen für Gemeinden ab 1.000 Einwohnern die Einrichtung von einer Sammelstelle vor.

¹⁾ Leitlinien für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Altstoffsammelzentren, Jänner 2008

Eine im Jahr 2007 unter der Beteiligung des Verbands durchgeführte Leistungsanalyse der kommunalen Abfallwirtschaft in Niederösterreich enthielt eine Reihe konkreter Empfehlungen bspw. hinsichtlich der Versorgungsdichte, der Öffnungszeiten und des Katalogs der zu übernehmenden Abfälle. Weiters wurde darin empfohlen, bei Bestehen eines Verbands die fachliche und rechtliche Verantwortung für die Altstoffsammelzentren an diesen zu übertragen.

Im Jahr 2004 bemühte sich der Verband, auch die Kompetenz zur Gebühreneinhebung für die Mitgliedsgemeinden zu erhalten. In diesem Zusammenhang sollte auch das Leistungsangebot der Altstoffsammelzentren standardisiert und die Kostenabgeltung für deren Betrieb an die Gemeinden vereinheitlicht werden. Orientierung bot dabei die diesbezügliche Organisation des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, die u.a. die generelle Benutzungsmöglichkeit der Altstoffsammelzentren für alle Einwohner des Bezirks vorsah.



- 3.2 Der RH erachtete das Angebot an Altstoffsammelzentren für ausreichend. Mit der Koordinierung des Betriebs dieser Einrichtungen sollte allerdings eine bezirkswerte Organisation, wie sie der Verband darstellt, betraut werden. Durch Standardisierung des Angebots könnte eine Optimierung des Systems erzielt werden.

Die Übertragung der Kompetenz zur Gebühreneinhebung würde in diesem Bereich einen Kostenausgleich der Altstoffsammelzentren und den bezirkswerten Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen. Dies wiederum ist Voraussetzung für eine bedarfsorientierte Ausrichtung des Sammelsystems.

Der RH empfahl, die im Jahr 2004 eingeleiteten Vorarbeiten zur Entscheidungsreife zu bringen. Weiters sollte der Verband die Betrauung mit der Koordinierung und Standardisierung des Betriebs der Altstoffsammelzentren anstreben.

Abfallsammlung

- 4.1 Die im Jahr 2007 durchgeführte Leistungsanalyse der kommunalen Abfallwirtschaft in Niederösterreich zeigte, dass der Verband hinsichtlich der Qualität der erfassten Fraktionen durchwegs gute Ergebnisse erzielen konnte. Auch die NÖ Restmüllanalyse 2005/2006 ergab relativ geringe Anteile von Biomüll und Altpapier im Restmüll. Der Restmüll war praktisch frei von Problemstoffen. Im Vergleich zur Restmüllanalyse 2001/2002 ergab sich eine Reduktion der Fehlwürfe im Restmüll um rd. 9 %-Punkte.
- 4.2 Der RH beurteilte die – nicht zuletzt durch Öffentlichkeitsarbeit – erzielten Ergebnisse aus ökologischer und ökonomischer Sicht positiv.

Abfallbeseitigung

- 5.1 Die Beseitigung des Rest- und Sperrmülls aus dem Verbandsbereich erfolgte in der zentralen Verbrennungsanlage in Dürnrohr. Entsprechend dem NÖ Abfallwirtschaftsplan 2004 war die thermische Abfallbehandlung die ökologische sowie bevorzugte Variante und sollte deshalb so umfassend als möglich zum Einsatz kommen.
- 5.2 In dem bereits erwähnten Bericht Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich hatte der RH das verwirklichte Konzept der Abfallbehandlung nach einem hochwertigen thermischen Verfahren positiv bewertet und empfohlen, weitere Gemeinden sowie Abfallwirtschaftsverbände in dieses System einzubeziehen.

Der RH empfahl daher, auf die Einbindung aller Gemeinden seines Bezirks hinzuwirken und auf diesem Weg die Teilnahme am System der zentralen thermischen Abfallverwertung zu erreichen.

Umladestation Hollabrunn

- 6.1** Im Februar 2003 schloss der Verband mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn sowie dem Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Gerichtsbezirk Laa an der Thaya eine Vereinbarung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht). Ziel war die Errichtung der Umladestation Hollabrunn.

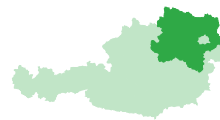
Zur Errichtung der Umladestation für den Bahntransport der Abfälle zur thermischen Verwertung erwarben die beiden Verbände (Hollabrunn und Laa) ein Grundstück von der Stadtgemeinde Hollabrunn. Der Verband nahm an diesem Kauf nicht teil. Er verpflichtete sich allerdings zur Zahlung eines Baurechtszinses, der den aliquoten Anteil der Kosten des Grundstückskaufs, der Anschließung und der Herstellung der Infrastruktur in 15 Jahresraten umfasste.

Nach der Begleichung der Jahresraten 2004 und 2005 stellte der Verband aufgrund von Auffassungsunterschieden bei der Bemessung des Baurechtszinses die Zahlung ein.

- 6.2** Der RH stellte fest, dass die vertragliche Regelung die Abstattung der anteiligen Grundkosten einschloss, wobei dieser Zahlung kein entsprechender Wert gegenüberstand. Er erachtete daher die grundbücherliche Einräumung des anteiligen Eigentums an der Liegenschaft für erforderlich.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des Verbands sei der Beschluss über den Grundstückskauf gefasst worden. Weiters werde er als Grundstückseigentümer ins Grundbuch eingetragen werden.*

Finanzielle Situation

- 7.1** Die Gesamtausgaben im ordentlichen Haushalt des Verbands betragen im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008 rd. 2,50 Mill. EUR (2008: 2,73 Mill. EUR). Sie wurden unter Berücksichtigung der Einnahmen des Verbands an die Mitglieder weiterverrechnet, so dass sich eine insgesamt ausgeglichene Gebarung ergab.



Die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts betrafen im Wesentlichen Behälterankäufe und anteilige Kosten der Errichtung der Umladestation. Zahlungsrückstände lagen nach Feststellungen des RH nicht vor.

- 7.2 Der RH anerkannte die Bemühung des Verbands, seinen Haushalt ausgeglichen zu gestalten. Dadurch war – verbunden mit der guten Zahlungsmoral der Verbandsmitglieder – seine finanzielle Stabilität gewährleistet.

Fremdleistungen

- 8.1 Ausgabenseitig betrafen die wesentlichen Positionen die Sammlung und den Transport sowie die thermische Verwertung der Abfälle. Jeweils ein Drittel der Ausgaben für Dienstleistungen (2008: 2,60 Mill. EUR) entfiel auf diese beiden Positionen.

Die thermische Verwertung des Rest- und Sperrmülls erfolgte im Rahmen der NÖ BAWU – Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz Ges.m.b.H.¹⁾.

¹⁾ Gesellschafter sind 19 Abfallverbände, die Stadt Krens sowie die Abfallbehandlung und -verwertung „Am Ziegelofen“ GmbH (Betreiberin der mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlage der Landeshauptstadt St. Pölten). Wesentliche Aufgabe der Gesellschaft ist die Umsetzung der thermischen Restmüllbehandlung in Niederösterreich.

Die Dienstleistung für die Sammlung und den Transport der Abfälle wurde zuletzt im Jahr 1997 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Vertrag mit dem Bestbieter wurde mehrfach verlängert und die Entgelte wurden entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst.

- 8.2 Der RH empfahl, die Dienstleistung für die Sammlung und den Transport der Abfälle in mehrjährigem Abstand zur Sicherung der Preisangemessenheit neu auszuschreiben.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

9 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Auf die Einbindung aller Gemeinden des Bezirks Korneuburg in das System der zentralen thermischen Abfallverwertung und auf eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden an den Verband – einschließlich der Gebühreinerhebung – wäre hinzuwirken. (TZ 2, 3, 5)
- (2) Die Betrauung mit der Koordinierung und Standardisierung des Betriebs der Altstoffsammelzentren wäre anzustreben. (TZ 3)
- (3) Die Dienstleistung für die Sammlung und den Transport der Abfälle wäre in mehrjährigem Abstand zur Sicherung der Preisangemessenheit neu auszuschreiben. (TZ 8)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

VERBUND–Austrian Hydro Power AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dipl.–Ing. Hans HAIDER
(15. Februar 2002 bis 9. Mai 2007)

Dr. Michael PISTAUER
(9. Mai 2007 bis 31. Dezember 2008)

Dr. Ulrike BAUMGARTNER–GABITZER
(seit 1. Jänner 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Ing. Hannes BRANDL
(3. November 1999 bis 25. Oktober 2006)

Dr. Michael PISTAUER
(15. Februar 2002 bis 9. Mai 2007)

Anton AICHINGER
(seit 16. November 2006)

Dr. Johann SEREINIG
(seit 9. Mai 2007)

Vorstand

Ing. Mag. Michael AMERER
(seit 1. Jänner 2001)

Dipl.–Ing. Dr. Herbert SCHRÖFELBAUER
(seit 1. Jänner 2002)

ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Eduard UHL
(1. Dezember 2001 bis 5. März 2005)

Mag. Thomas IRSCHIK
(1. März 2003 bis 28. Februar 2009)

Ing. Walter GÖLLESZ
(1. Dezember 2003 bis 2. Juni 2004)

Dr. Johann ZEINHOFER
(1. Dezember 2003 bis 31. Oktober 2006)

Dipl.-Ing. Emil PERTL
(1. Dezember 2003 bis 31. Oktober 2006)

Mag. Klaus MARAS
(3. Juni 2004 bis 14. März 2006)

Ing. Walter GÖLLESZ
(seit 15. März 2006)

Mag. Christian WOJTA
(seit 1. März 2009)

Dipl.-Ing. Werner PERZ
(seit 1. März 2009)

WIEN ENERGIE GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Felix JOKLIK
(23. April 2004 bis 14. Dezember 2008)

Dr. Gabriele PAYR
(seit 15. Dezember 2008)

Stellvertreter des Vorsitzenden Dr. Gabriele PAYR
(23. April 2004 bis 14. Oktober 2007)

Franz R. ROTTMEYER
(seit 25. April 2002)

Ing. Mag. Helmut MIKSITS
(seit 17. Dezember 2007)

Geschäftsführung

Ing. Mag. Helmut MIKSITS
(22. Dezember 2001 bis 25. Oktober 2007)

Ing. Mag. Dr. Michael OBENTRAUT
(22. Dezember 2001 bis 21. Juli 2007)

Dr. Erich HAIDER
(22. Dezember 2001 bis 28. Februar 2009)

Dipl.-Ing. Friedrich PINK
(seit 22. Dezember 2001)

Mag. Robert GRÜNEIS
(seit 1. Februar 2008)

Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Karl SKYBA
(28. Juli 1998 bis 15. Mai 2002)

Ing. Mag. Dr. Michael OBENTRAUT
(23. Jänner 2003 bis 12. Februar 2008)

Ing. Mag. Helmut MIKSITS
(seit 13. Februar 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr. Josef KRAMHÖLLER
(28. Juli 1998 bis 29. Juni 2009)

Mag. Dr. Martin KRAJCSIR
(seit 30. Juni 2009)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Anton WISCHINKA
(11. April 1980 bis 4. April 2004)

Dr. Erich HAIDER
(8. März 1990 bis 28. Februar 2009)

Ing. Franz SCHINDELAR
(5. April 2004 bis 31. März 2008)

Dipl.-Ing. Gerhard FIDA
(seit 1. April 2008)

Mag. Thomas IRSCHIK
(seit 1. März 2009)

Wien, im April 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Reihe
Niederösterreich
2010/1 | Bericht des Rechnungshofes
– Vollzug des Pflegegeldes
– Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg
– Amstetten: Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben |
| Reihe
Niederösterreich
2010/2 | Bericht des Rechnungshofes
– Amstetten: Abgabewesen der Stadtgemeinden Amstetten und Leoben |

